

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

Mitteldeutsche Baustoffe GmbH
Köthener Straße 13
06193 Petersberg

Mitteldeutsche Baustoffe GmbH			
Eing.: 24. Nov. 2015			
GF	LT	RS	KGP

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Tillmann Scholbach

Durchwahl
Telefon +49 341 977-3470
Telefax +49 341 977-1199

tillmann.scholbach@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
L34-2417/389/2

Leipzig,
20. November 2015

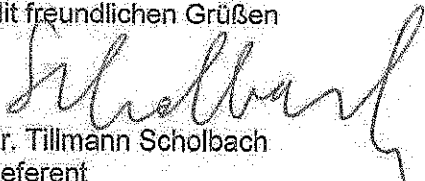
Raumordnungsverfahren Kiessandtagebau Zitzschen/ Großdaizig

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 17. November 2015 wurde das o. a. Raumordnungsverfahren abgeschlossen.

In der Anlage übergebe ich Ihnen ein Exemplar der raumordnerischen Beurteilung.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Tillmann Scholbach
Referent

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Braustraße 2
04107 Leipzig

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
IBAN
DE82 8505 0300 3153 0113 70
BIC OSDD DE 81

Kto.-Nr. 3 153 011 370
BLZ 850 503 00
Ostsächsische Sparkasse
Dresden

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit der
Buslinie 89

Für Besucher mit Behinderungen
befindet sich ein gekennzeichneteter
Parkplatz in der Braustraße.

*Bitte nutzen Sie für elektronisch
signierte und verschlüsselte Dokumente
ausschließlich die E-Mail-Adresse
post@lds.sachsen.de

Anlage

Raumordnerische Beurteilung

des Vorhabens

**„Abänderung des Rahmenbetriebsplans des
Kiessandtagebaus Zitzschen/ Großdaizig“**

Raumordnungsverfahren nach § 15 ROG

Landesdirektion Sachsen
- Obere Raumordnungsbehörde -
17. November 2015

Antragstellerin: Mitteldeutsche Baustoffe GmbH
Köthener Straße 13
06193 Petersberg

Inhaltsverzeichnis

1	Ergebnis der raumordnerischen Beurteilung	4
2	Beschreibung des Vorhabens gemäß den Antragsunterlagen	5
3	Angaben zum Verfahren	7
3.1	Rechtsgrundlagen	7
3.2	Begründung für die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens.....	7
3.3	Rechtscharakter des Raumordnungsverfahrens.....	8
3.4	Verfahrensablauf	8
3.5	Beteiligte.....	9
4	Raumordnerische Erfordernisse	11
4.1	Überfachliche Erfordernisse.....	11
4.1.1	Raumstrukturelle Entwicklung.....	11
4.2	Fachliche Erfordernisse	13
4.2.1	Rohstoffsicherung und -gewinnung.....	13
4.2.2	Landwirtschaft	15
4.2.3	Bodenschutz und Altlasten	17
4.2.4	Natur und Landschaft	19
4.2.5	Arten- und Biotopschutz, ökologisches Verbundsystem.....	20
4.2.6	Wasser, Gewässer- und Hochwasserschutz.....	20
4.2.7	Abfall	22
4.2.8	Freiraumentwicklung	22
4.2.9	Immissionsschutz	22
4.2.10	Siedlungsentwicklung.....	23
4.2.11	Forstwirtschaft.....	24
4.2.12	Tourismus und Erholung	24
4.2.13	Verkehr	25
4.2.14	Denkmalschutz und Archäologie	26
4.2.15	Ländliche Neuordnung	27
4.3	Auswertung der Bürgerbeteiligung	27
5	Raumordnerische Gesamtabwägung	29
5.1	Anthropogene Überprägung des Raumes.....	29
5.2	Zielkonflikt Bergbau - Landwirtschaft	30
5.3	Begründung der getroffenen Entscheidungen und Maßgaben	30
5.3.1	Begründung der Entscheidung I	31
5.3.1.1	Begründung der Maßgabe 1	32
5.3.1.2	Begründung der Maßgabe 2	34

5.3.1.3	Begründung der Maßgabe 3	37
5.3.1.4	Begründung der Maßgabe 4	37
5.3.2	Begründung der Entscheidung II	37
6	Sonstige Hinweise zum Verfahren	40
6.1	Kosten des Verfahrens	40

1 Ergebnis der raumordnerischen Beurteilung

Die Landesdirektion Sachsen hat als obere Raumordnungsbehörde auf Antrag des Unternehmens „Mitteldeutsche Baustoffe GmbH“ vom 20. Februar 2015 für das Vorhaben „Abänderung des Rahmenbetriebsplans (RBP) Kiessandtagebau Zitzschen/ Großdalzig“ auf der Grundlage des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. Das Verfahren wurde nach Prüfung der Antragsunterlagen am 05. März 2015 mit der Versendung der Beteiligungsschreiben eröffnet und am 17. November 2015 abgeschlossen. Die obere Raumordnungsbehörde trifft folgende Entscheidung:

I.

Im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens „Abänderung des Rahmenbetriebsplans Kiessandtagebau Zitzschen/ Großdalzig“ des Unternehmens „Mitteldeutsche Baustoffe GmbH“ wird für das Feld Zitzschen (Baufelder I und II) festgestellt, dass das Vorhaben raumverträglich ist, sofern folgende Maßgaben erfüllt werden:

- Maßgabe 1: Die bergbauliche Inanspruchnahme für die Baufelder I und II ist auf 23 Jahre beschränkt, beginnend mit den ersten Schürfarbeiten. Möglichkeiten für eine weiter gehende zeitliche Einschränkung des Bergbaus sind im Planfeststellungsverfahren zu untersuchen.
- Maßgabe 2: Auf mindestens 20 ha der bergbaulich in Anspruch genommenen Fläche ist wieder vollständig nutzbare Ackerfläche zu schaffen. Um einen ertragreichen Ackerboden wiederherzustellen, ist der ursprüngliche Bodenaufbau in seiner Horizontstruktur nachzubilden.
- Maßgabe 3: Die entstehenden zwei Restseen sind zu einer nachhaltigen und sich in den Raum einordnenden Nutzung zu entwickeln. Diese Nutzung und die endgültige Lage der Restseen sind mit den betroffenen Gemeinden abzustimmen.
- Maßgabe 4: Die Rohstoffgewinnung hat so zu erfolgen, dass der Saugraben in seiner hydrologischen und ökologischen Bedeutung erhalten und seine naturnahe Entwicklung nicht beeinträchtigt wird.

II.

Für das Feld Großdalzig (Baufelder III und IV) ist im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens festzustellen, dass das Vorhaben nicht raumverträglich ist.

2 Beschreibung des Vorhabens gemäß den Antragsunterlagen

Mit ihrem Antrag beantragt die Antragstellerin die Abänderung des mit Beschluss des Sächsischen Oberbergamtes vom 07. Mai 2004 in der Fassung des Planänderungsbeschlusses vom 06. November 2008 festgestellten Rahmenbetriebsplanes gemäß § 52 Abs. 2a Bundesberggesetz (BBergG) für den Kiessandtagebau „Zitzschen“. Durch den Grundwasserwiederanstieg im Tagebau Zwenkau haben sich die hydrogeologischen Randbedingungen für den Abbau in den Feldern Zitzschen und Großdalzig verändert, sodass der planfestgestellte Rahmenbetriebsplan für den Kiessandtagebau Zitzschen hinsichtlich seiner Abbautechnologie und Wiedernutzbarmachung geändert werden soll. Eine Rekultivierung von Ackerfläche erscheint der Antragstellerin nicht mehr praktikabel: „Seit Erarbeitung der bergrechtlichen Planunterlagen haben sich wesentliche Rahmenbedingungen beider Vorhaben geändert. Dies betrifft einerseits die nach dem Wiederanstieg des Grundwassers im westlichen Vorfeld des ehemaligen Braunkohletagebaus Zwenkau zu erwartenden Endwasserstände, welche nach neueren hydrogeologischen Untersuchungen erheblich höher zu erwarten sind als ursprünglich angenommen und damit einen Trockenabbau wirtschaftlich in Frage stellen. Andererseits ist die Wiedernutzbarmachung der Abbaufelder mit fremden Erdstoffen, die dem Zuordnungswert Z 1.1 der Technischen Regeln für die Verwertung von Bodenmaterial (TR Boden) entsprechen, heute nicht mehr durchführbar, so dass eine vollständige Verfüllung der Gruben in einem angemessenen Zeitraum unmöglich erscheint.“ (Antrag zum Raumordnungsverfahren ROV, S. 7). Im Unterschied zum planfestgestellten Trockenabbau soll nunmehr im Nassabbau Kies gewonnen werden.

In Abweichung von den ursprünglichen Plänen sollen nun dauerhaft mehrere Restseen als Landschaftsseen dauerhaft die Bergbaufolgelandschaft prägen. Neben dem Feld „Zitzschen“ soll die angrenzende Lagerstätte „Großdalzig“ in die Gesamtplanung einbezogen werden, wodurch sich die Abbaufäche um ca. 80 ha vergrößert. Die Kiessandgewinnung im Trockenabbau für das Feld Zitzschen ist bereits genehmigt und hat bereits begonnen.

Das Kies-Abbauvorhaben auf insgesamt 173 ha mit den Feldern Zitzschen und Großdalzig erstreckt sich räumlich auf den Freistaat Sachsen, Landkreis Leipzig und kreisfreie Stadt Leipzig, auf Flächen der Städte Zwenkau (Gemarkung Zitzschen), Pegau (Gemarkungen Kitzen, Schkorlopp, Scheidens) und Leipzig (Gemarkung Knautnaundorf). Die Lagerstätte liegt zwischen den Ortschaften Knautnaundorf im Norden, Zitzschen im Süden und Kitzen bzw. Kleinschkorlopp im Westen. Das Gebiet wird im Osten flankiert durch die umverlegte Weiße Elster sowie die Eisenbahnlinie Leipzig-Zeitz-Gera. Wie aus der Übersichtskarte (Anlage 1) ersichtlich ist, sollen die Bewilligungsfelder Zitzschen und Großdalzig nicht vollständig in Anspruch genommen werden. Die beiden Baufelder des Feldes Zitzschen enden nördlich des Saugrabens. Baufeld IV des Bewilligungsfeldes Großdalzig greift im Süden maximal bis zur Verbindungsstraße Zitzschen – Kitzen, sodass der südliche Teil des Bewilligungsfeldes Großdalzig, das sich im Westen bis östlich der Ortslage Kitzen ausdehnt, von dem Vorhaben unberührt bleibt.

Das Bewilligungsfeld Zitzschen ist 129 ha groß, das Bewilligungsfeld Großdalzig misst 155 ha. Die Gesamtgröße der zu prüfenden Abbaufäche beträgt ca. 173 ha, die sich wie folgt verteilen:

- Innerhalb des Bewilligungsfeldes Zitzschen (97,4 ha): Baufeld I → 48,3 ha; Baufeld II → 49,1 ha
- Innerhalb des Bewilligungsfeldes Großdalzig (76,4 ha): Baufeld III → 67,7 ha; Baufeld IV → 8,7 ha

Rechnerisch wird von einem geologischen Vorrat von ca. 25 Mio. t in den vier Baufeldern ausgegangen. Der Kalkulation liegt eine mittlere Rohstoffmächtigkeit von etwa 9 m und eine Rohstoffdichte von 1,8 t/m³ zugrunde.

Zum überwiegenden Teil liegt das Feld Zitzschen mit den Baufeldern I und II auf Zwenkauer Flur, hat aber im Norden und Westen kleinere Anteile an den Städten Leipzig bzw. Pegau. Das

Bewilligungsfeld Zitzschen hat die Form eines gestreckten Vielecks mit einer Nord-Süd-Ausdehnung von ca. 2000 m und einer Breite von 550 m (im Norden) und 950 m (im Süden). Die zum Feld Großdalzig gehörenden Baufelder III und IV verteilen sich in etwa hälftig auf die Gemarkungen von Pegau (im Norden und Westen) und Zwenkau (im Osten) und haben eine Nord-Süd-Erstreckung von 1300 m und eine Ost-West-Ausdehnung von 400 bis 1000 m.

Landschaftlich ist der Vorhabensbereich der Tagebauregion Zeitz/ Weißenfels innerhalb der Leipziger Tieflandsbucht zuzuordnen. Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Elsteraue befindet sich südlich des Zwenkauer Sees und der Ortslage Zitzschen. Mithin ist eine Überlagerung mit dem geplanten Abbaubereich nicht gegeben.

Zweck des Bergbauvorhabens liegt in Gewinnung, Aufbereitung und Verkauf von Kiesen und Kiessanden. Auszubeutender Bodenschatz sind Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen. Dabei kann sich die Antragstellerin auf zwei Bergbauberechtigungen stützen:

a) im Bewilligungsfeld Zitzschen:

Bewilligung-Nr. II/b-E-024/91

Gewinnung von Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen

b) im Bewilligungsfeld Großdalzig:

Bewilligung-Nr. II/b-E-064/91

Gewinnung von Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen

Als voraussichtliche Laufzeit des Betriebes werden 40 Jahre bei einer Produktionskapazität von 500 kt/a veranschlagt. Die Arbeitszeit des Betriebes ist geplant Mo – Fr 6.00 – 22.00 Uhr sowie Sa 6.00 – 14.00 Uhr. Fünf Arbeitskräfte sollen beschäftigt werden.

Für den Abbau sollen ausschließlich unverritzte Flächen mit gegenwärtig intensiver landwirtschaftlicher Nutzung in Anspruch genommen werden.

Seitens der Antragstellerin wird die Abänderung des mit Beschluss des Sächsischen Oberbergamtes vom 07.05.2004 in der Fassung des Planänderungsbeschlusses vom 06.11.2008 festgestellten Rahmenbetriebsplanes gemäß § 52 Abs. 2a BBergG für den Kiessandtagebau „Zitzschen“ verfolgt. In dem rechtskräftigen Rahmenbetriebsplan ist die Gewinnung der Kiessande im Trockenabbauverfahren bis 1 m über dem höchsten Grundwasserstand festgelegt. Durch den Grundwasserwiederanstieg im Vorfeld des ehemaligen Braunkohletagebaus Zwenkau liegen nun zwei Drittel der Kiessandvorräte unterhalb des Grundwasserspiegels. Daher strebt die Antragstellerin nun die Ausbeutung der Lagerstätte im Nassabbauverfahren an. Der nun vorliegende Antrag der Mitteldeutsche Baustoffe GmbH wurde um die Lagerstätte Großdalzig erweitert, für die ein Planfeststellungsverfahren¹ für einen Nassabbau eröffnet wurde.

Der Abbau ist in der Weise geplant, dass zunächst das Feld Zitzschen und danach das Feld Großdalzig in Anspruch genommen werden soll. Entsprechend der Tabelle 2 auf S. 10 des Antragsdokuments „Abbau- und Wiedernutzbarmachungsplanung“ sind die Laufzeiten für das Baufeld I von 2016 bis 2056 und des Baufeldes II von 2025 bis 2054 vorgesehen.

Wie aus dem Verkippungsplan ersichtlich, sollen in Randbereichen der Baufelder I, II und III Kippenflächen angelegt werden. Im Unterschied zum bestehenden Rahmenbetriebsplan für das Feld Zitzschen, der die Rekultivierung zu landwirtschaftlicher Nutzfläche enthielt, sollen dem aktuellen Raumordnungsantrag zufolge nach erfolgter Auskiesung auf beiden Feldern Zitzschen und

¹ Bergrechtliches Zulassungsverfahren gemäß § 52 Abs. 2a i.V.m. §§ 57a und 57b Bundesberggesetz (BBergG), das beim Sächsischen Oberbergamt geführt wird

Großdäzlig vier unbewirtschaftete „Landschaftsseen“ die Bergbaufolgelandschaft prägen (siehe Übersichtskarte Anlage 2).

Lt. Antragstellerin sind aufgrund vorhandener Restriktionen von der Gesamtfläche beider Bewilligungsfelder nur ca. 173 ha (70 %) wirtschaftlich nutzbar. Der vorhandene Rohstoff besteht aus frühsaalekaltzeitlichen Schottern (Sand, Kiessande) der Elster sowie aus frühelsterkaltzeitlichen Kiessanden, deren Mächtigkeit zwischen 4 m bis 14 m beträgt. Hiervon liegen 2 m bis 3 m oberhalb des Grundwasserspiegels. Die Antragstellerin strebt den Nassabbau an, da im Trockenabbau lediglich eine Kiesschicht bis ca. 2 m Mächtigkeit abgebaut werden könne. Der im Nassabbau gewinnbare Vorrat wird auf 20 Mio. t beziffert und soll bei einer Jahresproduktion von 500 kt/a zur Verwendung als Betonzuschlagstoffe mit einem Schwimmbagger gefördert werden. Der Abraum soll nach den Plänen der Antragstellerin in die entstehenden Kieseeseen verkippt werden, wodurch jährlich eine Fläche von ca. 1 ha für die landwirtschaftliche Folgenutzung zurück gewonnen werden kann. Mutterboden wird als oberste Schicht lagegetreu auf die zurück gewonnene Bodenoberfläche wieder aufgebracht.

Von den in Anspruch genommenen 173 ha sollen 48 ha landwirtschaftlich rekultiviert werden. 125 ha landwirtschaftliche Nutzfläche gehen dauerhaft verloren.

3 Angaben zum Verfahren

3.1 Rechtsgrundlagen

Die Prüfung und Beurteilung der Antragsunterlagen erfolgte auf folgender Rechtsgrundlage:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist
- Raumordnungsverordnung (RoV) vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 35 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist
- Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz – SächsLPIG) vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 174)
- Landesentwicklungsplan des Freistaates Sachsen 2013 (LEP); verbindlich seit 31.08.2013
- Regionalplan Westsachsen 2008 (RPIWS); verbindlich seit 25.07.2008
- Vorentwurf Regionalplan Leipzig-Westsachsen 2017 (RPILWS [E] 2017); Stand 29.05.2015

3.2 Begründung für die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens

Die beiden zu beurteilenden Felder Zitzschen und Großdäzlig umfassen eine Fläche von 173 ha. Sie befinden sich in Nachbarschaft zu historischen und bestehenden Kohle- und Kiestagebauen. Weitere Anträge auf Kiesgewinnung liegen dem Sächsischen Oberbergamt bzw. der Landesdirektion Sachsen vor.

Von der beantragten Kiessandgewinnung gehen vielfältige Auswirkungen auf die Raumentwicklung aus. Zu den überörtlichen Wirkungen und erheblichen Beeinträchtigungen des Raumes, die mit dem Vorhaben verbunden sind, zählen:

- Veränderung des geologischen Aufbaus auf ca. 173 ha Fläche
- Zerstörung von Profil, Gefüge sowie Fauna und Flora des Bodens
- Verringerung von landwirtschaftlicher Nutzfläche um 125 ha mit regional besten Mutterböden (Ackerzahlen bis > 70)
- Erhöhung des Straßenverkehrsaufkommens und die damit verbundenen Einträge von Lärm und Staub im Siedlungsbereich
- Verdrängung von landwirtschaftlichen Unternehmen mit Arbeitsplatzverlusten
- Zäsur eines regionalen Prozesses der Gesundung und des Strukturwandels in der Phase des Übergangs in eine Post-Bergbau-Ara

- tiefgreifende Strukturveränderungen mit Schaffung von 125 ha unbewirtschafteten Tagebaurestseen innerhalb einer stark bergbaulich überprägten Landschaft

Diesen Wirkungen stehen gegenüber:

- der volkswirtschaftliche Wert der Kieslagerstätte
- ein Bedarf an hochwertigen Kiesen und Sanden für die Bau- und Baustoffindustrie

3.3 Rechtscharakter des Raumordnungsverfahrens

§ 15 Abs. 1 ROG definiert die Aufgabe des Raumordnungsverfahrens: „Die für Raumordnung zuständige Landesbehörde prüft in einem besonderen Verfahren die Raumverträglichkeit raumbedeutender Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 1 der Raumordnungsverordnung (Raumordnungsverfahren). Hierbei sind die raumbedeutenden Auswirkungen der Planung oder Maßnahme unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen; insbesondere werden die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutenden Planungen und Maßnahmen geprüft“. Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist die hier vorliegende raumordnerische Beurteilung. Das Raumordnungsverfahren ist der bergrechtlichen Planfeststellung vorgeschaltet und greift dem im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren nicht vor. Es ersetzt weder öffentlich-rechtliche Gestattungen und Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Technische Detailfragen des Vorhabens, Grunddienstbarkeiten, Enteignungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand der raumordnerischen Abstimmung.

Die raumordnerische Beurteilung gilt nur solange, wie sich ihre Grundlagen nicht wesentlich ändern. Die Entscheidung hierüber trifft die obere Raumordnungsbehörde.

3.4 Verfahrensablauf

Am 5. Dezember 2011 fand für die beabsichtigten Planänderungen ein Scoping-Termin zur Einleitung des bergrechtlichen Planfeststellungs- und Raumordnungsverfahrens statt. Seit der Planfeststellung für das Vorhaben „Zitzschen“ haben sich wesentliche Rahmenbedingungen für das bergbauliche Vorhaben geändert. Deshalb hielt die Landesdirektion Sachsen als obere Raumordnungsbehörde die Durchführung eines neuen Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben „Abänderung des Rahmenbetriebsplans Kiessandtagebau Zitzschen/Großdalzig“ für erforderlich.

Am 20. Februar 2015 wurde der Antrag auf Durchführung des Raumordnungsverfahrens gestellt.

Für die Abänderung des Rahmenbetriebsplans des Kiessandtagebaus Zitzschen/ Großdalzig ist gem. § 1 Nr. 16 Raumordnungsverordnung (RoV) ein Raumordnungsverfahren durchzuführen, weil es sich hierbei um ein bergbauliches Vorhaben handelt, das der Planfeststellung nach § 52 Abs. 2a bis 2c BBergG bedarf.

Das Raumordnungsverfahren wurde mit Versendung der Antragsunterlagen an die beteiligten Träger öffentlicher Belange am 05. März 2015 eröffnet. Den Trägern öffentlicher Belange wurde eine Frist bis zum 30. April 2015 zur Stellungnahme eingeräumt. Die letzte Stellungnahme ging nach erbetener Fristverlängerung am 18. Juni 2015 ein.

Am 27. April 2015 fand in Zitzschen eine Bürger-Informationsveranstaltung unter Beteiligung der Antragstellerin, der Stadt Zwenkau, des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-Westsachsen, des Sächsischen Oberbergamtes und der Landesdirektion Sachsen statt. Hier wurden die Bürger noch einmal auf ihre Mitwirkungsmöglichkeit im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hingewiesen.

Mitarbeiter der Landesdirektion Sachsen verschafften sich einen Eindruck von der räumlichen Situation durch eine Bereisung des Vorhabensgebietes.

Nach Eingang der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden der Antragstellerin die Inhalte bekanntgegeben mit der Aufforderung, sich dazu zu positionieren. Mit Schreiben vom 31. Juli 2015 machte die Antragstellerin von dieser Möglichkeit Gebrauch.

3.5 Beteiligte

Von den 23 beteiligten Trägern öffentlicher Belange äußerten sich 18 mit einer schriftlichen Stellungnahme zu dem Vorhaben:

Beteiligter Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
Stadtverwaltung Zwenkau	28. Mai 2015
Stadtverwaltung Pegau	19. Mai 2015
Stadtverwaltung Leipzig	18. Juni 2015
Landratsamt Leipzig	06. Mai 2015
Regionaler Planungsverband Leipzig-West-sachsen	29. April 2015
Landesamt für Straßenbau und Verkehr	11. März 2015 und 21. April 2015
Staatsbetrieb Sachsenforst	17. März 2015
Naturschutzbund Deutschlands (NABU)	28. April 2015
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Sachsen e. V.	27. April 2015
Grüne Liga Sachsen e.V.	Keine Stellungnahme
Naturschutzverband Sachsen e.V. (NaSa)	30. April 2015
Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.	Keine Stellungnahme
Landesjagdverband Sachsen e.V.	Keine Stellungnahme
Tourismusverband „Sächsisches Burgen- und Heideland e.V.“	23. März 2015
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	Keine Stellungnahme
Landesverband Sächsischer Angler e.V.	Keine Stellungnahme
Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	21. April 2015
Sächsisches Oberbergamt	11. Mai 2015
Landesamt für Archäologie	28. April 2015
Sächsischer Landesbauernverband e. V. (Kreisbauernverband Borna/Leipzig/ Geithain e. V.)	30. April 2015
Abwasserzweckverband „Weiße Elster“	20. Mai 2015
Landestalsperrenverwaltung des Freistaats Sachsen	15. Juni 2015
Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsen (Ev. Kirchgemeinde Zitzschen; Ev. Luth. Pfarramt Großdalzig)	17. Mai 2015 und 30. April 2015 und 05. Juni 2015

Die öffentliche Auslegung der Unterlagen zum Raumordnungsverfahren fand an folgenden Orten statt:

- 1) Stadtverwaltung Pegau, Bauamt Raum 3, Markt 1, 04523 Pegau
- 2) Stadtverwaltung Leipzig, Stadtplanungsamt, Zi. 498, Martin-Luther-Ring 4-6, Leipzig
- 3) Stadtverwaltung Zwenkau, Bürgermeister-Ahnert-Platz 1, 04442 Zwenkau

Die Bekanntmachungen erfolgten im Amtsblatt der Stadt Zwenkau Nr. 3/2015 vom 20. März 2015, im Amtsblatt der Stadt Pegau Nr. 4/2015 vom 02. April 2015 sowie im Leipziger Amtsblatt Nr. 6/2015 vom 21. März 2015.

Die Auslegung begann am 01. April 2015 und endete am 06. Mai 2015.

Der Raumordnungsbehörde liegen die schriftlichen Nachweise zur fristgemäßen Ausreichung der Unterlagen und zur Bekanntmachung des Raumordnungsverfahrens vor.

In den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden fachlich überwiegend Bedenken zum Abbauvorhaben vorgetragen. Der Landesdirektion Sachsen Leipzig liegen darüber hinaus Einwände und Bedenken von 764 Bürgern vor (Auswertung siehe Kap. 4.3 S. 27), die überwiegend davon ausgehen, dass durch den aufzuschließenden Kiestagebau die Lebensqualität, (Lärm, Staub, Beeinträchtigung der Landschaft) der ohnehin von Braunkohlentagebauen geschädigten Landschaft weiter gemindert und die Entwicklung der Gemeinden behindert wird.

Der Antragstellerin wurde Gelegenheit gegeben, sich mit den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange auseinanderzusetzen. Eine schriftliche Replik ging der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 31. Juli 2015 zu.

4 Raumordnerische Erfordernisse

4.1 Überfachliche Erfordernisse

4.1.1 Raumstrukturelle Entwicklung

LEP ²	Z 2.1.3.2	In den Bergbaufolgelandschaften des Braunkohlenbergbaus ... sollen ganzheitliche, regional beziehungsweise bei Bedarf länderübergreifend abgestimmte Entwicklungsstrategien erarbeitet und umgesetzt werden. Sanierungsmaßnahmen sind so durchzuführen, dass vielfältig nutzbare, attraktive, weitgehend nachsorgefreie und ökologisch funktionsfähige Bergbaufolgelandschaften bei Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit entstehen und bergbaubedingte Nutzungseinschränkungen begrenzt werden. Diese Gebiete sind durch die Träger der Regionalplanung räumlich und sachlich zu konkretisieren.
LEP	Z 2.1.3.2	In den Bergbaufolgelandschaften des Braunkohlenbergbaus, des ehemaligen Uranerzbergbaus, des sonstigen Erzbergbaus und des Steinkohlenbergbaus sollen ganzheitliche, regional beziehungsweise bei Bedarf länderübergreifend abgestimmte Entwicklungsstrategien erarbeitet und umgesetzt werden. Sanierungsmaßnahmen sind so durchzuführen, dass vielfältig nutzbare, attraktive, weitgehend nachsorgefreie und ökologisch funktionsfähige Bergbaufolgelandschaften bei Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit entstehen und bergbaubedingte Nutzungseinschränkungen begrenzt werden. Diese Gebiete sind durch die Träger der Regionalplanung räumlich und sachlich zu konkretisieren.
LEP	G 4.1.1.1	Die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume (UZVR) sollen in ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, den Biotopverbund, den Wasserhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung sowie als klimatischer Ausgleichsraum erhalten und vor Zerschneidung bewahrt werden. In angrenzenden Bereichen sollen nicht mehr benötigte, zerschneidend wirkende Elemente zurückgebaut werden.
RPIWS	Z 3.3.5	Die Städte und Gemeinden ..., Leipzig, ..., Pegau ..., Zwenkau und ... als „Entwicklungsschwerpunkte Bergbaufolgelandschaft“ im Raum mit besonderem landesplanerischem Handlungsbedarf „Bergbaufolgelandschaften Braunkohlenbergbau“ sind im Zuge von Maßnahmen zur Beseitigung struktureller Nachteile, zur nachträglichen Wiedernutzbarmachung und zur Förderung der regionalen Entwicklung besonders zu unterstützen.
RPIWS	Kap.3.3; Karte 6	Raum mit besonderem landesplanerischem Handlungsbedarf - Bergbaufolgelandschaft
RPIWS	Kap.3.3; Karte 6	Entwicklungsschwerpunkt Bergbaufolgelandschaft

Raumstrukturell ist das Vorhabensgebiet durch die Lage im südlichen Umland der Großstadt Leipzig inmitten eines vom Bergbau geprägten Gebietes gekennzeichnet. Die Städte Leipzig und Zwenkau gehören zum Verdichtungsraum³, Pegau zum verdichteten Raum im ländlichen Raum (vgl. Karte 1 „Raumstruktur“ im LEP).

² Sofern im folgenden Tabellen mit Grundsätzen und Zielen einem Kapitel vorangestellt werden, so fassen sie die jeweils einschlägigen Regelungen überblicksartig zusammen.

³ Zur Abgrenzung der Verdichtungsräume und verdichteten Räume s. LEP S. 25 f.

Leipzig ist Oberzentrum, die Städte Zwenkau und Pegau liegen im Mittelbereich dieses Oberzentrums und des Mittelzentrums Markkleeberg (vgl. Karte 2 „Mittelbereiche“ im LEP).

Der Bereich des Vorhabens liegt in einem Raum mit besonderem Handlungsbedarf Bergbaufolgelandschaften Braunkohle (vgl. Karte 3 „Räume mit besonderem Handlungsbedarf“ im LEP), für den Z 2.1.3.2 LEP verlangt, „Sanierungsmaßnahmen so durchzuführen, dass vielfältig nutzbare, attraktive, weitgehend nachsorgefreie und ökologisch funktionsfähige Bergbaufolgelandschaften bei Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit entstehen und bergbaubedingte Nutzungseinschränkungen begrenzt werden“.

Das Feld Zitzschen grenzt im Osten an einen Infrastrukturkorridor, der die Bahnstrecke Leipzig-Zeitz-Gera und die Bundesstraße 186 beinhaltet. Vom Verlauf der Bundesautobahn A 38 ist das Vorhabensgebiet nicht mehr beeinflusst (vgl. Karte 4 „Verkehrsinfrastruktur“ im LEP). Aus Karte 5 des LEP (Unzerschnittene verkehrsarme Räume) ist zu ersehen, dass das Vorhabensgebiet dem sonstigen UZVR > 40 km² Nr. 66 zuzurechnen ist (vgl. Kap. 4.2.8). G 4.1.1.1 LEP will eine Zerschneidung derartiger Flächen verhindern. Unzerschnittene Räume sind gerade im stark durch Siedlungen, Infrastrukturen und Bergbauflächen fragmentierten südlichen Umland der Großstadt Leipzig selten und wichtig für den Arten- und Biotopschutz, den Biotopverbund, den Wasserhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung sowie als klimatischer Ausgleichsraum (vgl. G 4.1.1.1 LEP).

Der geplante Bergbau bezieht sich auf die Landschaftseinheit Leipziger Land (vgl. Karte 6 „Landschaftsgliederung“ im LEP). Karte 7 des LEP („Gebietskulisse für die Ausweisung eines großräumig übergreifenden Biotopverbundes“) weist den Tagebaubereich aus als Kernbereich Agrarräume, der erhalten werden soll. Hier sind sehr fruchtbare Böden vorhanden - Gebiete mit überwiegenden Bodenwertzahlen >70 (Karte 9 LEP „Gebiete mit speziellem Bodenschutzbedarf“).

Die Klassifizierung der Vorkommen von Steine- und Erden-Rohstoffen nimmt der LEP wie folgt vor: im Feld Zitzschen Kiese, Kiessande und Sande der höchsten Wertigkeit (Stufe 4); im Feld Großdäzlig der Stufe 3 (LEP Karte 10 „Klassifizierung der Vorkommen von Steine- und Erden-Rohstoffen, aktiver Steine-Erden-Bergbau“). Klassifizierung der Braunkohlenlagerstätten: Stufe 3 (LEP Karte 11 „Klassifizierung der Braunkohlenlagerstätten, Verbreitung erz- und spathöfziger Gebiete“).

Die drei vom Vorhaben betroffenen Gemeinden, der Regionale Planungsverband Leipzig-West-sachsen und die Umweltverbände verweisen auf die Spezifik bergbaulicher Prägung, die bei dem zu beurteilenden Vorhaben zu beachten ist. Das Sächsische Oberbergamt regt in seiner Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange eine nach Feldern differenzierte Betrachtung an: „Gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 BBergG kann ein Rahmenbetriebsplan auch in Abschnitten bzw. Stufen zugelassen werden, wenn ein Vorhaben wegen seiner räumlichen Ausdehnung oder zeitlichen Erstreckung in selbständigen Abschnitten oder Stufen durchgeführt werden soll. Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei beantragtem Vorhaben um den Abbau in zwei voneinander getrennten Bewilligungsfelder, die durch mehrere Leitungs- und Verkehrsstrassen getrennt sind, handelt (räumliche Ausdehnung), erachtet es das Sächsische Oberbergamt als sinnvoll, den Abbau stufenweise in zwei Abschnitten, zunächst Zitzschen (BF 1 und 2) dann Großdäzlig (BF 3 und 4), zu beantragen.“ Dieses abschnittsweise Vorgehen wurde von der oberen Raumordnungsbehörde aufgegriffen und ist eine wesentliche Grundlage der raumordnerischen Entscheidung. Bei einer Genehmigung von Vorhaben mit großer Laufzeit begibt sich die öffentliche Planung der Möglichkeit, neue Aspekte in die Genehmigung einfließen zu lassen.

4.2 Fachliche Erfordernisse

Im Folgenden werden ausgewählte fachliche Erfordernisse der Raumordnung mit Bezug zu dem Abbauvorhaben erörtert.

4.2.1 Rohstoffsicherung und -gewinnung

LEP	G 4.2.3.2	Sicherung und Abbau von Rohstofflagerstätten sollen auf einer vorausschauenden Gesamtplanung basieren. Die Abbauflächen sollen Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt einer nachhaltigen Folgenutzung, die sich in das räumliche Gesamtgefüge einordnet, zugeführt werden. Die bei der Wiedernutzbarmachung neu entstehenden Flächen, welche natürliche Bodenfunktionen wahrnehmen sollen, sollen so gestaltet werden, dass eine den naturräumlichen Verhältnissen angepasste Entwicklung, Nutzung und Funktionalität gewährleistet wird.
LEP	Karte 10	Klassifizierung der Vorkommen von Steine- und Erden-Rohstoffen, aktiver Steine-Erden-Bergbau → Raum mit besonderem Handlungsbedarf „Bergbaufolgelandschaften“
RPIWS	G 7.1	Die Rohstoffgewinnung in Westsachsen soll in den Vorrang ⁴ - und Vorbehaltsgebieten ⁵ oberflächennahe Rohstoffe und in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Braunkohlenabbau erfolgen.
RPIWS	Z 7.2	Einer Überlastung einzelner Teilräume infolge der Konzentration von Abbauvorhaben mineralischer Rohstoffe ist entgegenzuwirken. Der Erweiterung bestehender Abbaugebiete soll bei nachgewiesenem umwelt- und naturschonenden Abbau der Vorzug vor dem Aufschluss neuer Lagerstätten gegeben werden.
RPIWS	Z 7.3	Die Rohstoffgewinnung soll so erfolgen, dass <ul style="list-style-type: none">• Eingriffe in Natur und Landschaft so gering wie möglich gehalten werden,• Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion von Tourismusgebieten und von Tourismusschwerpunkten vermieden werden,• in der Regel ein Abstand von 300 m zu Siedlungen vom Abbau freigehalten wird und• die mit Straßentransporten verbundene Belastung der Bevölkerung und des Straßennetzes durch Minimierung von Ortsdurchfahrten und Einsatz umweltschonender Transportmittel so gering wie möglich gehalten wird.
RPIWS	Z 7.4	Bei der Festlegung von Folgenutzungen für Rohstoffabbaustätten ist auf ... die Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen entsprechend den regionalen Nutzungs- und Schutzerfordernissen hinzuwirken.

⁴ Vorranggebiete nach § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG sind Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung.

⁵ Vorbehaltsgebiete nach § 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG sind Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung.

RPIWS	Z 7.5	Die durch Rohstoffabbau entstehenden Standgewässer sind zu naturnahen Gewässern mit vielfältig strukturierten Uferbereichen zu entwickeln. Dabei ist auf die Entstehung stabiler, der jeweiligen Nachnutzung konformer limnologischer Verhältnisse hinzuwirken.
RPIWS	Karte 14 Raumnutzung	Feld Zitzschen: Ausweisung als Vorranggebiet Oberflächennahe Rohstoffe Nr. 22

Rohstoffsicherung ist ein wichtiges raumordnerisches Anliegen, das gleichsam der Wirtschaft die Voraussetzung dafür bietet, Rohstoffe abbauen und verarbeiten zu können (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 3 ROG: „Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.“). Mit einer fachübergreifenden Planung, die die Standortgebundenheit der Rohstoffvorkommen und die übrigen Nutzungsansprüche an den Raum sowie die sonstigen Schutzgüter berücksichtigt, sollen konkurrierende Nutzungsansprüche koordiniert werden.

Die Antragstellerin verweist auf die Notwendigkeit, das in der Nähe befindliche Kieswerk Rehbach nach dessen Auslaufen fortzuführen, indem die Felder Zitzschen und Großdalzig als Ersatzlagerstätten aufgeschlossen werden. Dies diene der „langfristigen Absicherung der Lieferverpflichtungen des Unternehmens im Südraum von Leipzig“ (Antragsunterlagen, Kap. 2.2). Aus Sicht der Landesplanung ist es aber gleichzeitig erforderlich, bei Auslaufen der Kiesgewinnung eine nachhaltige Folgenutzung, die sich in das räumliche Gesamtgefüge einordnet, zu erzielen (G 4.2.3.2 LEP). Es wird Wert auf den Erhalt hochwertiger und funktioneller Bergbaufolgelandschaften gelegt. Möglichst natürliche Bodenfunktionen werden angestrebt (G 4.2.3.2 LEP). Im LEP ist der in Rede stehende Raum als Raum mit besonderem Handlungsbedarf „Bergbaufolgelandschaften“ gekennzeichnet, d. h., hier bestehen spezifische Notwendigkeiten zur Beseitigung der negativen Folgen des Bergbaus.

Bergbau soll dem Regionalplan Westsachsen zufolge an Vorrang- und Vorbehaltsgebiete gebunden sein (G 7.1 RPIWS). Dieser Grundsatz lenkt bergbauliche Aktivitäten i. a. in räumlich vertretbare Bereiche. Das Bewilligungsfeld Zitzschen ist als Vorranggebiet Oberflächennahe Rohstoffe Nr. 22 ausgewiesen (Karte 14 RPIWS). Das Feld Großdalzig ist raumordnerisch weder als Vorrang- noch als Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung gesichert.

Das Vorhabensgebiet ist Teil des Südraums Leipzig - einer Region, die durch eine über 300-jährige Bergbautätigkeit geprägt ist. Entsprechend wichtig ist Z 7.2 RPIWS, der die Auswirkungen einer räumlichen Konzentration von Bergbau zum Gegenstand hat. Besonders sind Neuaufschlüsse zu rechtfertigen. Z 7.3 RPIWS stellt Regeln für die Rohstoffgewinnung auf, um schädliche Wirkungen klein zu halten. Hierzu gehört der Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen, die nach Möglichkeit wiederhergestellt werden sollen (Z 7.4 RPIWS). Ein weiteres Rekultivierungsziel liegt in der Schaffung stabiler Restseen (Z 7.5 RPIWS).

Das Vorhaben will 173 ha unverritzten Ackerlandes, das intensiv landwirtschaftlich genutzt wird, in Anspruch nehmen. 125 ha fruchtbaren Ackerlandes gehen dauerhaft verloren. Seitens der drei beteiligten Städte und ebenso in einer Vielzahl von Stellungnahmen von Bürgern wird geltend gemacht, dass eine Belastungsgrenze erreicht sei. Es gebe bereits zahlreiche Tagebaurestlöcher in der Region, wie in unmittelbarer Nachbarschaft den in Flutung befindlichen Zwenkauer See. Die Überlastung zeige sich darin, dass zahlreiche Einwohner im Umfeld des geplanten Kiestagebaus aus vom Bergbau devastierten Orten umgesiedelt wurden. Aus den Stellungnahmen der Bürger geht hervor, dass Neuaufschlüsse von Tagebauen nicht gewollt sind. Vielmehr wird die Fortsetzung der Entwicklung hin zu einer naturnahen Erholungslandschaft befürwortet.

4.2.2 Landwirtschaft

BBodSchG	§ 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
ROG	§ 2 Abs. 2 Nr. 4	Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.
ROG	§ 2 Abs. 2 Nr. 5	Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten.
LEP	Z 4.2.1.1	Mindestens 35 Prozent der regionalen landwirtschaftlichen Nutzfläche sind als Vorranggebiete Landwirtschaft festzulegen
LEP	Karte 9	Gebiet mit überwiegenden Bodenwertzahlen > 70, welches besonders schützenswert ist (Begründung zu G 4.1.3.1)
RPIWS	G 9.1.1	Die Landwirtschaft soll in der Region unter Beachtung der Belastbarkeit des Naturhaushalts so erhalten und entwickelt werden, dass sie nachhaltig ihre Aufgaben zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und der Wirtschaft mit Rohstoffen, zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, zur Kulturlandschaftspflege und Erholungsvorsorge sowie zur Gewinnung erneuerbarer Energien wahrnehmen kann.

Mit der Inanspruchnahme der Baufelder I – IV würden der Landwirtschaft ca. 125 ha Nutzflächen dauerhaft entzogen. Bergbau ist in der Regel großflächige Landnutzung und geht i. A. zu Lasten der Landwirtschaft, der Boden entzogen wird. § 1 BBodSchG verlangt hingegen, die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Auch das ROG fordert in § 2 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 dazu auf, die Voraussetzungen der Landwirtschaft zu wahren und damit die natürlichen Lebensgrundlagen und die produktiven Elemente der Landwirtschaft zu erhalten. Karte 9 des LEP weist die in Rede stehenden Flächen als Gebiet mit überwiegenden Bodenwertzahlen > 70, welches besonders schützenswert ist (Begründung zu G 4.1.3.1 LEP), aus. Solch ertragreiche Böden sind in der Region rar, denn viele fruchtbare Flächen sind in der Vergangenheit dem Bergbau und der Siedlungs- und Gewerbeentwicklung zum Opfer gefallen⁶. Landwirte machen in diesem Verfahren geltend, dass Ersatzflächen in der Region kaum zu beschaffen sind. Mit Grundsatz 9.1.1 RPIWS (s. o.) ist in diesem Raumordnungsverfahren zu prüfen, ob der Landwirtschaft nicht dauerhaft Wirtschaftsfläche entzogen wird, damit „sie nachhaltig ihre Aufgaben zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und der Wirtschaft mit Rohstoffen, zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, zur Kulturlandschaftspflege und Erholungsvorsorge sowie zur Gewinnung erneuerbarer Energien wahrnehmen kann.“ (Grundsatz 9.1.1 RPIWS). Dem fortschreitenden Flächenentzug trägt der Landesentwicklungsplangeber mit Ziel 4.2.1.1 Rechnung. Das Gebiet des geplanten Kiesabbaus im Feld Großdalzig wird im Regionalplan als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und im Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans als Vorranggebiet Landwirtschaft dargestellt (s. Karte Raumnutzung).

⁶ Vgl. Kap. 5.1 S. 44

In Einwendungen von Landwirtschaftsbetrieben wird auf die Gefahr einer Existenzgefährdung hingewiesen. Auch der Landkreis Leipzig als Untere Landwirtschaftsbehörde äußert sich besorgt und führt dazu aus: „Von der Abbaufäche sind 8 Landwirtschaftsbetriebe betroffen. Durch einen Flächenabgang von 9 bis 43% der heutigen Betriebsfläche ist bereits davon auszugehen, dass 5 Betriebe von einer Existenzgefährdung betroffen sein werden, wenn der Flächenabgang nicht kompensiert werden kann. Diesbezüglich ist ein Existenzgefährdungsgutachten zu erstellen. Bei den Flächenabgängen handelt es sich sowohl um Eigentumsflächen als auch um Pachtflächen. Um die Existenzgefährdung betroffener Familienbetriebe zu mindern, ist eine Bereitstellung von Ersatzflächen erforderlich“. Eine eingehende Auseinandersetzung mit diesem Thema ist dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten.

Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung ließen sich vier Landwirtschaftsbetriebe aus Zwenkau und Pegau anwaltlich vertreten. Es wird darauf verwiesen, dass sie „Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und Eigentümer bzw. Pächter der von dem beabsichtigten Vorhaben betroffenen Flächen... (sind und dass es sich) bei den betroffenen Flächen ausschließlich um äußerst wertvolle Böden handelt.“ Die Bewirtschaftung dieser Flächen ist für ihre landwirtschaftlichen Betriebe von existenzieller Bedeutung. Auch liegen mehrere Einwendungen von Verpächtern vor, für die die Verpachtung resp. die erzielten Pachteinahmen eine wesentliche Erwerbsquelle darstellen. Andere Betroffene teilen mit, dass es in der Region sehr schwer ist, Ersatzflächen zu beschaffen. Der Kreisbauernverband Borna/Geithain/Leipzig e.V. lehnt das Vorhaben auch deshalb ab, weil „einigen Landwirtschaftsbetrieben dieser Region die Grundlage der Existenz entzogen wird, da die Flächenentzüge in unserer gesamten Region sehr groß sind und zusätzlich dauerhaft. Wie in anderen langfristigen Plänen ersichtlich, soll dies auch über den Zeitraum 2051 hinaus weiter gehen“.

Der sukzessive Entzug von Flächen, das Zerschneiden von Ackerschlägen und Wirtschaftswegen beeinflussen die bisherige landwirtschaftliche Nutzung erheblich. Um jedoch die durch das geplante Vorhaben verursachten wirtschaftlichen Nachteile und Einschränkungen der Landwirtschaftsbetriebe auf ein Minimum beschränken zu können, sollte seitens des Vorhabenträgers die mögliche Bereitstellung von Ersatzflächen untersucht werden. Mit den Bewirtschaftern der Flächen sollten langfristige Vereinbarungen über den jährlichen Flächenentzug getroffen werden, um den Betroffenen zu ermöglichen, in den Agrarförderanträgen Ort, Lage und Umfang der aus dem Vorhaben resultierenden Flächendifferenz anzugeben, da die genauen Flächenangaben der Landwirte im Agrarförderantrag relevant sind und aus fehlerhaften Angaben Rückforderungen und Sanktionen resultieren können. Der Zeitablauf des Entzuges landwirtschaftlicher Flächen ist so zu optimieren, dass zusammenhängende, bewirtschaftbare und erreichbare Flächen so lange wie möglich in der landwirtschaftlichen Nutzung verbleiben können und deren Erschließung gewährleistet ist.

4.2.3 Bodenschutz und Altlasten

ROG	§ 2 Abs. 2 Nr. 6	Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden zu entwickeln und zu sichern.
LEP	G 4.1.3.2	Die unvermeidbare Neuinanspruchnahme für Industrie und Gewerbe soll auf Flächen mit Böden, die bereits anthropogen vorbelastet sind oder die eine geringe Bedeutung für die Landwirtschaft haben, gelenkt werden.
LEP	Z 4.1.3.3	In den Regionalplänen sind Gebiete mit Böden besonderer Funktionalität zu sichern.
LEP	Karte 9	Gebiet mit speziellem Bodenschutzbedarf mit überwiegenden Bodenwertzahlen > 70
RPIWS	Z 4.4.1	Bodenverbrauchende Nutzungen sollen auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden. Durch Trassenbündelung, Flächenrevitalisierung brachliegender Industrie- und Gewerbeareale, die Minimierung der Flächenneuanspruchnahme durch vorrangige Nutzung des vorhandenen innerörtlichen Bauflächenpotenzials und die Umsetzung eines Verwertungsgebots im Zuge von Baumaßnahmen ist auf den sparsamen Umgang mit Flächen und Bodenmaterial hinzuwirken.

Entsprechend den Antragsunterlagen sind in allen vier Baufeldern auf 173 ha 521.426 m³ Mutterboden abzutragen. Zu beachten ist jedoch, dass sich diese Angabe lediglich auf die Abtragung der oberen 30 cm des Bodens bezieht.

Aus den vorangestellten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung leitet sich der hohe Stellenwert des Bodenschutzes ab, der im betrachteten Abbauraum durch außerordentlich fruchtbare Böden und eine etablierte Landwirtschaft noch gesteigert wird. In der Begründung zu Ziel 4.1.3.3 LEP heißt es: „Um den generellen landesplanerischen Grundsatz der angepassten Nutzung und schonenden Neuinanspruchnahme von Boden nach G 4.1.3.1 umsetzen zu können, sind Böden mit besonderer Funktionalität in den Regionalplänen zu sichern. Dies gilt insbesondere für: Denkmale im Boden von erdgeschichtlicher oder archäologischer Bedeutung, zum Beispiel Reste früherer Besiedlung oder Nutzungsform, Gräber, Fundstätten.“ In diesem Zusammenhang ist auf die Vielzahl von Fundstätten in diesem Raum hinzuweisen (vgl. Kap. 4.2.14). Weiterhin heißt es in der Begründung zu Ziel 4.1.3.3 LEP:

„Land- und Forstwirtschaft als wichtigste Flächennutzer in Sachsen benötigen Böden für die Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln, nachwachsenden Rohstoffen und Holz. Böden mit einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit müssen langfristig insbesondere für die landwirtschaftliche Nutzung verfügbar bleiben. Böden der landwirtschaftlichen Nutzfläche sind aber auch im besonderen Maße von Flächenentzug betroffen. Daher sind Gebiete mit Böden, die eine hohe natürliche Ertragsfähigkeit haben sowie Gebiete mit regional bedeutsamen Böden für die landwirtschaftliche Produktion gemäß Kapitel 4.2.1 Landwirtschaft in den Regionalplänen als Vorrang- und gegebenenfalls Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft zu sichern. Diese Böden zeichnen sich in der Regel immer auch durch hohe Speicher-, Puffer-, und Filterfunktion aus.“

Gleichfalls wird in der Begründung im LEP auf die Böden mit besonderer Archivfunktion für Natur- und Kulturgeschichte eingegangen:

„Böden sind von besonderer natur- und kulturhistorischer Bedeutung, wenn sie im Profilaufbau Zeugnis ablegen über vergangene geologische Epochen beziehungsweise über die Entwicklung des Menschen oder seines Einflusses auf die Natur. Dies können sein: ... Denkmale im Boden von erdgeschichtlicher oder archäologischer Bedeutung, zum Beispiel Reste früherer Besiedlung oder Nutzungsform, Gräber, Fundstätten.“ Derartige Zeugnisse sind für das Vorhabensgebiet bekannt und zu erwarten (vgl. Kap. 4.2.14, S. 26).

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche, auf der das Vorhaben realisiert werden soll, besitzt Böden, die sich durch eine hohe Bodenfruchtbarkeit auszeichnen⁷. Die Böden wurden in die Bewertungsklassen III u. IV (mittel und hohe Bodenfruchtbarkeit) eingeteilt.

Der NABU kritisiert den Verlust von Boden: „Im Gegensatz zu den Zielen, die hoch fruchtbaren Böden zu nutzen und dauerhaft zu bewahren, steht die hier beantragte Zerstörung des historisch gewachsenen Bodenprofils sowie dem gänzlichen Verlust der natürlichen Bodenfunktion im Sinne von § 2 Abs. 2 BBodSchG“. Ähnlich äußert sich der BUND und beklagt, dass „nach der beantragten Nassauskiesung (die landwirtschaftliche Nutzung) nicht mehr möglich ist, (weil) die hoch fruchtbaren Böden dauerhaft vernichtet werden und die Bodenfunktionen gänzlich verloren gehen. Gegenübergestellt ist eher eine Nutzung auch für kommende Generationen vorzusehen, als die Böden unwiderruflich für 45 Jahre Kiessandabbau zu zerstören. Daneben erscheint es gerade widersprüchlich, dass der Vorhabenträger für die dauerhafte Zerstörung auch noch „belohnt“ wird und überschüssige Mutterböden, die nicht für die Renaturierung verwendet werden, veräußern kann und daraus auch noch einen finanziellen Gewinn erzielt“. Auch der Kreisbauernverband Borna/Geithain/Leipzig e.V. bemängelt den Verlust von Ackerböden. Er fordert, die Grundlagen zur Produktion von Nahrungsmitteln zu erhalten. Wegen der vorhandenen hohen Bodenqualität und Bodengüte verlangt der Verband eine Abwägung zwischen den Belangen des Kiesabbaus und der Nahrungsmittelproduktion vorzunehmen. Der Kreisbauernverband lehnt das Vorhaben ab. Die Städte Zwenkau und Pegau geben zu bedenken: „Mit der Genehmigung des Aufschlusses des Kiessandtagebaus Zitzschen im Trockenabbau ist es bereits zum Verlust wertvoller gewachsener Böden gekommen. Das beantragte Raumordnungsverfahren zur Änderung der Abbautechnologie für den Kiessandtagebau Zitzschen als Nassabbau und der Aufschluss des Kiessandtagebaus Großdalzig ebenfalls als Nassabbau würde einen weiteren erheblichen Eingriff und Verlust der wertvollen Böden bedeuten. Eine wirtschaftlich tragfähige Landwirtschaft ist eine der wichtigsten ökonomischen Grundlagen in dieser Region. Die Flächen werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt, wobei auch großes Interesse von Seiten der Bürger an einer weiteren Nutzung besteht. Die Landwirtschaft bildet für unsere Region einen wichtigen Erwerbszweig. Durch den geplanten Kiesabbau würden die ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe ihrer Existenz beraubt und somit weitere Arbeitslosigkeit erzeugt. Ein Kiesabbau im Nassabbauverfahren und die daraus anschließende Entstehung von Seen bedeutet eine dauerhafte Vernichtung der wertvollen Ackerflächen. Selbst nach einer Wiederverfüllung und Rekultivierung der im Trockenbau abgebauten Kieslagerstätten können die Böden nicht wieder das natürliche Ertragspotential erreichen. Ein wichtiges Wirtschaftsgut würde für viele Generationen stark beeinträchtigt“. Das für Bodenschutz zuständige Referat der Landesdirektion Sachsen sieht in Einzelfragen weiteren Klärungsbedarf und spricht sich für einen kleineren Zuschnitt des Vorhabens aus: „Zusammenfassend ist festzustellen, dass aus bodenschutzfachlicher Sicht aufgrund des relevanten Flächenbedarfs von ca. 174 ha und dem damit verbundenen großflächigen Verlust des Bodens eine Reduzierung der Vorhabenfläche geprüft werden sollte.“

Bei der Erstellung des Rahmenbetriebsplanes sind die fachlichen Ausführungen dieser Stellungnahme zu berücksichtigen. Insbesondere ist nachvollziehbar darzustellen, inwieweit durch vorhabenbedingte Grundwasserstandsänderungen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten sind“. Für die Stadt Leipzig muss der Bodenentzug kompensiert werden: „Aufgrund der Tatsache, dass im Rahmen der Rekultivierung nur auf den für die landwirtschaftliche Folge-nutzung vorgesehenen Flächen (ca. 25 %) langfristig Bodenfunktionen wieder hergestellt werden können, besteht das Erfordernis zur Ausweisung bodenbezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, z.B. über Entsiegelung bzw. Wiederherstellung von Bodenfunktionen an anderer Stelle“. Aus all diesen Stellungnahmen spricht die Ablehnung des Verlustes von Ackerböden.

⁷ Betr. G 4.1.1.5 LEP

4.2.4 Natur und Landschaft

BBodSchG	§ 2 Abs. 2	(2) Der Boden erfüllt im Sinne dieses Gesetzes 1. natürliche Funktionen als a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, b) Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers, 2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie 3. Nutzungsfunktionen als a) Rohstofflagerstätte, b) Fläche für Siedlung und Erholung, c) Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, d) Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.
LEP	G 4.1.1.5	Die Nutzungsansprüche an die Landschaft sollen mit der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter so abgestimmt werden, dass die Landnutzung die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes auch vor dem Hintergrund der Auswirkungen des Klimawandels nachhaltig gewährleistet. Bereiche der Landschaft, in denen eines oder mehrere der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sowie Landschaftsbild durch Nutzungsart oder Nutzungsintensität erheblich beeinträchtigt oder auf Grund ihrer besonderen Empfindlichkeit gefährdet sind, sollen wieder hergestellt beziehungsweise durch besondere Anforderungen an die Nutzung geschützt werden.
LEP	Z 4.1.1.6	In den Regionalplänen sind Gebiete mit erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ festzulegen und Festlegungen zur Sanierung zu treffen. Gebiete, in denen auf Grund der besonderen Empfindlichkeit eines oder mehrerer Schutzgüter ein hohes Gefährdungsrisiko besteht, sind als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ festzulegen und Festlegungen zu Art und Umfang der Nutzungen zu treffen.
LEP	G 4.1.1.15	Zur Sicherung der biologischen Vielfalt und Bewahrung der biologischen Ressourcen des Freistaates Sachsen sind die heimischen Tiere, Pflanzen und Pilze sowie ihre Lebensräume und Lebensgemeinschaften dauerhaft zu erhalten. Für gefährdete oder im Rückgang befindliche Pflanzen-, Pilz- und Tierarten und ihre Lebensgemeinschaften sind durch spezifische Maßnahmen der Biotoppflege, der Wiedereinrichtung von Biotopen und über die Herstellung eines Biotopverbundes die artspezifischen Lebensbedingungen zu verbessern und die ökologischen Wechselwirkungen in Natur und Landschaft zu erhalten oder wiederherzustellen.
RPIWS	Z 4.1.9	Die landschaftliche Erlebniswirksamkeit siedlungsnaher Freiräume ist zu erhöhen. Dazu soll die Einbindung von Siedlungen in die umgebende Landschaft durch die extensive und nachhaltige Pflege ortsnaher Streuobstwiesen, durch den Neuaufbau naturraum- und siedlungstypischer Ortsrandstrukturen und die Erhöhung des Waldanteils in Siedlungsnähe verbessert werden.

Von dem Vorhaben sind Schutzgebiete für Natur und Landschaft nicht betroffen.

4.2.5 Arten- und Biotopschutz, ökologisches Verbundsystem

RPIWS	Z 4.2.7	Naturnahe Bereiche fließender und stehender Gewässer sind in ihrem ökologischen Wert zu erhalten und in einer naturnahen Entwicklung zu fördern.
RPIWS	Z 4.2.9	Eine Beeinträchtigung von natürlichen Zug- und Wanderwegen sowie Rastplätzen wandernder Tierarten ist zu vermeiden.

Der Naturschutzverband Sachsen e. V. stimmt dem Vorhaben zu: „Die Vorhabensgebiete befinden sich weder in Schutzgebieten nach nationalem oder europäischem Recht noch werden bes. geschützte Biotope nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Sächsischem Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) in Anspruch genommen“. Andere Verbände wie der BUND oder der NABU lehnen die Eingriffe aus ökologischen Gründen ab. Der BUND sieht eine „erhebliche Beeinträchtigungen von besonders und streng geschützter Arten... Insgesamt konnten im Untersuchungsgebiet 85 Vogelarten (davon 65 Brutvogelarten) festgestellt werden. Anhand dieses Artenspektrums und der Seltenheit und Gefährdung mancher Tierarten, kann man erkennen, dass das Vorhabengebiet für die Bewahrung der biologischen Vielfalt eine herausstellende Bedeutung hat.“

Raumbedeutsame Auswirkungen auf den Arten- und Biotopschutz durch das Vorhaben, die einer Raumverträglichkeit entgegenstehen, sind vorliegend nicht ersichtlich. Das ökologische Verbundsystem ist mittelbar betroffen, indem in einen größeren zusammenhängenden unzerschnittenen Raum eingegriffen wird (vgl. Ausführungen im Kap. 4.2.8, S. 22). Einzelheiten und Detailfragen bleiben dem Zulassungsverfahren vorbehalten.

4.2.6 Wasser, Gewässer- und Hochwasserschutz

LEP	Z 4.1.1.3	Naturnahe Quellbereiche und Fließgewässer beziehungsweise Fließgewässerabschnitte mit ihren Ufer- und Auenbereichen sowie ökologisch wertvolle Uferbereiche von Standgewässern sind in ihren Biotop- und natürlichen Verbundfunktionen zu erhalten und von jeglicher Bebauung und Verbauung freizuhalten. Das gilt nicht für Vorhaben, die typischerweise in Flussauen, Flusslandschaften oder Uferbereichen von Standgewässern ihren Standort haben.
RPIWS	Karte 15	Ausweisung als Regional bedeutsames Grundwassersanierungsgebiet
RPIWS	Z 4.3.1.1	„Regional bedeutsame Grundwassersanierungsgebiete“ sind hinsichtlich ihrer mengenmäßigen und chemischen Belastungen weiter zu untersuchen und zu sanieren.
RPIWS	Z 4.3.1.5	In „Gebieten mit besonderen Anforderungen des Grundwasserschutzes“ ist der hohen und sehr hohen Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen durch angepasste Bewirtschaftungsformen Rechnung zu tragen.
RPIWS	Z 4.3.2.1	Der Fließgewässercharakter von Bächen und Flüssen ist zu erhalten und zu verbessern. Dabei soll schrittweise die Durchgängigkeit der Wasserläufe für Fließgewässerorganismen hergestellt werden.

Bei dem beantragten Vorhaben wird es voraussichtlich zu keiner wesentlichen Veränderung des Grundwasserregimes kommen. Aus dem hier ausgewiesenen regional bedeutsamen Grundwassersanierungsgebiet (Z 4.3.1.1 i.V.m. Karte 15 RPIWS) und der daraus resultierenden besonderen Vulnerabilität des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen (Z 4.3.1.5 RPIWS) ergeben sich besondere Anforderungen für bergbauliche Eingriffe im Grundwasserbereich. Ein Eintrag von Substanzen, die zu einer Verunreinigung des Grundwassers führen können, ist zu verhindern.

Aus den Unterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte für negative Effekte für die umgebenden Siedlungen im Falle eines Hochwasserereignisses oder eine negative Beeinflussung der Weißen Elster. Allerdings liegt dem eine andere Rekultivierungskonzeption zugrunde (s. o.). Näheres ist im Zulassungsverfahren zu prüfen.

Den Zielen 4.1.1.3 (LEP) und 4.3.2.1 (RPIWS) muss das Vorhaben entsprechen, wenn es um die Beeinflussung von Vorflutern wie dem Saugraben geht. Der Saugraben entwässert den Bereich östlich Kitzen, nördlich Zitzschen zur Weißen Elster. Diese Funktion muss aus den in den genannten Zielen aufgeführten Gründen, aber auch im Interesse der angestrebten landwirtschaftlichen Folgenutzung des Bergbaugeländes, erhalten werden.

Kritisch sieht der BUND bereits bestehende Grundwasserbelastungen und die Gefahr einer weitergehenden Wasserverschmutzung infolge des Eingriffs unter Grundwasserniveau im Nassabbauverfahren. Unwägbarkeiten bezüglich der Beurteilung des künftigen Grundwasserpegels reklamiert der BUND: „Dass die Endwasserstände des Grundwassers im Bereich des ehemaligen Braunkohletagebaus in Zwenkau sich entgegen den bisherigen Prognosen erhöhen werden zeigt, wie dynamisch und unvorhersehbar die Entwicklung der Grundwasserkörper im betreffenden Gebiet ist. Für das hier beantragte Vorhaben bedeutet dies, dass die hydrologische Prognose, die für einen langen Zeitraum abgegeben wird, nicht den tatsächlichen Entwicklungen entsprechen muss. Vielmehr ist mit Abweichungen zu rechnen ...“. Der Landkreis Leipzig führt bezüglich des Saugrabens aus: „Der Saugraben hat für die Entwässerung von Kitzen und Zitzschen als Vorfluter eine Funktion. Diese darf im Zuge der Umverlegung nicht beeinträchtigt werden. Da mit dem Kiestagebau ein Großteil des natürlichen Einzugsgebietes des Saugrabens wegfällt, wird die zukünftig geringere Wasserführung des Saugrabens kritisch mit Bezug zu den Einleitungen von Abwässern gesehen. Neu verlegte Bereiche des Saugrabens sind nicht wieder zu verrohren, sondern offen zu legen.“ Die Stadt Pegau erhebt gegen die Überbaggerung des Saugrabens Einspruch: „Der Saugraben stellt eine geschlossene Gewässerverbindung zwischen der Gemeinde Kitzen und der Weißen Elster dar. Dieser Graben dient als Vorflut für die Abwasserbeseitigung des Ortes Kitzen. Auf Grund der vorhandenen topologischen Verhältnisse ist eine Alternativlösung nicht möglich“. Aus Hinweisen des für Wasserfragen zuständigen Referats der Landesdirektion Sachsen ergibt sich, dass „die durch das Vorhaben entstehenden Konflikte mit dem und Wirkungen auf das Schutzgut Wasser in der dem Raumordnungsantrag beigefügten Umweltverträglichkeitsstudie vollständig und korrekt behandelt wurden. Im PFV zum Rahmenbetriebsplan sind geeignete Maßnahmen festzulegen, um nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu vermeiden bzw. zu minimieren... Von der Flächeninanspruchnahme betroffen ist der verrohrte Abschnitt des Saugrabens. Für die geplante Kiesgewinnung im Bau-feld IV müsse der verrohrte Abschnitt um das Bau-feld herum verlegt werden. Aufgrund der geringen Empfindlichkeit des verrohrten Gewässerabschnittes besteht ein geringes Risiko durch die Flächeninanspruchnahme. Vielmehr wird mit der Offenlegung des Gewässers ein wichtiger und notwendiger Schritt zur Wiederherstellung aller Gewässerfunktionen eingeleitet“. Bezüglich des Grundwasserregimes wird ausgeführt: „Als Folge der Entstehung der geplanten Kiesecken ist zu erwarten, dass es durch die Ausspiegelung der Grundwasseroberfläche zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels im Anstrom der Seen (Süden) und zu einem Anstieg des Grundwasserspiegels im Abstrom der Seen (Norden) kommen würde. Das Oberflächengewässer Saugraben befände sich im Absenkungsbereich des Grundwasserspiegels. Beeinträchtigungen der Wasserführung des Saugrabens sind hierdurch dennoch nicht zu erwarten, da er hier durch ein Bereich mit flurfernem Grundwasser verläuft und somit in seinem Verlauf bis zur Mündung in die im Zuge des Braunkohlenbergbaus Zwenkau verlegte Weiße Elster nicht mit Grundwasser gespeist wird.“ Zur Gefahr von Schadstoffeinträgen in die Tagebaurestseen wird wie folgt hingewiesen: „Es ist sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das Erdreich und das Grundwasser oder Oberflächenwasser gelangen können. Nur bei strikter Einhaltung aller damit verbundenen Restriktionen sind negative Einflüsse auf das Schutzgut Wasser zu vermeiden“. Die Landestalsperrerverwaltung schließt die Inanspruchnahme landeseigener Flächen aus: „Einer Einbeziehung landeseigener Flächen z.B. auch als Technologiefächen oder für die Zufahrt zum Abbaubereich oder für den Abtransport der gewonnenen Rohstoffe wird nicht zuge-

stimmt. Ebenso stehen landeseigene Flächen, Gewässer und Uferbereich nicht für ökologische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Verfügung, welche sich aus den geplanten Abbauvorhaben ergeben". Ebenso wird darauf verwiesen, dass die Standsicherheit und Sicherheit der Weißen Elster durch den Abbau nicht beeinträchtigt werden darf.

Der oberen Raumordnungsbehörde war es wichtig, die Standsicherheit des Infrastrukturkorridors zwischen dem Feld Zitzschen und dem Zwenkauer See im Falle eines Hochwassers der Weißen Elster zu prüfen. In der Stellungnahme der Landestalsperrenverwaltung wird kein Hinweis auf eine Destabilisierung gegeben. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass es zu keiner Verschmutzung des freigelegten Grundwassers im Feld Zitzschen kommt. Gegen die bergbauliche Beeinflussung des Saugrabens bestehen aus raumordnerischer Sicht Bedenken, die mit der Maßgabe 4 geregelt werden.

4.2.7 Abfall

Aus raumordnerischer Sicht stellen sich keine abfallbezogenen Probleme.

4.2.8 Freiraumentwicklung

ROG	§ 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 4 f.	Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.
LEP	G 4.1.1.1	Die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume sollen in ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, den Biotopverbund, den Wasserhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung sowie als klimatischer Ausgleichsraum erhalten und vor Zerschneidung bewahrt werden. In angrenzenden Bereichen sollen nicht mehr benötigte, zerschneidend wirkende Elemente zurückgebaut werden.

Der NABU und die Stadt Pegau mahnen die Erhaltung der Freiräume an.

Im LEP, Karte 5 „Unzerschnittene verkehrsarme Räume“ ist der Vorhabensbereich als Teil des sonstigen UZVR > 40 km² gem. Grundsatz 4.1.1.1 Nr. 66 gekennzeichnet. Die Bedeutung dieses UZVR für den Südraum Leipzig liegt u. a. darin, dass es sich um den einzigen UZVR in der Region handelt. Hierin widerspiegelt sich der hohe Grad anthropogener – vor allem bergbaulicher – Überprägung des Südraumes Leipzig, die mit dem Vorhaben weiter vorangetrieben wird. Neben den im Grundsatz 4.1.1.1 LEP aufgeführten wichtigen Gründen für den Freiraumschutz ist aus zahlreichen Stellungnahmen der Bürger deutlich geworden, dass das Landschaftserleben am Rande der Tagebaulandschaft für viele Einwohner einen besonderen Wert darstellt. Dem Freiraumschutz wird im Raumordnungsverfahren dadurch Rechnung getragen, dass das Feld Großdalzig vor Abaggerung bewahrt wird.

4.2.9 Immissionsschutz

ROG	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 5	Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen.
-----	-----------------------	--

Immissionsbelastungen könne sich einerseits aus dem Abbau selbst (Staubverwehungen, Lärm) und aus dem Transport der Abbaumassen durch LKW ergeben. Lt. Antragsunterlagen ist bei einer Fördermenge von 500 kt/a von 75 LKW-Fahrten pro Tag auszugehen.

Kritisch sieht der BUND den Umstand, dass der Einfluss durch LKW die nächsten 46 Jahre anhalten wird, aber auch die Einflussdauer des Bergbaus selbst: „Auch wenn das durch den Vorhabenträger vorgebrachte Gutachten die Einhaltung der Grenzwerte für Stäube prognostiziert, gilt es zu bedenken, dass eine über 46 Jahre andauernde geringfügige Belastung der Gesundheit des Menschen erheblich sein kann“. Außerdem bemängelt der BUND die fehlende Berücksichtigung von Vorbelastungen im Schallschutzgutachten. Als problematisch erachtet der Regionale Planungsverband Leipzig-West Sachsen das Unterschreiten üblicher Abstände des Bergbaus zur Wohnbebauung: „Mit dem Aufschluss der Lagerstätte ist eine Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität in der Ortslage Kleinschkorlopp aufgrund der Entfernung der Kiesgewinnung zur Wohnbebauung (Abstand nur ca. 250 m zum Feld Großdalzig) nicht auszuschließen. Der Abbau ist insbesondere mit einer erhöhten Immissionsbelastung der Bevölkerung und weiteren visuellen Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes verbunden. Nach Ziel 7.3 des Regionalplans West Sachsen soll die Rohstoffgewinnung so erfolgen, dass ... in der Regel ein Abstand von 300 m zu Siedlungen vom Abbau freigehalten wird ... Im Rahmen der vorgesehenen Verfahren ist dieser Festsetzung durch Minimierung der Immissionsbelastung Rechnung zu tragen“. Seitens des Landkreises Leipzig werden Nachforderungen bezüglich der Nachreichung von Unterlagen durch die Antragstellerin aufgestellt, die im Planfeststellungsverfahren wieder aufgegriffen werden sollen. Zum Gewerbelärm wendet die Stadt Leipzig ein, die Dauer der Lärmbelastung werde in den Antragsunterlagen nicht ausreichend gewürdigt. Ebenso sei der LKW-Lärm nicht genügend in der Lärmprognose berücksichtigt. Die Stadt Leipzig fürchtet höhere Staubimmissionen: „Waren in den ursprünglichen Planungen für das Abbaufeld Zitzschen die Aufbereitungs- und Tagesanlagen relativ mittig im Gebiet geplant, sollen mit der geänderten Planung nunmehr die Aufbereitungs- und Tagesanlagen aufgrund der dort vorhandenen Option eines Gleisanschlusses an das nördliche Ende des Abbaufeldes Zitzschen in unmittelbarer Nachbarschaft zu Knautnaundorf errichtet werden. Dies ist mit erhöhten Staubimmissionen in der Ortslage und insbesondere im Industriegebiet Knautnaundorf verbunden“. Leipzig schlägt einen Bahnanschluss südlich entlang der Bahnlinie Leipzig-Zeitz vor. Negative Effekte für das Industriegebiet Knautnaundorf aufgrund von Immissionen befürchtet die Stadt Leipzig. Ein dort ansässiges Unternehmen mit einem Umschlagplatz für werksneue Kraftfahrzeuge könnte beeinflusst werden.

Von einer unzumutbaren Lärm- und Staubbelastung ist aus raumordnerischer Sicht für das Feld Zitzschen nicht auszugehen, da ein hinreichender Abstand zu den Siedlungen gewahrt ist. Angaben zur Empfindlichkeit einzelner Biotoptypen sind den Antragsunterlagen (Umweltverträglichkeitsstudie, Tab. 4.7) zu entnehmen. Danach findet nur eine geringe bis mittlere Verlärmung statt. Da der Abbau im Nassverfahren stattfinden soll, erscheint eine übermäßige Staubbelastung unwahrscheinlich. Insgesamt ist durch die verkürzte Laufzeit des Vorhabens und die Beschränkung auf 2 von 4 beantragten Baufeldern eine immissionsseitige Verbesserung zu erwarten. Davon profitiert die Ortslage Kleinschkorlopp.

Für die raumordnerische Ablehnung des Feldes Großdalzig waren auch Bedenken bezüglich zu erwartender Immissionsbeeinträchtigungen in Siedlungslagen von Bedeutung.

4.2.10 Siedlungsentwicklung

LEP	Z	Zur Verbesserung der Lebensverhältnisse in den Gemeinden sind integrierte Maßnahmen der Stadt- und Dorfentwicklung weiterzuführen.
	2.2.2.1	

Bergbau in Siedlungsnähe kann die Siedlungsentwicklung beeinflussen. Ursächlich kommen hierfür Flächenentzug, negative Einflüsse durch Geräusch- und Staubimmissionen, Verkehrseffekte, Abwanderung von Bevölkerung, Änderungen des Grundstücksmarktes u. a. in Betracht. Aus raumordnerischer Sicht spielt dabei auch der Zeitfaktor eine wichtige Rolle, also über welchen Zeitraum die Störung auf die Siedlung einwirkt. Gerade im Bergbausanierungsgebiet kann eine 41 Jahre andauernde bergbauliche Tätigkeit nicht mehr als raumverträglich eingestuft werden, weil dadurch den betroffenen Gemeinden die Möglichkeit genommen wird, sich nach Be-

endigung des Umgriffs weiter normal zu entwickeln und die bereits vorhandenen bergbaulichen Folgen abzubauen.

Gerügt wird von der Stadt Zwenkau, dass das Vorhaben bezüglich des Feldes Zitzschen dem Flächennutzungsplan zuwider laufe, der Landwirtschaftsflächen ausweise. Dieser Einwand greift jedoch nicht durch, da Flächennutzungspläne die Festsetzungen des Regionalplanes zu berücksichtigen haben, welcher für das Zitzschener Feld ein Vorranggebiet Bergbau vorsieht. Weiterhin verweist die Stadt Zwenkau auf das durch den Freistaat Sachsen geförderte Modellvorhaben „Modelldorf Zitzschen“. Mit der Genehmigung des Tagebaus würde die positive Entwicklung des Ortes, die durch ehrenamtlich für die Umwelt engagierte Bürger bewirkt wird, konterkariert. Die Stadt Pegau sieht eine Beeinträchtigung des Wohngebietes „Kitzen-Rodeland“ und der damit verbundenen Errichtung von 158 Einfamilienhäusern sowie die angrenzende Steinbergsiedlung (40 Grundstücke) durch den Neuaufschluss des Feldes Großdalzig. „Außerdem würden sich die Vermarktungschancen für die noch freien Baugrundstücke erheblich verschlechtern, was eine wesentliche Behinderung der Entwicklung des Ortsteiles Kitzen zur Folge hätte“. „Die Flächennutzungspläne der Stadt Leipzig (FNP v. 14.10.2013), der Stadt Zwenkau (FNP v. 20.12.2011) sowie der Stadt Pegau (FNP v. 06.12.2005 bzw. 01.01.2012) weisen die Flächen des geplanten Kiessandtagebaus (Zitzschen u. Großdalzig) als Flächen für die Landwirtschaft aus“, merkt der BUND zutreffend an. Dies hat aber keine Bindungswirkung für den Regionalplan und den Landesentwicklungsplan. Von der Ev.-Lutherischen Kirchengemeinde Großdalzig wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Zitzschener Friedhof in nur 500 m Entfernung vom Neuaufschluss des Feldes Zitzschen liegt. Sie befürchtet hier Lärm und Staub. Im Gutachten findet sich keine Aussage zu der Beeinflussung des Friedhofs durch den Bergbau. Da der Regionalplan aber einen Mindestabstand von Bergbauvorhaben zu Wohnbebauung von 300 m für grundsätzlich ausreichend erachtet, ist der Abstand von 500 m zum Friedhof raumordnerisch nicht zu beanstanden (vgl. Z 7.3 RPIWS).

Grundsätzlich konnten im Raumordnungsverfahren – bezogen auf das Feld Zitzschen – keine unvertretbar negative Wirkung auf die Siedlungsentwicklung festgestellt worden. Der Aufschluss Großdalzig ließe eine negative Wirkung auf die Siedlungsentwicklung erwarten, da der Abstand zwischen der südlichen Wohnbebauung in Kleinschkorlopp zur Nordgrenze des Baufeldes III nur 235 m beträgt. Auch deshalb ist das Feld Großdalzig als nicht raumverträglich einzustufen.

4.2.11 Forstwirtschaft

Das Vorhaben hat keine forstwirtschaftliche Relevanz.

Der Staatsbetrieb Sachsenforst teilt mit, dass Waldflächen des Freistaats nicht betroffen sind. Angaben des Landkreises Leipzig zufolge sind 0,6 ha Wald i. S. von § 2 Abs. 1 u. 2 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) betroffen: „Die Waldfläche, Waldabteilung 415 f, benannt als „Der Gorsch“ befindet sich im Baufeld IV“. Baufeld IV soll indes nicht abgebaggert werden (vgl. Entscheidung II).

4.2.12 Tourismus und Erholung

Der Vorhabensbereich – östlich an den Zwenkauer See angrenzend – ist Teil des sich entwickelnden Erholungsraumes der ehemaligen Tagebaulandschaft im Südraum Leipzig. Das Tourismuswirtschaftliche Gesamtkonzept für die Gewässerlandschaft im mitteldeutschen Raum⁸ (TWGK) zeichnet eine Perspektive für den Zwenkauer See als Wassersportgebiet für Baden, Wasserwandern, Bootsport und naturnahen Tourismus. Entsprechende touristische Infrastruktur

⁸ Endbericht, Dezember 2014

ist vorhanden bzw. wird in naher Zukunft geschaffen werden. Über konkrete Maßnahmen gibt das TWGK Aufschluss. Die thematische Profilierung des Zwenkauer Sees erstreckt sich auf folgende Elemente: Fahrgastschiff, Aussichtspunkt Eythra, Kap Zwenkau, KAP Zwenkau Ausstellungspavillon, Hafen, BELANTIS Freizeitpark, perspektivisch Gewässerverbund (Harth-Kanal) zum Cospudener See⁹. Nach Einschätzung des TWGK wird der Zwenkauer See „eine stete Entwicklung hin zu den Profilierungsthemen Aktiverlebnis, innovatives Übernachten (Feriendorf am Nordstrand mit Hafendorf, Seedorf, Walddorf, Campingplatz und Eremitenhütten), Gewässerverbund mit dem Cospudener See (Kurs 1, über Harth-Kanal ab 2018 und daraus entstehendem größten zusammenhängenden Revier (14 km²) im Leipziger Süd-raum) sowie „Hafenflair“ (mit Kap Zwenkau und Nordstrand) nehmen“.

Eine unmittelbare Beeinträchtigung der touristischen Ambitionen am Zwenkauer See ist von dem geplanten Kiessandtagebau nicht zu erwarten. Durch den Korridor am Westufer des Zwenkauer Sees – gebildet durch die Bahnlinie Leipzig-Zeitz, die Weiße Elster, die B186 und den Uferbereich – beträgt der minimale Abstand zwischen Seefläche und Tagebau ca. 300 m. Dieser Korridor ist zwischen See und Vorhabensgebiet nur passierbar über Brücken im Bereich Zitzschen und Knautnaundorf. Insofern stellt der Korridor eine austauschhindernde Barriere zwischen dem sich touristisch entwickelnden Seengebiet und den Siedlungen Zitzschen, Kitzen, Kleinschkorlopp und Knautnaundorf dar. Nennenswerte Staub- und Lärmbeeinträchtigungen mit negativen Auswirkungen auf den Tourismus am Zwenkauer See sind nicht zu erwarten. Ebenso verschlechtert der Kiesaufschluss nicht die Teilhabe der Bevölkerung der vorgenannten Siedlungen an der touristischen Entwicklung des Leipziger Neuseenlandes.

Der Tourismusverband Sächsisches Burgen- und Heide- und Heideland e.V. hat im Raumordnungsverfahren keine Einwände vorgebracht.

4.2.13 Verkehr

Von dem Vorhaben gehen Auswirkungen auf den Verkehr aus, denn der gewonnene Rohstoff soll ausschließlich über die Straße abtransportiert werden. Die Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz erfolgt über eine neu errichtete befestigte Betriebsstraße zur Staatsstraße S 75.

Vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) wird mitgeteilt: „Die geplanten Änderungen betreffen nicht die Bundesautobahn A 38, die sich ca. 1,5 Kilometer vom Kiessandtagebau Zitzschen/Großdalzig entfernt befindet. Wie im Antrag auf Durchführung des Raumordnungsverfahrens vom 16. Februar 2015, Abschnitt 4.4, dargelegt, erfolgt der Transportverkehr vom und zum Kiessandtagebau von einer befestigten Betriebsstraße zur Staatsstraße (S) 75 über die Bundesstraße (B) 186 zur Anschlussstelle Leipzig Südwest der Bundesautobahn A 38. Es werde mit einem durchschnittlichen Transportverkehrsaufkommen von ca. 75 LKW-Lastfahrten pro Tag gerechnet. Diese tagesbaubedingte Belastung der öffentlichen Straßen liege bereits dem Planfeststellungsbeschluss vom 7. Mai 2004 zugrunde. Durch die beabsichtigte Erweiterung des Tagebaus Zitzschen um Teile des Feldes Großdalzig werde sie lediglich über einen längeren Zeitraum wirksam, nicht aber mit höherer Intensität“. Die Niederlassung Leipzig des LASuV ergänzt: „Die Bewilligungsfelder haben jeweils einen Abstand > 40 m zur Bundesstraße 186 und zur Staatsstraße 75. Die ... planfestgestellte Betriebsstraße ... ist fertiggestellt. Anbaurechtliche Belange des § 9 Bundesfernstraßengesetz und des § 24 Sächsisches Straßengesetz stehen der Abänderung des RBP Kiessandtagebau Zitzschen/Großdalzig nicht entgegen. Das LASuV hat keine Einwände zum Vorhaben“. Für die Stadt Leipzig zeichnet sich ab, dass „aufgrund der überörtlichen Anbindung über die B 186 und die A 38 ... der ganz überwiegende Anteil der LKW-Fahrten über die S 75 mit Anbindung an die B 186 bei der Ortslage Knautnaun-

⁹ Tourismuswirtschaftliches Gesamtkonzept für die Gewässerlandschaft im mitteldeutschen Raum, S. 53

dorf führen wird. Dies bedeutet aufgrund der Art der Transporte (Schwerverkehr) eine deutliche Mehrbelastung des vorhandenen Straßennetzes. Der Ausbauzustand des Straßennetzes in diesem Raum entspricht nicht unbedingt den Anforderungen für die Aufnahme zusätzlicher Massenguttransporte".

Das regionale Verkehrsnetz ist in der Lage, die durch das Vorhaben ausgelösten zusätzlichen Transporte aufzunehmen. Raumordnerische Problemstellungen ergeben sich nicht.

4.2.14 Denkmalschutz und Archäologie

Es ist seit langem durch Funde belegt, dass der Südraum Leipzig früh besiedelt wurde. Von entsprechender Bedeutung ist das Vorhabensgebiet aus archäologischer Sicht. In der Kommentierung zu Ziel 4.1.1.3 und dem Grundsatz 4.1.1.4 im LEP wird darauf hingewiesen, dass Flussauen oder Flusslandschaften archäologische Potenziallandschaften mit erheblicher Archivfunktion sind (vgl. Begründung zu Z 4.1.3.3 LEP). Unter den Feuchtsedimenten ist seit dem Ende der letzten Kaltzeit die Menschheits- und Landschaftsgeschichte versiegelt. Jeweils drei archäologische Flächenkulturdenkmale überspannen weite Teile der geplanten Abbauflächen der Felder Zitzschen und Großdalgig. Eine Vielzahl weiterer Flächenkulturdenkmale in der näheren Umgebung und Befunde aus dem benachbarten Tagebau Zwenkau belegen die archäologische Bedeutung des Vorhabensbereiches.

Seitens des Landesamtes für Archäologie wird auf die Folgen des Eingriffs für sicher erwartete Fundstätten hingewiesen: „Die Abänderung der Kiesabbauweise vom Trocken- zum Nassabbau und die dadurch bedingte größere Eingriffstiefe haben auch zusätzliche negative Auswirkungen auf die archäologischen Denkmale und somit auf die Umwelt (Kultur- und Sachgüter) und betreffen damit die Belange des Denkmalschutzes in hohem Maße. Zusätzlich zu der Zerstörung zahlreicher archäologischer Denkmale, die in der geplanten Abbaufläche von der Jungsteinzeit bis ins Mittelalter reichen und schon durch den oberflächennahen, aber großflächigen Trockenabbau verursacht werden würden, käme durch die größeren Eingriffstiefen nunmehr auch die Gefährdung von altsteinzeitlichen archäologischen Fundstellen hinzu, die sich in den tieferen Schichten befinden. Das haben die zahlreichen Funde dieser sehr alten Epochen der Menschheitsgeschichte im Tagebau Zwenkau gezeigt. Grundsätzlich gilt es, archäologische Denkmale nach Möglichkeit zu bewahren. Das elementare Ziel der Denkmalpflege besteht nach dem "Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen" (SächsDSchG) in der Erhaltung obertägig sichtbarer wie auch im Boden verborgener Kulturdenkmale für die Nachwelt. Im Gegensatz zu anderen historischen Quellen, die ihren Aussagewert unabhängig vom Ort ihrer Aufbewahrung behalten, stellen Bodendenkmale immer ortsgebundene Zeugnisse menschlichen Wirkens dar, deren Aussagekraft in höchstem Maße mit dem jeweiligen Kontext (beispielsweise topographische Lage und Bezug zu anderen Objekten oder zu Bodendenkmalen) verknüpft ist. Jede auch nur partielle Zerstörung eines Bodendenkmals bedeutet einen irreversiblen, qualitativen Verlust des Quellenwertes. Für den weitaus größten Abschnitt der Menschheitsgeschichte stellen Bodendenkmale die einzigen historischen Zeugnisse dar; als Sachgüter liefern sie aber auch weit in Zeiten schriftlicher Überlieferung hinein wichtige Informationen zur Kulturgeschichte der Menschen. Wie andere Bodenschätze auch sind sie endliche Ressourcen und bedürfen somit eines sorgsamsten Umgangs. Neben der Rettung durch fachgerechte Ausgrabungen der zahlreich vorhandenen und erwarteten oberflächennahen Denkmale, müssten daher zusätzliche Ausgrabungen organisiert werden, die sich sehr kompliziert gestalten (vgl. die vergleichbaren Ausgrabungen bei der Sanierung des Tagebau Markkleeberg im Jahre 2000), so dass die Kosten den Rahmen der Zumutbarkeit nur allzu leicht sprengen könnten. Sollte die Änderung und der Abbau genehmigt werden, muss berücksichtigt werden, dass die Kosten für die fachgerechten Ausgrabungen der archäologischen Denkmale, die nach §14 des SächsDSchG von 1993 der Verursacher im Rahmen des Zumutbaren zu tragen hat, die Wirtschaftlichkeit des Unterfangens in Frage stellen würden. Aus archäologischer Sicht steht daher die Erhaltung der Denkmale im Vordergrund und wir empfehlen aus fachlicher Sicht nicht nur eine Ablehnung der Abänderung, sondern auch des gesamten Abbauvorhabens

zumindest in der jetzt geplanten Größe, der auch das Abbaufeld Großdalzig umfasst". Der Landkreis Leipzig weist auf folgendes hin: „Das Vorhaben liegt ... im Umfeld bereits bekannter archäologischer Kulturdenkmale und ist daher gemäß § 14 Absatz 1 SächsDSchG genehmigungspflichtig. Vor Beginn der Maßnahme ist ein entsprechender Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 14 SächsDSchG beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Untere Denkmalschutzbehörde, zu stellen".

Es gibt eine grundsätzliche Vereinbarkeit von archäologisch relevanten Feldern und dem Bergbauvorhaben in Form von Nassauskiesung, wenn – wie vom Landesamt für Archäologie ausgeführt – fachgerechte Ausgrabungen der archäologischen Denkmale zugelassen werden. Der Bergung von Funden muss ausreichend Zeit zur Verfügung gestellt werden, um Funde zu lokalisieren, wissenschaftlich zu erfassen und zu bergen. Mit der getroffenen Entscheidung, das Feld Großdalzig nicht abzubauen, bleiben die dort vorhandenen Fundstätten in ihrem originären Zustand und damit in der durch Archäologen bevorzugten Verfassung.

4.2.15 Ländliche Neuordnung

Die Belange der Flurbereinigung werden nicht berührt.

4.3 Auswertung der Bürgerbeteiligung

§ 15 Abs. 3 S. 3 ROG eröffnet die Möglichkeit, die Öffentlichkeit am Raumordnungsverfahren zu beteiligen. Die obere Raumordnungsbehörde hat davon Gebrauch gemacht. Hinweise, Anregungen oder Bedenken gingen der oberen Raumordnungsbehörde zahlreich zu. 249 Schreiben von Bürgern und drei Unterschriftenlisten mit 275, 208 und 32 Unterschriften gingen ein. Sämtliche der 764 Meinungsbekundungen sprechen sich gegen das Bergbauvorhaben aus. Nachfolgende Tabelle gibt die Argumente gegen das Vorhaben wieder:

Argument	Häufigkeit der Thematisierung
Entzug von Ackerfläche	164
Immissionsbeeinträchtigung der Ortslagen	157
Verkehrsbelastung	151
Eingriff in Grundwasserhaushalt/ Grundwassergefährdung	139
Lebensqualität beeinträchtigt	121
„historische Bürde“ Bergbau	106
Gefährdung von Arbeitsplätzen	104
Zerstörung der Natur	97
Konflikt mit Naherholung/ Tourismus	96
Beeinträchtigung Oberflächengewässer	82
Immobilien Wertverlust	66
Pachtausfälle	56
Biotopverbund beeinträchtigt	55
Schonung des Rohstoffs/ Bedarf wird angezweifelt	40
Im Widerspruch zum „Modelldorf Zitzschen“	38
Besorgnis von Erdbeben/ Gefährdung der Standsicherheit	27
Generell zu viel Bergbau in der Region	26
Abbaudauer zu lang	21
Ablehnung zusätzlicher Wasserflächen	21
Verlust archäologischer Schutzgüter	21
Behinderung der Ortsentwicklung	8
Abstandsflächen des Bergbaus zur Siedlung zu gering	2

Tabelle 1: Auswertung der Bürgerbeteiligung

Am häufigsten wird der Verlust von Ackerfläche thematisiert. Danach folgen die Immissionsbeeinträchtigung und die Verkehrsbelastung. Aus den Schreiben der Bürger spricht immer wieder das „regionale Erleben“, also die Erfahrung mit dem Bergbau, Umsiedlungsschicksale und die Verärgerung darüber, dass der Bergbau auf einer der wenigen noch intakten Flächen aufgenommen werden soll. Der Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche ist zweifellos auch unter Raumordnungsgesichtspunkten so gering wie möglich zu halten. Im Landesentwicklungsplan und Regionalplan Westsachsen sind entsprechende Grundsätze und Ziele enthalten, die bei der Abwägung der widerstreitenden Interessen im Falle des Feldes Großdalzig zu einer höheren Gewichtung der Schutzgüter Landwirtschaft, Boden- und Freiraumschutz führten. Die raumordnerische Auseinandersetzung mit dieser Problematik hat letztlich zum vorliegenden Ergebnis des Raumordnungsverfahrens beigetragen. Ein Neuaufschluss des Feldes Großdalzig ist nicht raumverträglich.

5 Raumordnerische Gesamtabwägung

Das Leitbild der Raumentwicklung im Freistaat Sachsen zielt darauf ab, durch angepasste Landnutzungen und den Schutz vor vermeidbaren Beeinträchtigungen die nachhaltige Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, die langfristige Nutzbarkeit der natürlichen Ressourcen (Boden, Wasser, Luft, biologische Vielfalt) und damit die Lebensqualität und Versorgung der Bevölkerung auch für zukünftige Generationen zu gewährleisten (vgl. Kapitel 1 des LEP). In dieses Spannungsfeld ordnet sich der hier zu beurteilende Kiessandtagebau ein, denn der Anspruch auf Nutzung natürlicher Ressourcen im Interesse wirtschaftlicher Tätigkeit ist mit der Wahrung unterschiedlicher Schutzgüter, dem Interesse der Menschen auf Erhaltung einer lebenswerten Umwelt und einer Perspektive nach dem Bergbau in einen Ausgleich zu bringen.

In die raumordnerische Gesamtabwägung sind insbesondere die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 ROG, die berührten Grundsätze und Ziele von Raumordnung und Landesplanung gemäß LEP, die Grundsätze und die Ziele des RPIWS und alle weiteren von dem Vorhaben berührten raumordnerisch relevanten öffentlichen Belange, Sachverhalte und Tatsachen eingestellt, die im Verlauf des Raumordnungsverfahrens für den betroffenen Planungsraum ermittelt wurden. Ebenso wurden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und die Bürgerbeteiligung gewürdigt.

Bei den geprüften Nutzungsansprüchen an den beanspruchten Planungsraum standen sich bei diesem raumbedeutsamen überörtlichen Abbauvorhaben insbesondere der konkurrierende öffentliche Belang der Sicherung der Rohstoffversorgung respektive des unternehmerischen Interesses des Vorhabenträgers Mitteldeutsche Baustoffe GmbH und die öffentlichen Belange Landwirtschaft und Boden, Schutz von Natur, Landschaft und Freiraum sowie die regionale Entwicklungsperspektive gegenüber.

Die obere Raumordnungsbehörde teilt die Bedenken des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-West Sachsen und der Städte Zwenkau, Pegau und Leipzig dahingehend, dass die bergbauliche Inanspruchnahme des Feldes Großdäzsig als nicht raumverträglich einzuschätzen ist. Ebenso steht die geplante Rekultivierung in Gestalt von überwiegend Wasserflächen den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung entgegen, da regional kein weiterer Bedarf an offenen Wasserflächen besteht, sondern vielmehr der Landwirtschaft Ackerflächen erhalten werden müssen. Zusätzliche Wasserflächen stellen eine ungewünschte Entwertung der landwirtschaftlichen Entwicklungspotentiale dar. Nach dem Konzept der Antragstellerin soll nach dem Rohstoffabbau ein für die Landwirtschaft entwerteter Raum zurückbleiben, der sich weder in die Landes- noch in die regionalplanerische Landwirtschaftskonzeption einordnet. Es ist aber gerade Aufgabe des Raumordnungsverfahrens, frühzeitig derartige Diskrepanzen aufzudecken und auf bestehende Widersprüche zu planerischen Intentionen hinzuweisen.

Bei der Entscheidung zugunsten der bergbaulichen Inanspruchnahme des Feldes Zitzschen ist maßgeblich, dass das Feld raumordnerisch als Fläche zur Rohstoffgewinnung („Vorranggebiet“) gesichert ist und eine bergrechtliche Abbaugenehmigung für den Trockenabbau bereits besteht und die Antragstellerin bereits davon Gebrauch macht. Nur unter den Maßgaben 1 bis 4 ist aus raumordnerischer Sicht der Bergbau im Feld Zitzschen raumverträglich zu gestalten.

5.1 Anthropogene Überprägung des Raumes

Bei der raumordnerischen Gesamtabwägung ist zu berücksichtigen, dass die Region in der Vergangenheit stark bergbaulich in Anspruch genommen wurde und infolgedessen auch große infrastrukturelle Eingriffe wie die Verlegung der Bahnlinie Leipzig-Zeitz, die Verlegung und Kanalisierung der Weißen Elster und von Straßen stattfanden. Großflächige Abholzungen von Auenwald, Abbaggerung von Ortschaften und der großflächige Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche haben natürliche Landschaft und Lebensraum in großem Umfang verdrängt. Entsprechend kostbar sind zusammenhängende Freifläche und Boden in seiner ursprünglichen Horizontabfol-

ge. Aus der Karte Landnutzung im Umkreis des Kiesabbaus Zitzschen/ Großdalzig und dem Diagramm zur Landnutzungskarte (siehe Anlagen 3 und 4) ist zu erkennen, wie stark anthropogen der betreffende Raum überprägt ist. Insgesamt beanspruchen bergbaulich genutzte Flächen hier einen Anteil von 19 %. Ackerfläche hingegen wurde auf einen Flächenanteil von 42 % zurückgedrängt. Für die Stadt Zwenkau mit Anteilen an den Tagebauen Zwenkau, Peres und Werben liegen die Anteile von Wasser/Bergbauflächen signifikant höher als im betrachteten Gesamttraum (siehe Anlagen 3 und 4). Daraus resultieren Restriktionen für die Siedlungsentwicklung, da z. B. Erweiterungsflächen nicht zur Verfügung stehen.

5.2 Zielkonflikt Bergbau - Landwirtschaft

Bergbau verdrängt jede andere Landnutzung zumindest zeitweise physisch und gehört zu den gravierendsten Arten der Flächeninanspruchnahme. Vor allem die Landwirtschaft leidet unter dem bergbaulichen Flächenumgriff. Vorliegend manifestiert sich der Nutzungskonflikt in räumlicher und zeitlicher Hinsicht. Zum einen verdrängt der Bergbau für die Zeit des Rohstoffabbaus die Landwirtschaft. Im Falle des Feldes Großdalzig ist regionalplanerisch ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen worden. In dem Teilbereich des Feldes Zitzschen kann Ackerbau jedenfalls so lange nicht stattfinden, wie keine Rekultivierung im Sinne der Landwirtschaft stattfindet. Den Belangen der Landwirtschaft kann in der Weise entsprochen werden, dass im Zuge der Rekultivierung ein möglichst hoher Anteil landwirtschaftlicher Nutzfläche in guter Qualität wieder hergestellt wird.

5.3 Begründung der getroffenen Entscheidungen und Maßgaben

Entscheidungen und Maßgaben erfolgen räumlich differenziert nach Feldern. Diese Aufteilung ergibt sich aus den unterschiedlichen räumlichen Spezifika und den für die Raumverträglichkeit maßgeblichen Voraussetzungen und folgt insoweit den Erwägungen des Sächsischen Oberbergamtes in seiner Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (siehe S. 12).

Bei der Bewertung der Raumverträglichkeit dieses Vorhabens wird dem Belang effizienter Rohstoffversorgung des Landes und damit Erhaltung von Wirtschaftspotential sowie Arbeitsplätzen für das Feld Zitzschen ein höheres Gewicht beigemessen als den Belangen der im Plangebiet vorherrschenden landwirtschaftlichen Nutzung. Dies gilt jedenfalls so lange, wie die Maßgaben erfüllt werden und nach einem zeitlich beschränkten Bergbau überwiegend hochwertige landwirtschaftliche Nutzfläche wieder hergestellt wird. Für das Feld Großdalzig sind im Ergebnis der Güterabwägung die Belange der Landwirtschaft, des Freiraum- und Bodenschutzes höher zu gewichten als die der Rohstoffversorgung.

Mit den hier getroffenen Abwägungen wird den Interessen des bergbautreibenden Unternehmens wie auch der landwirtschaftlichen Betriebe und der Bürger gleichermaßen Rechnung getragen.

Die als raumverträglich unter Maßgaben eingestufte Änderung vom Trocken- zum Nassabbau im Feld Zitzschen führt zu einer lokalen Veränderung der Raumstruktur - insbesondere des Freiraumes - durch eine Devastierung von 97,4 ha. Mit den Maßgaben soll sichergestellt werden, dass die Folgen des Bergbaus gemildert werden. Dies betrifft die Dauer der bergbaulichen Beanspruchung ebenso wie die Wiederherstellung möglichst ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzflächen, anstelle der von der Antragstellerin vorgesehenen Schaffung neuer Wasserflächen bei entsprechender Minderung der Landfläche. Die Lebensqualität im Gebiet wird allgemein durch das Vorhaben nicht signifikant beeinträchtigt. Die Existenz des Bergbauunternehmens an diesem Standort kann durch die Erschließung des Feldes Zitzschen auf längere Sicht erhalten werden. 76,4 ha - die Fläche des als raumunverträglich beurteilten Neuaufschlusses im Feld Großdalzig - bleibt von bergbaulicher Inanspruchnahme verschont. Besondere Gründe, warum sich hier - im Bereich großer zusammenhängender unzerschnittener Freiräume, sehr fruchtbarer Böden, landwirtschaftlicher Nutzung und regionalplanerischer Sicherung als Vorbehaltsge-

biet (künftig Vorranggebiet) Landwirtschaft – die Waagschale zugunsten des Bergbaus neigen soll, wurden weder in den Antragsunterlagen noch in der nochmaligen Anhörung der Antragstellerin nach Vorlage der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange dargelegt.

5.3.1 Begründung der Entscheidung I

Raumordnerisch ist das Feld Zitzschen folgendermaßen einzuordnen:

- Eine bergrechtliche Bewilligung ist erteilt.
- Es existiert zugunsten der Mitteldeutsche Baustoffe GmbH ein Planfeststellungsbeschluss für die Gewinnung von Kiesen und Sanden im Trockenabbau und die Wiederverfüllung auf einer Fläche von ca. 90 ha
- Ein Rahmenbetriebsplan für den Kiessandtagebau Zitzschen (nur das Feld Zitzschen betreffend und für Trockenabbau) ist zugelassen.
- „Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe“ im RPIWS, Karte 14.
- Unzerschnittene Verkehrsarme Räume > 40 km² (Karte 5 LEP i.V.m. G 4.1.1.1 LEP).
- Raum mit besonderem Handlungsbedarf der Kategorie „Bergbaulandschaft Braunkohle“ (Z 3.3.5 RPIWS i.V.m. Karte 10 LEP).
- Der Bereich gehört dem Verdichtungsraum (Leipzig und Zwenkau) bzw. dem verdichteten Raum im ländlichen Raum (Pegauer Anteil) an (Karte 1 „Raumstruktur“ im LEP).

Im Feld Zitzschen fällt die Abwägung zwischen den unterschiedlichen Schutzgütern und dem wirtschaftlichen Interesse an der Gewinnung und Verarbeitung des Bodenschatzes grundsätzlich zugunsten des Bergbaus aus.

Aber auch andere Belange werden berücksichtigt. Mit den getroffenen vier Maßgaben wird sichergestellt, dass die endogenen Potentiale der Region nachhaltig genutzt werden und eine bergbauliche Überbeanspruchung des Raumes vermieden wird.

Für die Lagerstätte Zitzschen legt der RPIWS in Karte 14 das Vorranggebiet Nr. 22 für den Abbau von Kiesen und Sanden fest. Mithin ist der Kiesabbau im Feld Zitzschen grundsätzlich raumordnerisch gesichert. Vorranggebiete sind als Ziele der Raumordnung (vgl. Fußnote 4 S. 13) im Raumordnungsverfahren zu beachten. Ziele der Raumordnung sind endabgewogen. Es darf jedoch nicht verkannt werden, dass diese regionalplanerische Festsetzung deshalb erfolgte, weil eine bergrechtliche Bewilligung für die Kiesgewinnung im Trockenabbau existiert. Der hier zu beurteilende Nassabbau stellt einen tieferen Eingriff dar, was sich bis hin zu Fragen der Rekultivierung und Folgenutzung auswirkt.

Gemäß G 7.1 RPIWS soll die Rohstoffgewinnung in Westsachsen in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten oberflächennahe Rohstoffe ... erfolgen. Diese Anforderung wird vorliegend erfüllt. Zu berücksichtigen ist, dass im Feld Zitzschen höherwertigere Kiessande anstehen als im Feld Großdölzig (vgl. Kap. 4.1.1).

Unter Beachtung der getroffenen Maßgaben wird sichergestellt, dass Z 7.3 RPIWS eingehalten wird – so wird z.B. der Abstand zu Siedlungen von 300 m gewahrt. Zwar sprechen sich die drei betroffenen Kommunen Leipzig, Pegau und Zwenkau gegen den Bergbau aus, aber der Regionale Planungsverband Leipzig-Westsachsen und andere Träger öffentlicher Belange wie das Oberbergamt haben keine Einwände gegen den Abbau im Feld Zitzschen. Aus raumordnerischer Sicht stehen hier dem Kiesabbau keine durchgreifenden Bedenken entgegen.

5.3.1.1 Begründung der Maßgabe 1

Die Antragstellerin beabsichtigt, die Baufelder I und II über einen Zeitraum von 41 Jahren zu beanspruchen. Diese Abbaudauer widerspricht § 2 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 S. 5 ROG, G 4.1.1.1 LEP, G 4.2.3.2 LEP, Z 3.3.5 RPIWS, Z 4.4.1 RPIWS, Z 7.2 RPIWS, Z 7.3 RPIWS und den Festsetzungen in RPIWS Karte 6. Sie wird in den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie den Einwendungen der Bürger kritisiert.

Lt. Antragsunterlagen soll der Abbau der Baufelder I und II sukzessive im Zeitraum 2015 bis 2056 erfolgen (siehe Abbildung 1, S. 32). Hieraus ergibt sich eine für die Wohnbevölkerung belastende zeitliche Streckung der Flächeninanspruchnahme über 41 Jahre. Dies ist auch vor dem Hintergrund des hohen bergbaulich überprägten Flächenanteils im Umfeld des geplanten Kiessandtagebaus kritisch zu beurteilen.

„Die Städte und Gemeinden ..., Leipzig, ..., Pegau ..., Zwenkau und ... als „Entwicklungsschwerpunkte Bergbaufolgelandschaft“ im Raum mit besonderem landesplanerischem Handlungsbedarf „Bergbaufolgelandschaften Braunkohlenbergbau“ sind im Zuge von Maßnahmen zur Beseitigung struktureller Nachteile, zur nachträglichen Wiedernutzbarmachung und zur Förderung der regionalen Entwicklung besonders zu unterstützen“ (Z 3.3.5 RPIWS).

Insgesamt herrscht hier eine monostrukturelle Prägung. Umso wichtiger ist es aus raumordnerischer Perspektive, neue bergbauliche Eingriffe zeitlich möglichst kurz zu befristen und damit den notwendigen Strukturwandel nicht aufzuschieben. Diese Beschränkung auf das notwendige Maß ist erforderlich, um die Diversifizierung der Wirtschaft zu fördern und die negativen räumliche Effekte von Immissionen bis hin zum Image der Region zu minimieren. Ebenso ist es für die Bevölkerung der umliegenden Ortschaften wichtig, die Zeit nach dem Bergbau planen zu können.

Einwohner haben in schriftlichen Stellungnahmen zum Ausdruck gebracht, bei einem lang andauernden Bergbau keine Perspektive für sich in den betroffenen Gemeinden zu sehen. Dies kann aber in einer durch Abwanderung junger Menschen und bergbaubedingte Umsiedlung bereits beeinträchtigten Region nicht hingenommen werden. Hier ist die Raumverträglichkeit des Vorhabens tangiert.

Baufeld	Abbauphase	Dauer / Zeitraum
Baufeld I	Anlagenstandort / Herrichten und Montage	2 Jahre / 2016 - 2018
Baufeld I	Phase 1	10 Jahre / 2015 - 2025
	Phase 5 (Restauskiesung)	2 Jahre / 2054 - 2056
Baufeld II	Phase 2	5 Jahre / 2025 - 2030
	Phase 3	3 Jahre / 2030 - 2033
	Phase 5 (Restauskiesung)	3 Jahre / 2051 - 2054
Baufeld III	Phase 4	17 Jahre / 2033 - 2050
Baufeld IV	Phase 4	1 Jahr / 2050 - 2051

Abbildung 1: Tabelle "Laufzeiten" – Feld Zitzschen Baufelder I und II; Feld Großdälzig Baufelder III und IV (Quelle ROV-Antrag)

Aus dem ROV-Antrag, Tabelle 1 ergibt sich, dass für alle vier Baufelder eine Vorbereitungsphase und fünf Abbauphasen vorgesehen waren (vgl. Abbildung 1). Wenn das Feld Großdälzig unberührt bleibt, entfällt Phase 4 mit einer Dauer von 18 Jahren. Infolgedessen wird für den Abbau in den Baufeldern I und II ein Zeitraum von 23 Jahren benötigt. Eine Beanspruchung von maximal 23 Jahren erscheint für eine geordnete Entwicklung des Raumes als noch vertretbar. Durch die angemessene Begrenzung der Abbaudauer wird gewährleistet, dass sich die Bergbaufolgelandschaft im Südraum Leipzig möglichst frühzeitig auf neue Landnutzungsmodelle umstellen kann. Die mit dem Bergbau verbundenen Störeffekte für die Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung, und nicht zuletzt für die hier lebenden Menschen, müssen zeitlich auf ein vertretbares Maß verkürzt werden. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist zu prüfen, ob sich die Abbauphase nicht noch weiter zeitlich straffen lässt. Diese Prüfung setzt eine vertiefende Auseinandersetzung mit technologischen und geologischen Fragen voraus, die das Raumordnungsverfahren nicht leisten kann. Der Antragstellerin ist zuzumuten, beispielsweise durch einen höheren Einsatz technischer und personeller Ressourcen ihren Betrag dafür zu leisten, dass sich der bergbaulich beanspruchte Raum schnell von der Auskiesung erholen und eine Folgewirtschaft Platz greifen kann. Etwaige (negative) Begleiterscheinungen einer zeitlich gestrafften Auskiesung sind, sobald sie sich konkret abzeichnen, auf ihre Raumverträglichkeit hin zu überprüfen. Sie sind naturgemäß nicht im Antrag auf Durchführung eines Raumordnungsverfahrens beschrieben, da die Antragstellerin einen anderen Abbauplan verfolgt.

„Einer Überlastung einzelner Teilräume infolge der Konzentration von Abbauvorhaben mineralischer Rohstoffe ist entgegenzuwirken. Der Erweiterung bestehender Abbaugelände soll bei nachgewiesenem umwelt- und naturschonendem Abbau der Vorzug vor dem Aufschluss neuer Lagerstätten gegeben werden“ (Z 7.2 RPIWS). Der Raum im Süden Leipzigs, in und um Zwenkau und Pegau, stellt eine Konzentration von Bergbauflächen dar (vgl. Kapitel 5.1 S. 29). Aus diesem Grund ist er im RPIWS als Raum mit besonderem Handlungsbedarf der Kategorie „Bergbaulandschaft Braunkohle“ eingestuft (Z 3.3.5 RPIWS i.V.m. LEP Karte 10). Die Überlastung des Teilraums zeigt sich an einem großflächigen Flächenentzug in einer bereits von großen Flächenverlusten charakterisierten Landschaft. Die zitierte „Überlastung einzelner Teilräume“ hat nicht nur eine räumlich-quantitative Komponente, sondern auch eine zeitliche. Eine bergbauliche Inanspruchnahme von mehr als 23 Jahren würde nach Überzeugung der oberen Raumordnungsbehörde zu einer Überlastung führen. Dies geht auch aus zahlreichen Einwendungen von Bürgern hervor. „Die Rohstoffgewinnung soll so erfolgen, dass Eingriffe in Natur und Landschaft so gering wie möglich gehalten werden, Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion von Tourismusgebieten und von Tourismusschwerpunkten vermieden werden, in der Regel ein Abstand von 300 m zu Siedlungen vom Abbau freigehalten wird und die mit Straßentransporten verbundene Belastung der Bevölkerung und des Straßennetzes durch Minimierung von Ortsdurchfahrten und Einsatz umweltschonender Transportmittel so gering wie möglich gehalten wird.“ (Z 7.3 RPIWS). Dieses Ziel beinhaltet wiederum eine zeitliche Komponente. Raumordnerisch ist zu beachten, dass der beantragte Kiesabbau sich inmitten der sich dynamisch entwickelnden Tourismusregion Südraum Leipzig bzw. Leipziger Neuseenland befindet (vgl. Kap. 4.2.12, S. 24). Natur und Landschaft profitieren von einem möglichst kurzen Eingriff. Mit der Umsetzung der Maßgabe 1 wird gewährleistet, dass die negativen Einflüsse des Bergbauvorhabens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft auf ein verträgliches Maß reduziert werden. Dies gilt auch für den Aspekt der Rücksichtnahme gegenüber der Bevölkerung, die Belastung des Straßennetzes und die touristische Entwicklung in der Region. Der in der Zielstellung 7.3 RPIWS geforderte Abstand der Baufelder I und II von 300 m zur Ortslage Zitzschen wird eingehalten, da der Abbau nördlich des Saugrabens zum Stehen kommt. „Bodenverbrauchende Nutzungen sollen auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden ...“ (Z 4.4.1 RPIWS), d. h. der Abbaubetrieb muss das seinerseits Mögliche tun, um sich räumlich, aber auch hinsichtlich der Dauer des Bergbaus, kurz zu fassen. G 4.2.3.2 LEP spricht davon, dass Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt eine nachhaltige Folgenutzung erreicht werden soll. Auch hierdurch wird die Forderung, den Bergbau zügig durchzuführen, begründet, denn ein zeitlich langgestreckter Bergbau ist nicht nachhaltig, weil er den Prozess der ökologischen Gesundung aufschiebt. Mit G 4.1.1.1 LEP ist es erforderlich, die durch den Bergbau bewirkte Zerschneidung

des landesplanerisch fixierten „unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes“ unverzüglich zu heilen. § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 5 ROG statuiert den Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft. § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG fordert dazu auf, der Landwirtschaft Raum zu geben, um ihre gesellschaftliche Rolle zu erfüllen. Beiden Normen kann vorliegend am besten entsprochen werden, wenn der Bergbau zügig erfolgt und rasch wieder landwirtschaftliche Fläche hergestellt wird.

5.3.1.2 Begründung der Maßgabe 2

Die in Maßgabe 2 aufgestellte Forderung folgt aus § 1 BBodSchG, § 2 Abs. 2 Nrn. 4, 5 und 6 ROG, Z 2.1.3.2 LEP, G 4.1.1.1 LEP, Z 4.1.3.3 LEP, G 4.2.3.2 LEP, G 4.1.1.5 LEP, Karte 7 LEP¹⁰, LEP Karte 9¹¹, Z 3.3.5 RPIWS, Z 4.4.1 RPIWS, Z 7.3 RPIWS, Z 7.4 RPIWS, G 9.1.1 RPIWS und in Ansehung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit.

Der geplante Tagebau steht in einem starken Spannungsverhältnis zu der hier auf fruchtbaren Böden praktizierten landwirtschaftlichen Nutzung. Dieser Konflikt wird noch dadurch verstärkt, dass im bergbaulich geprägten Südraum Leipzig gewachsener Boden bereits in der Vergangenheit stark reduziert wurde (vgl. Anlagen 3 und 4).

Der Kreisbauernverband Borna/ Geithain/ Leipzig sieht deshalb in vielen Fällen sogar eine Existenzgefährdung für Landwirte: „Einigen Landwirtschaftsbetrieben dieser Region wird die Grundlage der Existenz entzogen, da die Flächenentzüge in unserer gesamten Region sehr groß sind und zusätzlich dauerhaft“. Im Zuge des bergbaulichen Umgriffs wurden nicht nur ganze Siedlungen devastiert, sondern es fand auch eine Verdrängung von landwirtschaftlicher Nutzung statt. Selbst auf rekultivierten Böden kann nicht wieder an die ertragreichen Ackerflächen vor bergbaulicher Inanspruchnahme angeknüpft werden. Die beteiligten Kommunen verweisen gleichfalls auf die Probleme, die mit einer weiteren Inanspruchnahme von Ackerböden verbunden sind. So führt die Stadt Zwenkau aus: „Eine wirtschaftlich tragfähige Landwirtschaft ist eine der wichtigsten ökonomischen Grundlagen in dieser Region. Die Flächen werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt, wobei auch großes Interesse von Seiten der Bürger an einer weiteren Nutzung besteht. Die Landwirtschaft bildet für unsere Region einen wichtigen Erwerbszweig. Durch den geplanten Kiesabbau würden die ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe ihrer Existenz beraubt und somit weitere Arbeitslosigkeit erzeugt. Ein Kiesabbau im Nassabbauverfahren und die daraus anschließende Entstehung von Seen bedeutet eine dauerhafte Vernichtung der wertvollen Ackerflächen. Selbst nach einer Wiederverfüllung und Rekultivierung der im Trockenbau abgebauten Kieslagerstätten können die Böden nicht wieder das natürliche Ertragspotential erreichen. Ein wichtiges Wirtschaftsgut würde auf viele Generationen stark beeinträchtigt“.

Die Antragstellerin führt hierzu aus, dass die Innenverkipfung darauf abziele, möglichst viel landwirtschaftliche Nutzfläche zu rekultivieren, insgesamt 48 ha – bezogen auf alle vier Baufelder. Es ist jedoch festzustellen, dass die hierbei gewonnene landwirtschaftliche Nutzfläche zu klein ist (vgl. Abbildung Anlage 2), gemessen an den regionalplanerischen und raumordnerischen Vorgaben, der Landwirtschaft in diesem Bereich hinreichen Raum zu geben und sie zu stärken. Landwirtschaftliche Ersatzflächen sind in der Region kaum verfügbar. Umso wichtiger

¹⁰ Biotopverbund Agrarräume; Gebietskulisse für die Ausweisung eines großräumig übergreifenden Biotopverbundes

¹¹ Gebiet mit überwiegenden Bodenwertzahlen > 70, welches besonders schützenswert ist (Begründung zu G 4.1.3.1)

ist es, der Landwirtschaft nach dem Bergbau hochwertige Ackerflächen wieder zur Verfügung zu stellen und den dauerhaften Flächenentzug zu minimieren.

Es ist Aufgabe des Raumordnungsverfahrens, einerseits der Festlegung als Vorranggebiet „Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ im RPIWS zu entsprechen, andererseits die Belange des Bodenschutzes, der Landwirtschaft, des Freiraumschutzes und der Ökologie in die Abwägung einzubeziehen. Grundsätzlich muss dieser traditionelle und ertragreiche Agrarraum über den Bergbau hinweg gesichert werden. Aus diesem Grunde hat die obere Raumordnungsbehörde im Rahmen des Raumordnungsverfahrens den Diskurs mit der Antragstellerin gesucht, um im Wechselspiel mit den Belangen des Bergbauunternehmens Spielräume für maximale landwirtschaftliche Rekultivierung zu sondieren. Im Ergebnis dessen überprüfte die Antragstellerin ihre Massenbilanzen und kam zu dem Schluss, dass in mehreren Schritten in Summe ca. 20 bis max. 25 ha der in Anspruch genommenen Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche zu rekultivieren sind. Z 2.1.3.2 LEP verpflichtet das Bergbauunternehmen, „Sanierungsmaßnahmen so durchzuführen, dass vielfältig nutzbare, attraktive, weitgehend nachsorgefreie und ökologisch funktionsfähige Bergbaufolgelandschaften bei Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit entstehen und bergbaubedingte Nutzungseinschränkungen begrenzt werden“. Eine maximale Rekultivierung zu landwirtschaftlicher Nutzfläche entspricht dieser landesplanerischen Vorgabe. In der Begründung zu Ziel 2.1.3.2 LEP heißt es: „Die Flächen sind in Orientierung an der dem Bergbau vorausgegangenen Nutzung so zu entwickeln, dass der Naturhaushalt verbessert, die Tier- und Pflanzenwelt sowie eine standorttypische Biotopvielfalt gefördert, eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung (insbesondere auch Waldmehrung) sowie eine nachhaltige touristische und/oder gewerbliche Entwicklung, auch unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Belange, ermöglicht wird. Auf G 5.1.5 wird hingewiesen“. Es ist der landesplanerische Wille, nach dem Bergbau eine hochwertige und funktionstüchtige Folgelandschaft zurückzuerhalten. Entsprechend der Vorprägung der Flächen kommt hier landwirtschaftliche Fläche in Betracht. Z 3.3.5 RPIWS fordert dazu auf, die betroffenen Gemeinden als „Entwicklungsschwerpunkte Bergbaufolgelandschaft“ im Raum mit besonderem landesplanerischem Handlungsbedarf „Bergbaufolgelandschaften Braunkohlenbergbau“ bei Maßnahmen zur Beseitigung struktureller Nachteile, zur nachträglichen Wiedernutzbarmachung und zur Förderung der regionalen Entwicklung, zu unterstützen. Strukturelle Nachteile sind vorliegend durch bergbauliche Tätigkeit bewirkte Defizite. Ein dauerhafter Verlust von wertvollem Ackerland würde die strukturellen Nachteile noch verstärken, sodass die maximale Rekultivierung von Ackerland raumordnerisch geboten ist. Wenn Z 7.3 RPIWS voraussetzt, dass im Zuge der Rohstoffgewinnung Eingriffe in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten sind, so ist daraus für den hier zu beurteilenden Fall zu fordern, den Boden sorgsam in seinen horizontalen Schichten abzutragen, zu erhalten, geeignet zu lagern¹² und abschließend der Rekultivierung vor Ort zur Verfügung zu stellen. Boden ist ein natürliches Entwicklungsprodukt einer Jahrtausende andauernden Genese. Boden ist die Existenzgrundlage der Landwirtschaft und nicht vermehrbar. „Bei der Festlegung von Folgenutzungen für Rohstoffabbaustätten ist auf ... die Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen entsprechend den regionalen Nutzungs- und Schutzanforderungen hinzuwirken“ (Z 7.4 RPIWS) bedeutet für das Feld Zitzschen, dass hier landwirtschaftliche Nutzfläche in hoher Bodengüte über den Bergbau hinaus zu sichern ist. Die entstehenden Restseen sind als Folge des bergbaubedingten Massendefizits hinzunehmen. Mit G 4.1.1.5 LEP ist im Interesse der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes das Schutzgut Boden wiederherzustellen und besonders zu schützen. Im LEP, Karte 7, ist der Bereich beider Felder als „Kernbereich Agrarräume, Flächen, die erhalten werden sollen“, ausgewiesen. Mithin fordert der Landesentwicklungsplangeber, diesen Kernbereich in seiner Funktionalität und Ausstattung zu erhalten.

¹² Vgl. http://bfw.ac.at/050/pdf/Rekultivierungsrichtlinien_%202Auflage_%202012.pdf

§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG liefert ein weiteres Argument für die großflächige Wiederherstellung von Ackerboden: „Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden zu entwickeln und zu sichern“. Aus Karte 9 des LEP ist zu entnehmen, dass sich die beiden Felder in einem Gebiet mit überwiegenden Bodenwertzahlen >70 befinden und hier ein spezieller Bodenschutzbedarf besteht. Z 4.1.3.3 LEP fordert die Sicherung solcher Böden mit besonderer Funktionalität. In diese Richtung argumentiert Z 4.4.1 RPIWS, das bodenverbrauchende Nutzungen auf das unabdingbar notwendige Maß beschränken will und einen sparsamen Umgang mit Flächen und Bodenmaterial einfordert. Ziel muss es mit G 4.1.1.1 LEP sein, den hier vorhandenen unzerschnittenen verkehrsarmen Raum zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Die räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion können nur erhalten werden, wenn ein möglichst hoher Anteil Ackerland in hoher Bodengüte rekultiviert wird, § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG. Denn nur so ist die Landwirtschaft in der Lage, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten, § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG.

Vor dem Hintergrund der anhaltenden Reduzierung landwirtschaftlicher Nutzfläche in der Region und dem Bedürfnis an einer Versorgung mit regionalen Produkten, ist in dem Vorhabensgebiet die Landwirtschaft so zu erhalten und zu entwickeln, dass sie nachhaltig ihre Aufgaben zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und der Wirtschaft mit Rohstoffen, zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, zur Kulturlandschaftspflege und Erholungsvorsorge sowie zur Gewinnung erneuerbarer Energien wahrnehmen kann (G 9.1.1 RPIWS). Hierfür muss Ackerland erhalten bleiben. Unabhängig von der Standortgebundenheit des Bergbaus ist bei der Sicherung der Rohstoffversorgung das Prinzip des sparsamen und schonenden Umgangs mit dem Boden gemäß § 1 Nr. 1 BBergG zu beachten. Dies wird durch die bodenschutzrechtliche Vorsorgepflicht auch des Bergbaubetreibenden gemäß § 7 BBodSchG verstärkt.

Aus den o. a. Grundsätzen und Zielen der Raumordnung leitet sich die hohe Wertschätzung des hier zur Disposition stehenden hochwertigen Ackerbodens ab. Aus den zitierten Normen folgt ebenso das Erfordernis, einen möglichst hohen Anteil devastierter Fläche nach dem Abbau in einen Zustand zu versetzen, der dem ursprünglichen möglichst nahe kommt und Landwirtschaft erlaubt. Nach Auffassung der oberen Raumordnungsbehörde ist ein landwirtschaftlicher Rekultivierungsanteil von 20 bis 25 ha geeignet, die o. g. Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu respektieren. Insoweit widerspricht die obere Raumordnungsbehörde dem ursprünglichen Rekultivierungsziel der Antragstellerin, die fast ausschließlich Wasserflächen zurück lassen wollte. Bergbau ist stets mit einem Massendefizit verbunden. Nichtsdestotrotz ist der hier vorhandene wertvolle Ackerboden in seiner Bedeutung für die regionale Landwirtschaft in einem möglichst großen Umfang und in seiner natürlichen Strukturierung zu erhalten. Dieser Forderung hat die Antragstellerin Rechnung zu tragen.

Maßgabe 2 fordert die Rekultivierung des Ackerbodens in seiner ursprünglichen Horizontstruktur. In diesen Aufbau soll der Löß als C-Horizont mit eingearbeitet werden. Löß ist ein kaltzeitliches äolisches Sediment, das als Ausgangssubstrat ursächlich für die hohe Bodenfruchtbarkeit im Vorhabensgebiet ist. Lt. Antragsunterlagen, Kapitel Massenanteil, ist der Löß in einer Mächtigkeit von 1 bis 4,5 Metern ausgebildet. Die Sicherung des Oberbodens (30 cm, lt. ROV-Antrag) ist nicht ausreichend. Materialien, mit denen das Restloch ggfs. verfüllt wird, müssen grundwasserverträglich sein, um eine negative Beeinflussung des Grundwassers auszuschließen. Konkrete Festlegungen hierzu sind dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten. Hier ist auch zu prüfen, ob und wie sich eine Verfüllung auf das Grundwasserregime auswirkt. Für die Nutzbarkeit der rekultivierten Ackerfläche ist es notwendig, sie so anzulegen, dass Vernässungen von unten ausgeschlossen werden.

Aus raumordnerischer Sicht ist klarzustellen, dass ein Bergbau im Feld Zitzschen, der nicht mindestens 20 ha hochwertige Ackerfläche rekultiviert, raumunverträglich ist. Sollte diese Maßgabe aus technologischen oder anderen Gründen nicht erfüllbar sein, wird das Schutzgut Boden resp.

Erhaltung der Landwirtschaft im konkreten Fall als höherwertiger gegenüber dem Interesse am Abbau des Kiessandes bewertet.

5.3.1.3 Begründung der Maßgabe 3

Maßgabe 3 ergibt sich inhaltlich unmittelbar aus Maßgabe 2, d. h. aus dem Anspruch, einen maximalen Anteil landwirtschaftlicher Nutzfläche zurück zu gewinnen. Entsprechend gelten für Maßgabe 3 die in der Begründung für Maßgabe 2 genannten Ziele und Grundsätze der Raumordnung.

Eine „nachhaltige Folgenutzung, die sich in das räumliche Gesamtgefüge einordnet“ – wie von G 4.2.3.2 LEP verlangt – ist hier nur in Gestalt von landwirtschaftlicher Nutzung vertretbar. Unbewirtschaftete Restseen verkörpern keine nachhaltige Folgenutzung, weil weder eine Nutzung beabsichtigt ist noch ein in die Zukunft reichender Gedanke umgesetzt wird. In den beiden entstehenden Restseen liegt auch ein Potential. Verschiedene Nutzungen oder eine naturbelassene Entwicklung der Gewässer sind denkbar. Kiesseen weisen bekanntlich eine überdurchschnittliche Wasserqualität auf, auf deren Grundlage sich unterschiedliche Nutzungskonzepte entwerfen lassen. Es muss ein regionaler Konsens erreicht werden über Lage und Nutzung der verbleibenden Restwasserfläche, weshalb die Gemeinden bei der Zweckbestimmung und Verortung des neuen Gewässers einzubeziehen sind. Hierbei sind Aspekte wie touristische Entwicklung der Region und Ökologie besonders zu berücksichtigen.

5.3.1.4 Begründung der Maßgabe 4

Aus den Zielen 4.1.1.3 (LEP) und 4.3.2.1 (RPIWS) leitet sich Maßgabe 4 ab. Der Sauggraben entwässert den Bereich östlich Kitzen, nördlich Zitzschen zur Weißen Elster. Diese Funktion muss aus den in den genannten Zielen aufgeführten Gründen, aber auch im Interesse der angestrebten landwirtschaftlichen Folgenutzung des Bergbaugeländes, erhalten werden.

5.3.2 Begründung der Entscheidung II

Die bergbauliche Inanspruchnahme des Feldes Großdalzig (III und IV) wird wegen Verstoßes gegen raumordnerische Grundsätze und Ziele als nicht raumverträglich abgelehnt. Im Einzelnen verletzt das Vorhaben folgende planerischen Normen:

ROG:	§ 2 Abs. 2 Nrn. 4, 5 und 6
LEP:	
Ziele:	2.1.3.2, 4.1.3.3 i. V. m. Karte 9
Grundsätze:	4.1.1.1, 4.1.1.5 i. v. m. Karte 7, 4.1.3.2, 4.2.3.2 i. V. m. Karte 10
RPIWS:	
Ziele:	3.3.5 i. V. m. Karte 6, 4.4.1, 7.2, 7.4
Grundsätze:	G 7.1 i. V. m. Karte 14, G 9.1.1

Raumordnerisch ist das Feld Großdalzig folgendermaßen einzuordnen:

1. Der Regionalplan 2008 enthält die Festsetzung als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ für das gesamte Feld Großdalzig (Grundsatz der Raumordnung). Im Entwurf des Regionalplans 2017 (RPIWS [E] 2017) ist die Fläche als „Vorranggebiet Landwirtschaft“ gekennzeichnet (Ziel der Raumordnung).
2. Für das Feld Großdalzig gibt es eine bergbauliche Bewilligung, die am 11. Dezember 2021 ausläuft¹³. Die Erteilung einer Bewilligung berechtigt den Inhaber nicht zu tatsächlichen Gewinnungshandlungen sondern stellt lediglich einen Rechtstitel dar, mit dem ihm lediglich aufgrund der nachzuweisenden Eignung das grundsätzliche und ausschließliche Recht zugewiesen wird, die Aufsuchung und Gewinnung des in der Bewilligung bezeichneten Bodenschatzes in einem zugesprochenen Bewilligungsfeld vorzunehmen und das Eigentum an diesen Bodenschätzen zu erwerben. Tatsächliche Aufsuchungs- und Gewinnungshandlungen dürfen nur aufgrund zugelassener Betriebspläne (§ 51 ff BBergG) erfolgen.
3. Für das Feld Großdalzig wird seit 1996 ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren geführt. Aufgrund von Unternehmerwechsel und Änderungen in der Planung ruht das PFV seit 2008¹⁴.
4. Für die Erteilung eines Rahmenbetriebsplans ist das Verfahren eröffnet. Der Rahmenbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 1 BBergG legt den Rahmen fest, innerhalb dessen bestimmte einzelne Vorhaben in Zukunft durchgeführt werden sollen. Für die einzelnen Vorhaben bedarf es der Zulassung eines Hauptbetriebsplans. Durch den Rahmenbetriebsplan hat die Behörde die Gelegenheit, die längerfristige Entwicklung des Betriebes zu überprüfen.
5. Der LEP weist das Gebiet als unzerschnittenen Raum mit einer Größe von über 40 km² aus.
6. Es ist ein Raum mit besonderem Handlungsbedarf der Kategorie „Bergbaulandschaft Braunkohle“ (Z 3.3.5 RPIWS i.V.m. LEP Karte 10).
7. Der Bereich gehört dem Verdichtungsraum (Zwenkau) bzw. dem verdichteten Raum im ländlichen Raum (Pegau) an (Karte 1 „Raumstruktur“ im LEP).
8. Im Flächennutzungsplan der Stadt Zwenkau ist der südliche Feldbereich als Fläche für Landwirtschaft festgesetzt. Gleiches gilt für den nördlichen Feldbereich für den Flächennutzungsplan der Stadt Pegau (Kitzen).

Der Bereich des Feldes Großdalzig ist raumordnerisch nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe gesichert. In Westsachsen soll die Rohstoffgewinnung jedoch in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten oberflächennahe Rohstoffe erfolgen (G 7.1 RPIWS). Gründe, warum vorliegend von dieser Regelung abzuweichen sein sollte, sind vom Antragsteller nicht geltend gemacht worden. Z 7.2 RPIWS bietet in dem bergbaulich geprägten Umfeld Anlass, G 7.1 RPIWS eng auszulegen, um eine raumunverträgliche Konzentration von Bergbauflächen zu verhindern (Erhalt von Ackerboden oder größeren zusammenhängenden unzerschnittenen Räumen).

Im Feld Großdalzig liegen mit Bodenwertzahlen von bis zu 70 sehr ertragreiche und wertvolle Böden an (siehe Karte 14 RPIWS), die der Landwirtschaft erhalten bleiben müssen. Im Raumordnungsverfahren ist zu berücksichtigen, dass landwirtschaftlichen Belangen und solchen des Bodenschutzes durch die Festsetzung als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ im RPIWS bei der

¹³ Mitteilung des Sächsischen Oberbergamts; nach dem genannten Termin wäre ein Abbau nur auf Basis eines grundeigenen Bodenschatzes möglich.

¹⁴ Mitteilung des Sächsischen Oberbergamts

Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht zuzumessen ist. Gerade weil mit den Baufeldern I und II im Bereich Zitzschen der Landwirtschaft großflächig und für einen langen Zeitraum Fläche entzogen wird, muss in den Baufeldern III und IV das Interesse am Bergbau hinter die Anforderungen der Landwirtschaft treten. Andernfalls käme es zu einer unververtretbaren Konzentration von Bergbauflächen in der Region (vgl. Anlagen 3 und 4). Vorbehaltsgebieten als Grundsätzen der Raumordnung ist im Raumordnungsverfahren innerhalb der Abwägung besonderes Gewicht beizumessen (§ 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG). Ergänzend sei darauf verwiesen, dass im Roh-Entwurf des Regionalplans Leipzig-West-sachsen 2017 sogar eine Aufwertung dieser Fläche zum *Vorranggebiet Landwirtschaft* und damit zum Ziel der Raumordnung vorgesehen ist.

Ein Entzug von weiteren 76,4 ha unverritzten Ackerlandes im Feld Großdalzig ist angesichts des bereits durch den Bergbau entzogenen Landes im Südraum Leipzig und des neuen Kiesabbaus im Feld Zitzschen als nicht mehr verträglich einzuschätzen (vgl. die Flächenbilanzen in Kap. 5.1 S. 29).

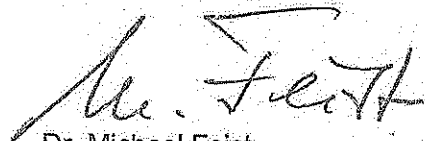
Die mit Z 2.1.3.2 LEP verfolgten Rekultivierungsanforderungen werden für das Feld Großdalzig nicht erfüllt. Wasserflächen sind hier aus denselben Erwägungen wie in Kap. 5.3.1.2 nicht akzeptabel. Für das Feld Großdalzig ist aus den vorgenannten Gründen der Schutz der Landwirtschaft und des Bodens höher zu gewichten als das Interesse an dem Kiesabbau. Der geplante Abbau würde mit einem Abstand von etwa 250 m an Wohnlagen in der Ortslage Kleinschkorlopp heranrücken, wodurch eine Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität infolge von Immissionen zu erwarten ist. Der aus raumordnerischer Sicht zu wahrende Mindestabstand von 300 m (Z 7.3 RPIWS) wäre nicht gewährleistet. Durch eine bergbauliche Überfahung des Feldes Großdalzig würden sich die strukturellen Nachteile des „Entwicklungsschwerpunkts Bergbaufolgelandschaft“ (Z 3.3.5 RPIWS) weiter vertiefen. Mit der touristischen Nutzung des Zwenkauer Sees wurde im engeren Umfeld ein fortgeschrittener Status des Strukturwandels von einer Bergbauregion zu einer Post-Bergbau-Region erreicht, der mit dem Neuaufschluss Großdalzig in Frage gestellt würde. Die vorgesehene Rekultivierung als Landschaftsseen widerspricht G 4.2.3.2 LEP, da zusätzliche Wasserflächen hier keine den naturräumlichen Verhältnissen angepasste Entwicklung, Nutzung und Funktionalität gewährleisten, sondern an den regionalen Bedürfnissen vorbei gehen. Neben dem Feld Zitzschen würde das Feld Großdalzig zu einer Überlastung infolge der Konzentration von Abbauvorhaben führen, also Z 7.2 RPIWS missachten (vgl. die Ausführungen in Kap. 5.1). Weiterhin hat der Antragsteller nicht dargetan, ob nicht bereits bestehende Aufschlüsse erweitert werden könnten. Denkbar wäre z. B. die Kiesausbeute an aktiven Kohletagebauen oder bestehenden Kiesgruben. Z 7.2 RPIWS fordert aber gerade die Prüfung von Erweiterungsaufschlüssen gegenüber dem Neuaufschluss, um eine Inanspruchnahme noch intakter Räume zu vermeiden. Mit Z 7.4 RPIWS und G 4.1.1.5 LEP i. V. m. Karte 7 LEP wäre nach erfolgtem Abbau die Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen angezeigt („Gebietskulisse für die Ausweisung eines großräumig übergreifenden Biotopverbundes“), was der Antragsteller jedoch verkennt.

6 Sonstige Hinweise zum Verfahren

6.1 Kosten des Verfahrens

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 SächsVwKG¹⁵ und Nr. 77, Tarifstelle 1 der Anlage 1 zu § 1 Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis¹⁶ wird für das Raumordnungsverfahren eine Gebühr erhoben.

Die entsprechende Kostenfestsetzung wird der Antragstellerin gesondert zugestellt.

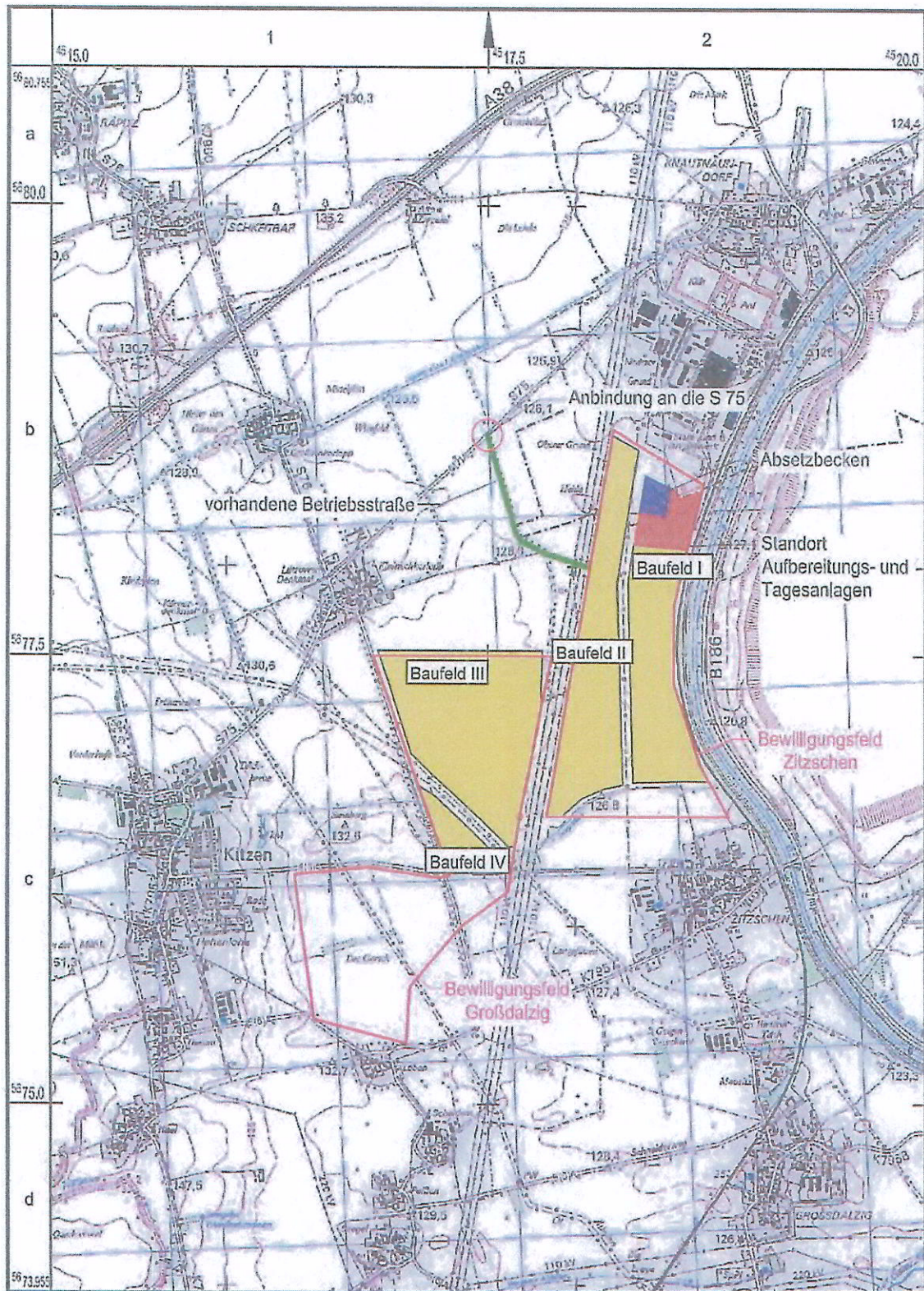


Dr. Michael Feist
Vizepräsident

¹⁵ Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist

¹⁶ Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S. 410), die durch die Verordnung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 100) geändert worden ist

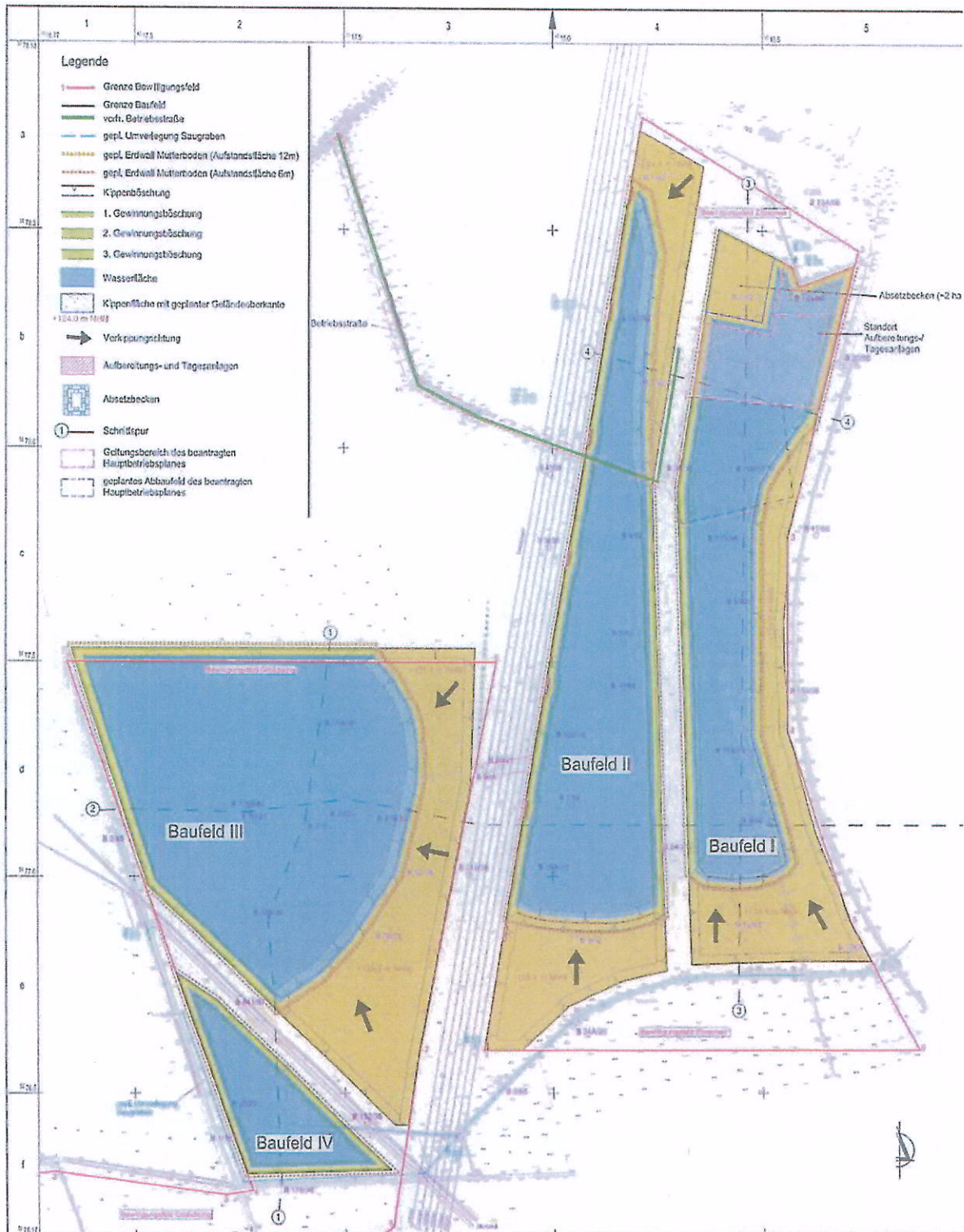
Übersichtsplan Bewilligungs- und Abbaufelder (Quelle: Antragsunterlagen)



Legende:

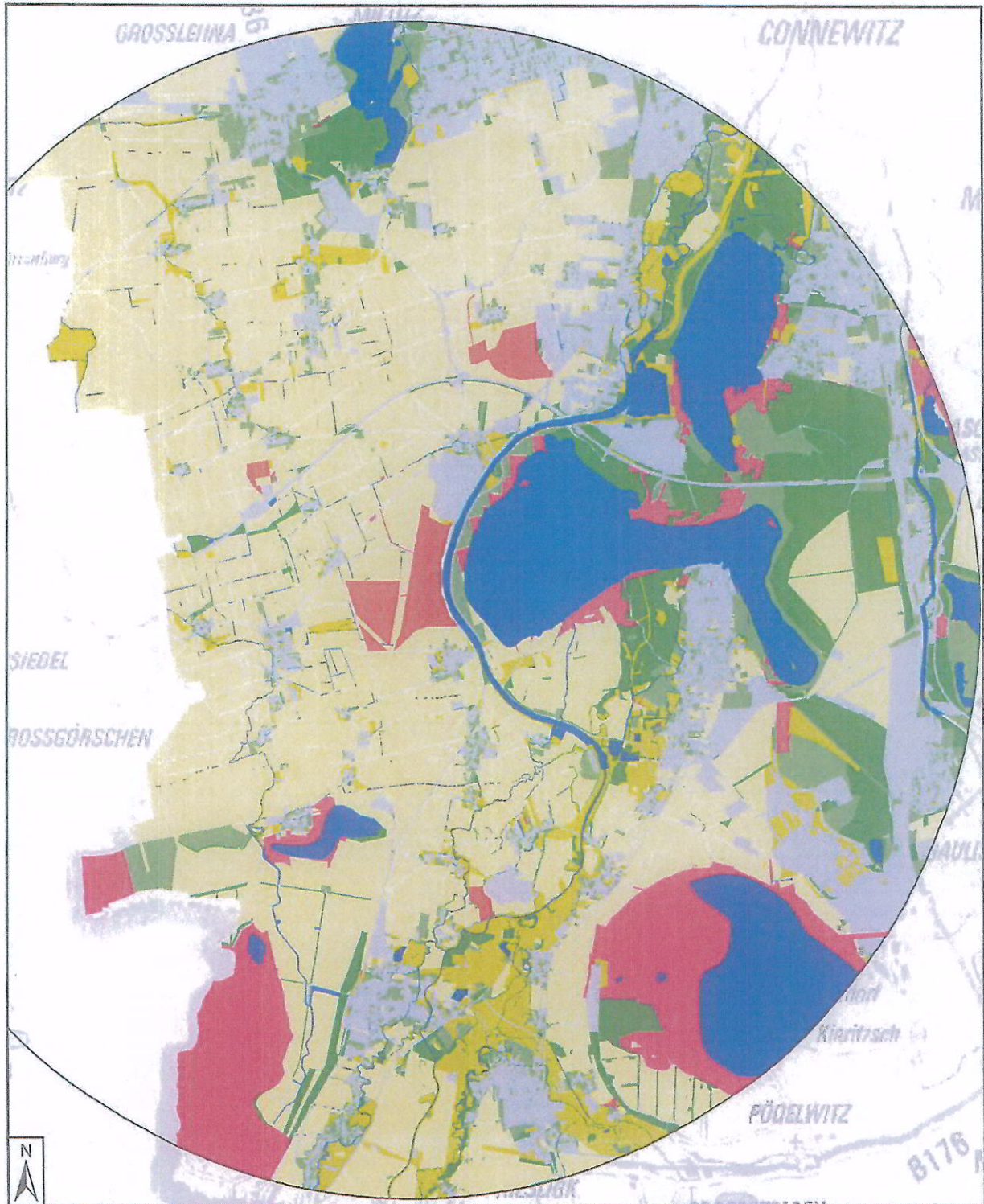
- Grenze Bewilligungsfeld
- Grenze Baufeld
- vorhandene Betriebsstraße

Rekultivierungsplanung (Quelle: Antragsunterlagen)



Landnutzung im Umkreis von Kiesabbau Zitzschen / Großdolzig (10-km-Radius im Freistaat Sachsen)

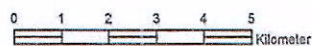
Nutzung aus ALK-Flurstücksdaten 2014 mit eingefügten aktuellen Braunkohlenseen
und Rahmenbetriebspläne vom Oberbergamt



Legende

- | | |
|---|---|
| 1_Siedlung | 3b_Grünflächen |
| 2a_Acker | 4_Wasser |
| 2b_Grünland | 5_Bergbau_Kies |
| 3a_Wald | 5_Bergbau_Kohle |

1:100.000

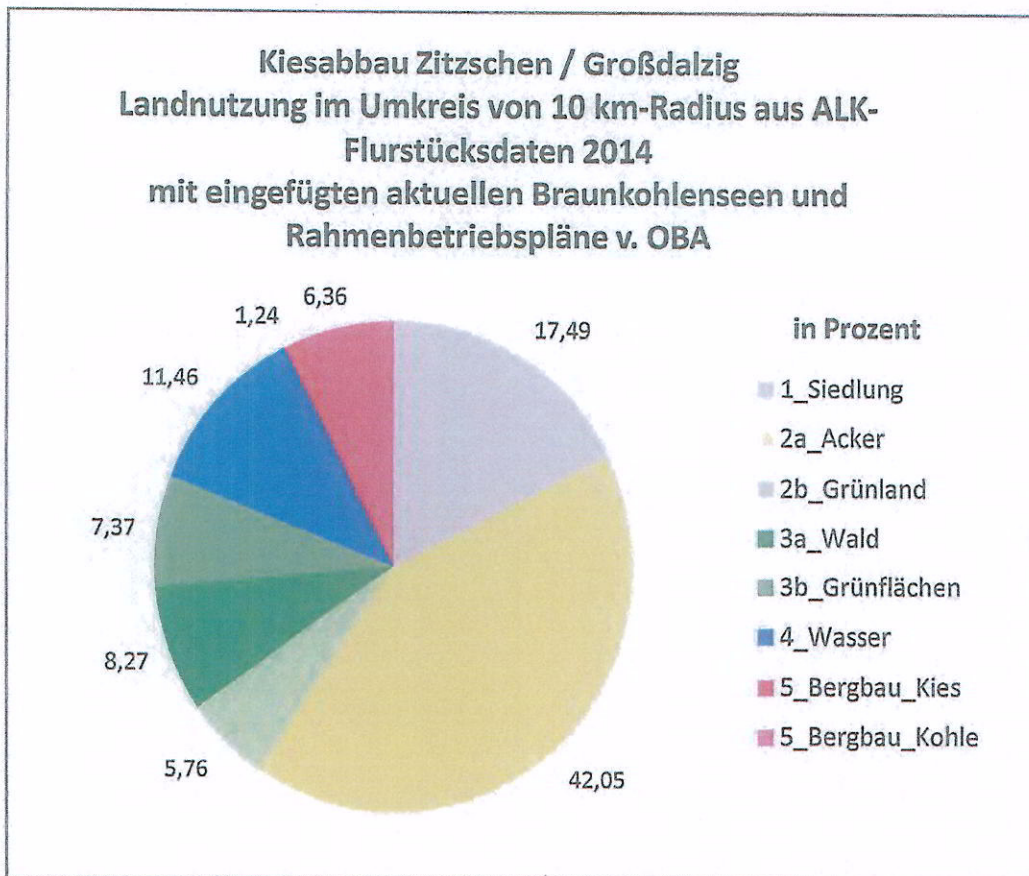


LANDESDIREKTION
SACHSEN Freistaat
SACHSEN
Dienststelle Leipzig

Inhaltliche Bearbeitung: Referat 34 - Raumordnung, Stadtentwicklung
 Kartenausgabe: 14.10.2015
 Fachdaten: Digitales Raumordnungskataster (DIGROK)
 Geobasisdaten: ALK und UK200 N, Staatsbetrieb Geobasis-
 Information und Vermessung Sachsen 2014

**Kiesabbau Zitzschen / Großdalzig
Landnutzung im Umkreis von 10 km-Radius aus ALK-Flurstücksdaten 2014
mit eingefügten aktuellen Braunkohlenseen und Rahmenbetriebspläne v. OBA**

TYP	Fläche (m ²)	Prozent
1_Siedlung	43593800	17,49
2a_Acker	104835962	42,05
2b_Grünland	14361410	5,76
3a_Wald	20610113	8,27
3b_Grünflächen	18374281	7,37
4_Wasser	28574056	11,46
5_Bergbau_Kies	3086165	1,24
5_Bergbau_Kohle	15861450	6,36
Gesamt	249297238	100,00



Niederschrift

zum Scoping-Termin für die Einleitung des bergrechtlichen Planfeststellungs- und Raumordnungsverfahrens gemäß § 52 Abs. 2c i.V.m. 2a BBergG einschließlich Abstimmung raumordnerischer Prüferfordernisse für das Vorhaben Abänderung RBP Kiessandtagebau Zitzschen/Großdalzig der Firma Mitteldeutsche Baustoffe GmbH

Ort der Verhandlung: Zur alten Schmiede
Hauptstraße 79
04420 Quesitz

Tag und Dauer der Verhandlung: 5. Dezember 2011 von 10.00 Uhr bis 13.30 Uhr

Verhandlungsleiter: Frau Bergrätin Bensch
Referentin am OBA

Teilnehmer: siehe Teilnehmerliste (Anlage)

Das OBA und die LD Leipzig (seit 1. März 2012 LD Sachsen, im Folgenden LD genannt) hatten gemeinsam aus Anlass der Einleitung des bergrechtlichen PFV und der in diesem Zusammenhang notwendigen raumordnerischen Prüfungserfordernisse für das Vorhaben Abänderung RBP Kiessandtagebau Zitzschen/Großdalzig zum Scoping-Termin am 5. Dezember 2011 eingeladen.

Zu diesem Scoping-Termin wird dem Unternehmer die Möglichkeit gegeben, sein Vorhaben den an der Entscheidung beteiligten Behörden und Gemeinden vorzustellen. Der Scoping-Termin ist nicht öffentlich, er dient der Abstimmung über die erforderlichen Unterlagen für den obligatorischen RBP, insbesondere für die UVP. Der Scoping-Termin dient weiterhin zur Feststellung des Kreises möglicher Betroffener durch das Vorhaben. Im Scoping-Termin sollen Schwerpunkte und Konflikte benannt werden, die bei der Erarbeitung der notwendigen Planunterlagen zu berücksichtigen sind. Eine Entscheidung zum Vorhaben wird an dieser Stelle noch nicht getroffen.

Im Ergebnis dieses Termins erfolgt durch die LD Leipzig die Entscheidung, ob ein ROV durchzuführen ist.

Diese Niederschrift bündelt die zu und nach dem Scoping-Termin eingegangenen Stellungnahmen.

Mit der vorliegenden Scopingunterlage zur Abänderung RBP Zitzschen/Großdalzig erfolgt die Zusammenführung der beiden Vorhaben Zitzschen und Großdalzig.

Die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH ist Inhaberin des PFB Zitzschen. Mit dem PFB wurden die Gewinnung von Kiesen und Sanden im Trockenschnitt und die Wiederverfüllung auf einer Fläche von ca. 90 ha genehmigt.

Für das Feld Großdalzig wird seit 1996 ein bergrechtliches PFV geführt. Aufgrund von Unternehmerwechsel und Änderungen in der Planung ruht das PFV seit 2008.

Durch den Grundwasserwiederanstieg im Tagebau Zwenkau haben sich die hydrogeologischen Randbedingungen sowohl für den Abbau im Feld Zitzschen als auch im Feld Großdalzig verändert, so dass der planfestgestellte RBP für den

Kiessandtagebau Zitzschen hinsichtlich seiner Abbautechnologie und Wiedernutzbarmachung geändert werden soll.

In diesem Zusammenhang soll auch die Planung für das Feld Großdalzig angepasst und in die geplante Änderung des Kiessandtagebaus Zitzschen integriert werden.

Mit der Einladung wurden eine Scopingunterlage, in der das geplante Vorhaben überblickartig dargestellt ist, sowie eine Anfahrtsskizze zum Tagungsort versandt.

Die Tagesordnung umfasste folgende TOP:

- TOP 1 Erläuterung zum Ablauf eines PFV und möglichen ROV**
- TOP 2 Vorstellung des Bergbauvorhabens durch den Unternehmer**
- TOP 3 Abstimmung der vom Unternehmer einzureichenden Unterlagen**
- TOP 4 Abgrenzung des Untersuchungsumfangs für die UVP und Festlegung der voraussichtlich einzureichenden Unterlagen und der erforderlichen Genehmigungen**
- TOP 5 Befahrung des Standortes**

Frau Bensch begrüßte die Anwesenden, die vom OBA für das vorgesehene PFV und das von der LD eventuell zu führende ROV, eingeladen worden waren und bat alle Teilnehmer sich vorzustellen.

Der Staatsbetrieb Sachsenforst, der Forstbezirk Leipzig und das Straßenbauamt Leipzig ließen sich für den Termin entschuldigen und übersandten dem OBA vorab ihre Stellungnahmen. Ebenso die LMBV mbH, die im Nachgang zum Scoping-Termin eine Stellungnahme abgab. Die VNG-Verbundnetz Gas nahm nicht am Scoping-Termin teil, sie äußerte sich im Nachgang schriftlich zur Scopingunterlage.

TOP 1 Erläuterung zum Ablauf eines PFV sowie des ggf. im Vorfeld erforderlichen ROV

Frau Bensch erläuterte die rechtlichen Rahmenbedingungen einer Planfeststellung. Die Notwendigkeit der bergrechtlichen Planfeststellung ergibt sich aus § 52 Abs. 2a BBergG, in dem die Aufstellung eines RBP und für dessen Zulassung ein PFV zu verlangen ist, wenn ein Vorhaben nach § 57c BBergG einer UVP bedarf.

Die UVP-Pflicht für bergbauliche Vorhaben ergibt sich aus der Umsetzung von EU-Recht im Jahr 1990, dem UVPG und der UVP-V Bergbau.

Die Indikatoren für die UVP-Pflicht bergbaulicher Vorhaben sind in den vergangenen Jahren verschiedentlich angepasst worden. Mit der Änderung der UVP-V Bergbau und mit der Änderung des UVPG wurden die Schwellenwerte für die Durchführung einer UVP angepasst.

Die Pflicht zur Durchführung einer UVP bei bergbaulichen Vorhaben ergibt sich, wenn einer der nachfolgenden Schwellenwerte nach § 1 Ziffer 1 Buchstabe b) der UVP-V Bergbau erfüllt ist:

Gewinnung im Tagebau mit:

- Größe der beanspruchten Abbaufäche von mehr als 25 ha oder in ausgewiesenen Naturschutzgebieten oder gemäß den Richtlinien 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten oder
- Notwendigkeit einer nicht lediglich unbedeutenden und nicht nur vorübergehenden Herstellung, Beseitigung oder wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers und seiner Ufer oder
- Notwendigkeit einer großräumigen Grundwasserabsenkung mit Grundwasserentnahme- oder künstlichen Grundwasserauffüllungssystemen mit einem jährlichen Entnahme- oder Auffüllungsvolumen von 5 Mio. m³ oder mehr oder
- Größe der beanspruchten Abbaufäche von mehr als 10 ha bis weniger als 25 ha aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG

Die UVP-Pflicht kann sich auch aus anderen Rechtsgebieten ergeben, z. B. bei einer Waldinanspruchnahme von mehr als 10 ha (§ 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau).

Die Kriterien der UVP-V Bergbau sind in Deutschland einheitlich und gelten nicht nur für neue Vorhaben, sondern auch für Änderungen von laufenden Vorhaben.

Im vorliegenden Fall entsteht die Pflicht zur Durchführung eines PFV aus der Erweiterung des bisher planfestgestellten Vorhabens um eine Fläche von ca. 80 ha und der mit dem Abbau einhergehenden Schaffung von vier Gewässern. Die Änderung des Vorhabens stellt eine wesentliche Änderung i.S.d. § 52 Abs. 2c BBergG dar. Somit ist gemäß § 52 Abs. 2a BBergG die Aufstellung eines obligatorischen RBP zu verlangen und für dessen Zulassung ein PFV nach Maßgabe der §§ 57a und 57b BBergG durchzuführen.

Im Rahmen des Verfahrens muss geprüft werden, welche Auswirkungen das Vorhaben auf die Umwelt hat. Die UVP ist ein unselbständiger Bestandteil eines PFB. Im Rahmen der UVP ist gemäß § 2 UVP-V Bergbau zu prüfen, welche Auswirkungen das Vorhaben auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft und Kultur- und sonstige Sachgüter, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen hat.

Liegen die rechtlichen Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 BBergG vor, ist das Vorhaben zu genehmigen, da es sich bei der bergrechtlichen Planfeststellung um eine gebundene Entscheidung handelt.

Das OBA ist entsprechend § 2 Abs. 1 BergZustVO Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Gemäß § 5 BBergG wird das PFV auf der Grundlage des VwVfG durchgeführt. Das PFV ist ein förmliches Verwaltungsverfahren. Dementsprechend beteiligt das OBA als Anhörungsbehörde im Anhörungsverfahren die Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt sind, die betroffenen Gemeinden, sonstige Planungsträger und betroffene Dritte. Das Anhörungsverfahren endet mit der gemäß

§ 73 Abs. 6 VwVfG durchzuführenden Erörterung aller Stellungnahmen und rechtzeitig erhobenen Einwendungen. Entsprechend § 63 BNatSchG wird außerdem den in Sachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Besonders hervorgehoben wurde die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 73 Abs. 3 VwVfG und dass aufgrund der konzentrierenden Wirkung des PFV gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG andere öffentlich-rechtliche Entscheidungen, (Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen) nicht erforderlich sind, da diese im PFV erteilt werden.

Die mit der Planfeststellung gebündelten Entscheidungen ergehen im Benehmen mit den ansonsten zuständigen Behörden. Eine Ausnahme bildet die wasserrechtliche Erlaubnis, die gemäß § 19 Abs. 3 WHG im Einvernehmen mit der sonst zuständigen Wasserbehörde ergeht.

Die Zustellung bzw. Bekanntmachung des PFB erfolgt gemäß § 74 Abs. 4 und 5 VwVfG. Rechtsmittel gegen den PFB ist die Klage, da durch das PFV, insbesondere die Öffentlichkeitsbeteiligung, von einem Vorverfahren (Widerspruch) abgesehen werden kann.

Da ein bergrechtlicher PFB keine Gestattungswirkung hat, ist die Realisierung des Vorhabens nur auf der Grundlage von Betriebsplänen möglich, die vom OBA zugelassen sein müssen.

Durch die Entscheidung des OBA, ein PFV durchzuführen, muss die LD als zuständige Raumordnungsbehörde prüfen, ob ein ROV durchzuführen ist.

TOP 2 Vorstellung des Bergbauvorhabens durch den Unternehmer

Herr Jung, Geschäftsführer der Mitteldeutschen Baustoffe GmbH, informierte darüber, dass das Vorhaben Zitzschen/Großdalzig als Ersatzlagerstätte für den bestehenden Kiessandtagebau Rehbach geplant ist. Nach dessen Auslaufen soll das Vorhaben der langfristigen Absicherung von Lieferverpflichtungen des Unternehmens im Südraum von Leipzig dienen.

Die im PFB Zitzschen genehmigte Gewinnung von Kiesen und Sanden im Trockenschnitt ist mit der Änderung der hydrogeologischen Rahmenbedingungen durch den Grundwasserwiederanstieg des ehemaligen Braunkohlentagebaues Zwenkau wirtschaftlich in Frage gestellt. Andererseits ist die im PFB genehmigte Wiedernutzbarmachung, die Verfüllung der Abbaufelder mit fremden Materialien, die dem Zuordnungswert Z 1.1 nach TR Boden entsprechen, heute nicht mehr durchführbar. Die vollständige Verfüllung der Abbaufelder für die landwirtschaftliche Folgenutzung in einem angemessenen Zeitraum erscheint nicht möglich.

Aus den o.g. Gründen strebt die Mitteldeutsche Baustoffwerke GmbH die Abänderung des RBP Zitzschen an. Weiterhin soll die benachbarte Lagerstätte Großdalzig, für die seit 1996 ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren geführt wird, in das Verfahren mit einbezogen werden.

Durch Herrn Dr. Meyer, Planer des Ingenieurbüros GUB, wurde anschließend das Vorhaben vorgestellt. Das geplante Vorhaben ist in der Scopingunterlage, welche allen Teilnehmern im Vorfeld des Termins übergeben wurde, ausführlich dargestellt. Nachfolgend erfolgt eine Zusammenfassung der wesentlichen Vorhabenschwerpunkte:

Lage des Vorhabens innerhalb:

- der kreisfreien Stadt Leipzig sowie
- der Gemeinde Zwenkau und der Stadt Pegau OT Kitzen im LK Leipzig

bergrechtliche Genehmigungen/lfd. Verfahren

PFB/PFV

- Zitzschen PFB (2004) und PÄB (2008)
Abbau im Trockenschnitt, Verfüllung, Wiedernutzbarmachung: landwirtschaftliche Folgenutzung
- Großdalzig laufendes PFV
Einreichung RBP 1995, zwischenzeitlich mehrfach aktualisiert und ergänzt zuletzt 2008: Nassabbau in drei Teilfeldern, tlw. Verfüllung, Wiedernutzbarmachung: ein Landschaftssee und landwirtschaftliche Folgenutzung

Bergbauberechtigungen:

Mitteldeutsche Baustoffe GmbH Inhaber der Felder:

BEW 2024 „Zitzschen“ (129 ha)

BEW 2064 „Großdalzig“ (155 ha)

für Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen

Regionalplanung

Lagerstätte Zitzschen VRG oberflächennahe Rohstoffe

Lagerstätte Großdalzig VBG Landwirtschaft

Abänderung RBP

- Vergrößerung der Abbaufäche (Integration des nördlichen Teils der Bewilligung Großdalzig) auf 177,69 ha (ausschließlich landwirtschaftliche Nutzfläche betroffen), Vorhabensfläche gesamt: 184,34 ha
- Verlängerung Geltungszeitraum von 23 Jahren auf 45 Jahre
- Nassgewinnung wegen Grundwasseranstieg in vier Baufeldern (mittels schwimmendem Eimerkettenbagger, Transport Rohkies zur Aufbereitungsanlage über Bandanlage)
- Änderung Standort Aufbereitungs- und Tagesanlagen (in den Nordosten des Baufeldes I)
- Änderung Straßenanbindung
Variante 1: an Werkstraße oder
Variante 2: im Gewerbe- und Industriegebiet Knautnaundorf; Abfrachtung über S 75 Anschluss zur B 186 und zur 3 km entfernten ASS Leipzig-Südwest BAB 38, zusätzlich Nutzung eines vorhandenen Gleisanschlusses an Bahnlinie Leipzig – Zeitz geplant
- Änderung Wiedernutzbarmachung Herstellung von vier Gewässern, an den Rändern Gehölzpflanzungen

Rohstoffvorkommen

- unter Abzug Böschungs- und Liegendverluste gewinnbare Vorräte: 20 Mio. t Rohkies, jährliche Förderung 0,5 Mio. t, Gewinnung über 40 Jahre, 5 Jahre Rekultivierung, Gesamtlaufzeit: 45 Jahre

Restriktionen

- Querung des Abbaugbietes durch zwei Straßen, mehrere Ferngasleitungen, sowie in Nord-Süd-Richtung verlaufende Trasse von drei 110 kV Energiefreileitungen
- weiterhin Saugraben (teilweise verrohrt) in Richtung Ost-West zwischen beiden BEW

Umweltauswirkungen

Schutzgut Mensch:

- Abstand zu nächstgelegenen Siedlungsbereichen:
Abbaufelder Großdalzig: 250 m Kleinschkorlopp, Zitzschen 700 m
neuer Standort Aufbereitungs- und Tagesanlagen: 1,2 km Knautnaundorf
Verlagerung der Immissionquelle Aufbereitungs- und Tagesanlagen in Richtung Industrie- und Gewerbegebiet Knautnaundorf geplant
- dauerhafter Verlust landwirtschaftlicher Flächen durch Herstellung von Gewässern

Schutzgut Tiere und Pflanzen:

- Inanspruchnahme des Lebensraumes Acker und eines Grabenabschnittes

Schutzgebiete:

- LSG Elsteraue ca. 1 km entfernt

Schutzgut Wasser:

- Freilegung, Absenkung/Anhebung des Grundwassers im An- und Abstrom
- Entnahme und Einleitung von Wasser
- Verkippung von Abraum ins Grundwasser
- Verlegung des verrohrten Abschnittes des Saugrabens an den südlichen Rand des Baufeldes IV
- Herstellung von Gewässern

Schutzgut Klima:

- dauerhafter Kaltluftentzug

Schutzgut Kultur- und sonstiger Sachgüter:

- ggf. Zerstörung archäologischer Denkmäler

Des Weiteren erfolgte die Darstellung der Untersuchungsräume für die einzelnen Schutzgüter.

Hinsichtlich weiterer Sachverhalte wird auf die Scopingunterlage verwiesen.

Im Anschluss an die Vorstellung des Bergbauvorhabens ergaben sich seitens der Behörden folgende Fragen:

Frau Peißker vom LRA Leipzig erkundigte sich seit wann die Bergbauberechtigungen für die Felder Zitzschen und Großdalzig bestehen. Das Unternehmen teilte mit, dass die Bergbauberechtigungen im Jahr 1991 erteilt wurden.



Herr Valusch von der unteren Naturschutzbehörde des LRA Leipzig warf die Frage auf, warum nur der Nordteil des BEW-Feldes Großdalzig beplant wurde. Herr Dr. Meyer antwortete, dass zwar auch im Südteil Rohstoff vorhanden ist, jedoch in diesem Feldesteil mehrere Restriktionen bestehen. Frau Bensch wies darauf hin, dass der zeitliche Rahmen eines PFB max. 50 Jahre betragen soll. Die voraussichtliche Laufzeit des Vorhabens beträgt ohne Einbeziehung des angesprochenen Feldesteiles bereits 45 Jahre.

Herr Dr. Röhl von der LD stellte die Frage, ob ein Rohstoffnachweis für die geplante Abbaufäche in Großdalzig vorliegt. Herr Kaufmann vom LfULG bestätigte dies. Durch den geplanten Nassschnitt erfolgt ein vollständiger Rohstoffabbau. Da durch das OBA derzeit eine Widerrufsprüfung hinsichtlich der Bewilligung für das Feld Großdalzig geführt wird, fragte Frau Bensch, ob bereits die Einstufung als grundeigener Bodenschatz vorangetrieben wurde. Herr Huhle von der MDB GmbH teilte mit, dass dies noch nicht erfolgt sei, da das BEW Großdalzig bestandskräftig ist.

Frau Weimer von der Stadt Leipzig fragte, welche zeitlichen Vorstellungen hinsichtlich der Laufzeit für den Kiessandtagebau Rehbach bestehen. Herr Jung gab an, dass voraussichtlich innerhalb der nächsten 10 Jahre der Tagebau ausgeküstet und wieder nutzbar gemacht wird. Eine Überschneidung mit dem Vorhaben Zitzchen/Großdalzig könnte ca. 1 bis 2 Jahre betragen.

Die Frage von Herr Fürstenberg, Stadt Leipzig, zur Gewährleistung der Standsicherheit der Böschung/Ufer zur Weißen Elster, der Bahnlinie und den Energieversorgungsleitungen beantwortete Herr Jung dahingehend, dass u.a. diese Sachverhalte in einem noch zu erstellenden Standsicherheitsgutachten zu berücksichtigen sind. Unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Aspektes käme ggf. auch die Umverlegung von Trassen in Betracht.

TOP 3 Abstimmung der vom Unternehmer einzureichenden Unterlagen

Frau Bensch erläuterte die grundsätzliche Herangehensweise für die Erarbeitung der Planunterlagen. Dazu wurde auf die überarbeitete Betriebsplanrichtlinie des OBA vom 1. August 2011 verwiesen. Weiterhin wurde in diesem Zusammenhang auf die SächsBergVO hingewiesen, welche zum 6. September 2009 in Kraft getreten und für alle Tätigkeiten und Einrichtungen, die der Bergaufsicht unterliegen, anzuwenden ist. Mit In-Kraft-Treten der SächsBergVO wurden die Richtlinien Geotechnik, schwimmende Geräte und Gurtbandförderer außer Kraft gesetzt. Inhaltlich finden sich diese aber in der SächsBergVO bzw. der überarbeiteten Betriebsplanrichtlinie wieder. Die derzeit geltenden Verordnungen, Richtlinien und Merkblätter sind auf www.bergbehoerde.sachsen.de abrufbar.

Es wurde erläutert, dass im Rahmen des vorgesehenen Verfahrens durch das OBA die entscheidungserheblichen Sachverhalte zu berücksichtigen sind. Zu den einzelnen Sachgebieten wurden in der nachfolgenden Diskussion Hinweise gegeben, die z. T. durch schriftlich nachgereichte Ausführungen untersetzt wurden. Diese werden dem Unternehmer mit der Niederschrift übermittelt.

Raumordnung

Unabhängig von der Verfahrensart sind in den Planunterlagen Aussagen zum Bedarf, der Standortwahl, Berücksichtigung der Landwirtschaft, zur Kopplung des Vorhabens mit dem Kiessandtagebau Rehbach und der der Betroffenheit der benachbarten Kommunen zu treffen.

In der schriftlichen Stellungnahme der LD vom 18. Januar 2012 teilte die Raumordnungsbehörde Folgendes mit:

Für die Vorhaben Kiessandtagebau Zitzschen und Kiessandtagebau Großdalzig führte das damalige RP Leipzig, als obere Raumordnungsbehörde, in den Jahren 1994/95 ein ROV durch. Im Ergebnis dieser Verfahren wurde festgestellt, dass die beiden beantragten Vorhaben nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung und der Landesplanung in Übereinstimmung gebracht werden konnten.

Das Vorhaben Zitzschen wurde im Jahr 2004 planfestgestellt.

Seit der Planfeststellung haben sich wesentliche Rahmenbedingungen geändert, die zur Änderung der Vorhaben führten, diese sind im Wesentlichen:

- Änderung des Grundwasserstandes und damit Gewinnung der Kiessande im Nassschnitt, einschließlich der Herstellung von bleibenden Gewässern im Rahmen einer geänderten Wiedernutzbarmachung,
- die Erweiterung des Abbaufeldes von 100 ha auf 177 ha durch die angestrebte Zusammenführung des Vorhabens Zitzschen mit dem Vorhaben Großdalzig,
- die Verlängerung der Geltungsdauer von 23 auf 45 Jahre.

Aufgrund dieser Gegebenheiten wird seitens der Raumordnung die Durchführung eines neuen ROV für das Vorhaben „Abänderung des RBP Kiessandtagebau Zitzschen/Großdalzig“ als unbedingt notwendig angesehen.

Regionalplanung

Frau Klama vom Regionalen Planungsverband Leipzig-West Sachsen informierte im Scoping-Termin und in der Stellungnahme vom 9. Dezember 2011 darüber, dass das planfestgestellte Vorhaben Kiessand Zitzschen in dem seit dem 25. Juli 2008 verbindlichen Regionalplan West Sachsen als VRG für oberflächennahe Rohstoffe ausgewiesen ist.

Der Nordteil des Bewilligungsfeldes Großdalzig ist dagegen im Regionalplan nicht als VRG oder VBG für oberflächennahe Rohstoffe ausgewiesen. Für diese Lagerstätte besteht somit keine raumordnerische Sicherung für den Rohstoffabbau. Die vorgesehene Erweiterungsfläche im Feld Großdalzig des geplanten Vorhabens ist auf Grund ihrer hohen Bodengüte (Bodenwertzahlen zwischen 50 und 70) im Regionalplan als VBG Landwirtschaft ausgewiesen. Auf die ursprünglich vorgesehene Abbaufäche im Südteil des Bewilligungsfeldes Großdalzig wird in der vorliegenden Planung durch den Unternehmer verzichtet.

Kommunalplanung

Stadtverwaltung Pegau, Frau Zenker:

Mit Wirkung vom 1. Januar 2012 wurde die vom Vorhaben betroffenen Stadt Kitzen nach Pegau eingemeindet. Die Stadt Pegau vertritt die Belange der Stadt Kitzen.

Die Stadt Pegau lehnt die Abänderung des RBP „Kiessandtagebau Zitzschen/Großdalzig“ aufgrund immissionsschutzrechtlicher und landwirtschaftlicher Belange sowie der zu befürchtenden Grundwasserstandsveränderungen ab.

Stadtverwaltung Zwenkau, Frau Engert:

Die Stadt Zwenkau lehnt den geplanten Kiesabbau aus landschaftsökologischen, infrastrukturellen und sozialen Gesichtspunkten ab. Es bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich landwirtschaftlicher, wasserrechtlicher und archäologischer Belange.

Es wird eine Beeinträchtigung des nach dem Braunkohleabbau entstandenen touristisch attraktiven Erholungsgebietes befürchtet.

Weiterhin verwies die Stadt Zwenkau auf Ihre Stellungnahme zum Vorhaben Großdalzig aus dem Jahr 1996.

kreisfreie Stadt Leipzig, Frau Weimer:

Es bestehen Bedenken hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher und wasserrechtlicher Belange sowie bzgl. des Schutzgutes Boden.

Archäologie

Herr Dr. Stäuble vom Landesamt für Archäologie führte im Scoping-Termin und in der schriftlichen Stellungnahme aus, dass die Gegend durch den Tagebau Zwenkau bekannt und archäologisch hoch interessant ist.

Im geplanten Abbaugelände befinden sich bekannte archäologische Kulturdenkmale. Zwischen 1993 und 2000 wurden im Vorfeld des Braunkohlentagebaues Zwenkau intensive archäologische Untersuchungen durchgeführt. Flächendeckende Ausgrabungen zeigen, dass die gesamte Fläche ein einziges Flächenkulturdenkmal ist und die bereits bekannten Kulturdenkmale nur die Spitze eines Eisberges darstellen. Diese Kulturlandschaft setzt sich jenseits der künstlichen Grenze der verlegten Elster auch in das Gebiet des geplanten Tagebaues Zitzschen und Großdalzig fort, wie durch neuere Ausgrabungen (2011-12) der Hochwasserentlastungsleitung bei Zitzschen eindeutig gezeigt werden konnte.

Der Unternehmer greift durch den geplanten Abbau in ca. 180 ha archäologisch sehr wertvolle Landschaft ein. Das LfA weist darauf hin, dass sämtliche archäologische Denkmale angemessen und rechtzeitig im Vorfeld auszugraben und zu dokumentieren sind.

Im Scoping-Termin wies Hr. Dr. Stäuble darauf hin, dass eine Änderung der vorliegenden Vereinbarung zum Vorhaben Zitzschen (zwischen SKU-LfA-LD) erforderlich ist.

In der schriftlichen Stellungnahme werden Maßgaben genannt, die aus der Sicht des LfA vor bzw. bei der Durchführung des Vorhabens zu beachten sind. Dabei wird u.a. dringend eine Abstimmung mit dem LfA vor weiterführenden Planungen empfohlen.

Das OBA weist auf den Wortlaut des § 14 Abs. 3 SächsDSchG hin, demnach kann der Unternehmer im Rahmen der Zumutbarkeit zur Erstattung der Kosten archäologischer Ausgrabungen, der konservatorischen Sicherung der Funde und der Dokumentation der Befunde verpflichtet werden.

Rohstoff- und Ingenieurgeologie

Herr Kaufmann vom LfULG verwies auf die Stellungnahme vom 5. Dezember 2011 und teilte Folgendes mit:

Rohstoffgeologie

- Vorhandene und möglicherweise neu gewonnene rohstoffgeologische Erkenntnisse nach 1992 sowie die Vorratsberechnungen sind gemäß „Betriebsplanrichtlinie für Tagebaue“ des Sächsischen Oberbergamtes vollständig und nachprüfbar für die nun geplanten Abbaufelder darzustellen.
- Die Planunterlagen haben eine nachvollziehbare Abraum- und Mutterbodenbilanz aufzuweisen.
- Das Einsatzgebiet des aufbereiteten Rohstoffs sollte genannt und durch qualitative Untersuchungen belegt werden.
- Um ressourceneffizienten Entwicklungen und Produkten Rechnung zu tragen, sollte durch die technische Auslegung der Aufbereitung sowie durch die geplanten Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen eine spätere Wertschöpfung der Spülabgänge (insbesondere Feinsande) möglichst sichergestellt werden.

Ingenieurgeologie

- Gemäß § 8 Abs. 2 SächsBergVO „ist die Standsicherheit von Böschungssystemen nach § 14 Abs. 2 ABBergV nach Maßgabe der Anlage 1 unter Berücksichtigung der hydrogeologischen Verhältnisse nachzuweisen. Soweit dazu eine Berechnung notwendig ist, muss sie durch einen Sachverständigen geprüft werden, sofern sie nicht bereits von einem Sachverständigen erstellt wurde. Das Oberbergamt kann Ausnahmen zulassen, wenn die geotechnische Sicherheit in anderer Art und Weise sicher gestellt ist.“

Das LfULG gab weitere Hinweise zur Erarbeitung der Planunterlagen und Hinweise redaktioneller Art zur Scopingunterlage.

Wasser

Zu den Belangen Hydrogeologie und Wasserrecht nahmen das LfULG, die LMBV mbH, das LRA Leipzig, die LD, die Stadt Leipzig, die Stadt Pegau und die Stadt Zwenkau während des Scopingtermines Stellung. Diese wurde durch schriftliche Stellungnahmen zur Scopingunterlage untersetzt.

LfULG, Herr Kaufmann - Anforderungen an das zu erstellende hydrogeologische Gutachten:

- nachvollziehbare Ermittlung und Darstellung der zu erwartenden hydrogeologischen Außenwirkungen (Wirkbereich) in einem hydrogeologischen Gutachten
- Berücksichtigung bestehender Grundwassernutzungen
- Randbedingungen zur Festlegung der Untersuchungsgrenze sind nachvollziehbar darzustellen (z.B. „Wasserlinie“ Restloch Zwenkau). Der Untersuchungsraum sollte den ermittelten Wirkgrenzen entsprechen und ist entsprechend den Berechnungsergebnissen anzupassen.

- Für die Bewertung möglicher Außenwirkungen ist abzusichern, dass sich aus dem Grundwassermessstellenbestand die Grundwasserfließrichtung (An- und Abstrom) ausreichend sicher ableiten lässt.
- nachvollziehbare Aussagen zum beobachteten Grundwassergang und berechnetem Grundwasserwiederanstieg (relevant für geplante Nachnutzungen)

LD, Frau Kadzioch:

- zusammenfassende Darstellung der Hydrogeologie (Großdalzig, Zitzschen, Braunkohlentagebau Zwenkau) in einem Gutachten, keine Verweise auf Altunterlagen, wenngleich diese als Grundlage herangezogen werden können.
- UVU muss auf Basis aktueller Grundwasserprognosen der LMBV mbH zum Gebiet erfolgen. Der Einfluss des Grundwasserwiederanstieges durch den Braunkohlentagebau Zwenkau geht zurück. Der Endzustand wird voraussichtlich im Jahr 2014 erreicht sein.
- Erfordernis eines hydrogeologischen Monitorings, welches sich an das hydrogeologische Monitoring der LMBV anlehnt, Abstimmungen mit der LMBV mbH.
- Berücksichtigung der Wirkungen von vorgesehenen und genehmigten Sanierungsmaßnahmen der LMBV mbH bzw. Bewirtschaftungsziele des Zwenkauer Sees auf das Vorhaben und das Vorhabensgebiet (u.a. Renaturierung/Entdichtung der Weißen Elster, Auswirkungen eines künftigen Hochwassereinstaus im Zwenkauer See)
- Vorhaben befindet sich im Einzugsgebiet der Weißen Elster (Krebsgraben), der Grundwasserkörper des Weißelsterbeckens ist generell bergbaubeeinflusst.
- Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen der WWRL ist zu überprüfen.
- Hinsichtlich der UVU wurde der erforderliche Untersuchungsumfang für die Schutzgüter Grundwasser, sekundäre Betroffenheiten und Oberflächengewässer dargestellt.

LRA Leipzig, untere Wasserbehörde:

- Bedenken zur Änderung des Abbauverfahrens - Nassschnitt statt Trockenabbau, nach jetzigem Kenntnisstand begründen sich diese durch den Stoffeintrag während und nach der Abbauphase ins aufgeschlossene Grundwasser.
- Es wird eine Schutzgutbetrachtung Wasser/Grundwasser und Oberflächengewässer gefordert.

Stadt Pegau, Frau Zenker:

- Neu errichtete örtliche Entwässerungssysteme, die auf den Grundwasserwiederanstieg ausgerichtet worden, könnten durch das Vorhaben negativ beeinträchtigt werden.

Stadt Zwenkau:

- Einspruch gegen die Überbaggerung des Saugrabens. Er stellt eine geschlossene Gewässerverbindung zwischen der Gemeinde Kitzen und der Weißen Elster dar. Der Graben dient als Vorflut für die Abwässerbeseitigung des Ortes Kitzen. Aufgrund der topologischen Verhältnisse ist eine Alternativlösung nicht möglich. Eine Verrohrung würde durch die langen Leitungswege hohe Investitionskosten haben und in Folge zu einer Erhöhung der Betriebskosten um ein Vielfaches führen.

Stadt Leipzig:

- Bei der weiteren Planung sind die Hochwasserschutzdeiche der Weißen Elster und die dafür einschlägigen Regelungen (§ 100d WHG) zu beachten. Eine Beeinträchtigung wasserwirtschaftlicher Anlagen (Deichüberfahrt und Siel Saugrabens) ist auszuschließen, deren Zuwegung dauerhaft zu sichern.

LMBV mbH (nicht beim Scoping-Termin vertreten, schriftliche Stellungnahme):

- Das Plangebiet befindet sich im Bereich des großräumigen Grundwasserwiederanstieges nach Einstellung der bergbaubedingten Grundwasserabsenkungen der ehemaligen Tagebaue Zwenkau/Werben. Es unterliegt im Zusammenhang mit der Außerbetriebnahme der bergbaulichen Entwässerungsmaßnahmen sowie der Flutung der Restlöcher dem Grundwasserwiederanstieg.
- Im Plangebiet befinden sich aktive Grundwassermessstellen der LMBV mbH. Das Grundwassermessnetz ist ein wichtiger Bestandteil der hydrogeologischen Modellrechnung, es muss erhalten bleiben und darf nicht unterbrochen werden.

Boden und Altlasten

Boden

In allen vier Baufeldern kommt es durch den Abbau und die Herstellung von Gewässern im Rahmen der Wiedernutzbarmachung zum vollständigen Verlust der Bodenfunktion (schädliche Bodenveränderungen gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG durch irreversible und flächenhafte Eingriffe in den Boden). Die damit verbundene erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung der ökologischen, nutzungsunabhängigen Regelungsfunktionen des Bodens am Standort umfasst aufgrund der zentralen Stellung des Bodens im Ökosystem stets auch Belastungen der mit ihm essentiell verbundenen Schutzgüter.

LD, Frau Etzrodt:

- Forderung zur Aufstellung von Flächen- und Mengenbilanzen
- Forderungen zum Untersuchungsrahmen und -umfang für das Schutzgut Boden.
- Anwendung der Regelungen des BBodSchG und der BBodSchV
- sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden, Verpflichtung zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen

Stadt Leipzig

- Als Datengrundlage für die Bewertung des Schutzgutes Bodens ist die Bodenkarte und das Bodenschutzkonzept (vom 29.07.2011) der Stadt Leipzig heranzuziehen.
- Es wird eine Kompensation des Verlustes an Boden gefordert, in den Antragsunterlagen sind Vorschläge für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erbringen.

Altlasten

LD, Frau Etzrodt:

- Im vorgeschlagenen UVU-Gebiet für das Schutzgut Wasser (gemäß Scopingunterlage) befinden sich 28 Einträge im Sächsischen Altlastkatasters (SALKA) - altlastverdächtige Flächen.
- Aussagen zu weiteren, nicht in Zuständigkeit der LD Leipzig (seit 1. März 2012 LD Sachsen) oder unter Bergaufsicht befindlichen Altlasten und altlastverdächtigen Flächen sind beim Amt für Umweltschutz der Stadt Leipzig und beim Umweltamt des Landkreises Leipzig (Sitz in Grimma) einzuholen (von den genannten Ämtern wurden keine Aussagen zu altlastverdächtigen Flächen getroffen).

Naturschutz

Fischartenschutz / Fisch- und Teichwirtschaft

LfULG:

- durch Gewässerarmut im Vorhabensgebiet sind Belange des Fischartenschutzes (als Teilbereich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) nur in geringen Maß betroffen. Es wird gefordert, im Rahmen der beizubringenden Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit den Saubach auf das Vorkommen von Fischen, Neunaugen, zehnfüßigen Krebsen und Muscheln zu untersuchen und diese im Vorkommensfall zur Umsetzung in andere geeignete, benachbarte Kleingewässer vorzusehen (Amtliche Fischartenerfassungen aus dem Saubach bisher nicht vorhanden).
- Bei der Entnahme von Brauchwasser aus den Kieseen an Anlagen zur Wasserentnahme ist das Eindringen von Fischen durch geeignete Vorrichtungen zu verhindern, da auch die entstehenden Kieseen während der Nassgewinnung Gewässer sind, die von Fischen besiedelt werden oder in denen im Rahmen der Verpachtung / Hegepflicht Fische angesiedelt werden können.

LRA Leipzig, untere Naturschutzbehörde, Frau Groba:

- Eingriffsbearbeitung hat gemäß §§ 14 ff BNatSchG in Verbindung mit §§ 8 ff SächsNatSchG für die gesamte Eingriffsfläche zu erfolgen. Das Vorhaben Zitzschen ist zwar bereits planfestgestellt, jedoch beziehen sich die naturschutzfachlichen Daten auf einen Zeitraum vor 1996. Für die Eingriffsbilanzierung ist die „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ zu verwenden.
- Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages für das Gesamtvorhabens, Kartierungen sind über 1 Jahr lang zu führen

Stadt Leipzig:

- Die Stadt Leipzig regt direkte Abstimmungen mit dem Unternehmer an.

Regionalen Planungsverband Leipzig-West Sachsen, Frau Klama:

- Verweis auf den Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege zum Landschaftsrahmenplan Region West Sachsen.

Agrarstruktur/Landwirtschaft

LfULG:

Das Vorhaben hat eine überregionale Wirkung auf die Belange der Agrarstruktur und Landwirtschaft.

LRA Leipzig, untere Landwirtschaftsbehörde, Herr Hagen in Vertretung des LfULG:

- erhebliche Betroffenheit der Agrarstruktur, bisher 8 Landwirtschaftsbetriebe mit Flächenentzügen ermittelt, wovon bei 5 Betrieben von einer Existenzgefährdung auszugehen ist, falls es keine Möglichkeiten für eine Kompensation der Flächenverluste gibt. Nach derzeitigen Angaben sind bei den 5 gefährdeten Betrieben Flächenentzüge zwischen 9 % und 43 % der aktuellen Betriebsflächen zu verzeichnen.
- Die Aussagen zur Bereitstellung von Ersatzflächen sind zu konkretisieren. Zur Minimierung der Flächenentzüge müssen auch die geplanten Gehölzpflanzungen an den Restseen im Rahmen der Erstaufforstung in Frage gestellt werden.
- Es sollte geprüft werden, wo der kulturfähige Abraum (Mutteroden, hochwertiger Boden) an anderer Stelle verwendet werden könne.

LRA Leipzig:

- Herr Hagen teilte mit, dass bei einem Flächenentzug ab 10% landwirtschaftlich genutzter Flächen von einer Existenzgefährdung auszugehen ist. Diesbezüglich sind Existenzgefährdungsgutachten zu erstellen. Bei den Flächenabgängen handelt es sich sowohl um Eigentumsflächen als auch um Pachtflächen. Um die Existenzgefährdung betroffener Familienbetriebe zu mindern, ist eine Bereitstellung von Ersatzflächen erforderlich.
- Die durchschnittliche Ackerzahl der betroffenen Flächen in Kitzen liegt bei 75, in Zitzschen bei 63 und in Knautnaundorf bei 58.
- Die Landwirtschaft ist in dieser Region bereits durch die Belastungen des ehemaligen Braunkohlenabbaues beeinträchtigt.

Regionalen Planungsverband Leipzig-West Sachsen, Frau Klama:

- Aufgrund der hohen Bodengüte ist den Belangen der Landwirtschaft bei der Abwägung mit den Belangen der Rohstoffgewinnung in diesem Raum besonderes Gewicht beizumessen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass mit der geplanten Inanspruchnahme von insgesamt 178 ha hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzfläche der Landwirtschaft dauerhaft eine erhebliche Größenordnung an Bewirtschaftungsfläche entzogen werden soll.

- In den weiteren Verfahren ist darzulegen, inwieweit die betriebswirtschaftlichen Einschnitte kompensiert und damit die Erwerbesgrundlage der betroffenen Landwirte gesichert werden kann.

Stadt Pegau und Stadt Zwenkau:

- Bestätigung vorgenannter Aussagen.

Forst

Forstbezirk Leipzig und der Staatsbetrieb Sachsenforst (nicht beim Scopingtermin vertreten – schriftliche Stellungnahmen):

- Durch das Vorhaben sind ausschließlich Landwirtschaftsflächen betroffen, forstliche Belange der oberen Forstbehörde werden somit nicht berührt.

Immissionsschutz

Regionalen Planungsverband Leipzig-West Sachsen, Frau Klama:

- Mit dem Aufschluss der Lagerstätte ist eine Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität in der OL Kleinschkorlopp aufgrund der Entfernung der Kiesgewinnung zur Wohnbebauung (ca. 250 m) nicht auszuschließen (erhöhte Immissionsbelastungen, visuellen Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes).

- Nach Ziel 7.3 des Regionalplanes soll die Rohstoffgewinnung so erfolgen, dass in der Regel ein Abstand von 300 m zu Siedlungen vom Abbau freigehalten wird. Im Rahmen der vorgesehenen Verfahren ist dieser Festsetzung durch Minimierung der Immissionsbelastung Rechnung zu tragen.

- nächstgelegene Immissionsorte wären:

Norden: Knautnaundorf zum Baufeld I und II, Aufbereitung

Süden: Zitzschen zum Baufeld I und II

Westen: Kitzen, Kleinschkorlopp, Baufeld III und IV

Stadt Pegau, Frau Zenker:

- Bedenken hinsichtlich der Nähe der Baufelder III, IV und des Baufeldes Großdalgitz zu den Ortsteilen Kleinschkorlopp und Kitzen,
- jahrzehntelange Beeinträchtigung der Lebensqualität der Bevölkerung durch den ehemaligen Tagebau Zwenkau

LRA Leipzig und Stadt Leipzig:

- Durch die Verlagerung der Aufbereitung und Verladung an den Nordostrand des Baufeldes I rückt die Emissionsquelle näher an die OL Knautnaundorf und an Firmen, die sich im Gelände des ehemaligen Stahl- und Hartgusswerkes Bösdorf angesiedelt haben, heran.

Anm. OBA: Mit dem PÄB (2008) wurde das Immissionsschutzkonzept der Firma optimiert und u.a. die Errichtung eines Immissionsschutzwalles für die angrenzenden Flächen eines Autohofes (Firma ARS) durch das OBA zugelassen. Ggf. sei

hier aufgrund des neuen Aufbereitungsstandortes eine neue Betrachtung notwendig.

Anm. Herr Jung: Die Hauptwindrichtung gehe an der Anlage vorbei. Des Weiteren ist der Abbau im Nassschnitt und nicht mehr im Trockenschnitt geplant. Die neu geplante Straßenanbindung sei ebenfalls günstiger.

Stadt Leipzig:

- fordert die Aktualisierung des schalltechnischen Gutachtens und des Gutachtens zur Beurteilung der Staubemissionen sowie die Einhaltung der Anforderungen aus dem Luftreinhalteplan der Stadt Leipzig.

LRA Leipzig:

- fordert Erarbeitung einer Schallimmissions- und einer Staubemissionsprognose und weist auf die Darstellung von Lärm- und Staubminderungsmaßnahmen im Rahmen des Vorhabens hin. Hierbei sind auch die Vorbelastungen zu berücksichtigen.

Anm. OBA: Eine Betrachtung des Nachtzeitraumes im Rahmen der Immissionsprognosen ist nur erforderlich, sofern sich die Betriebszeit auch auf den Nachtzeitraum erstreckt.

Verkehrsplanung

SBA Leipzig (nicht beim Scoping-Termin vertreten, schriftliche Stellungnahme):

- Die geplanten Untersuchungsräume berühren die B 186 und die S 75 berühren. Die Baufelder liegen außerhalb der Anbauverbots- und -beschränkungszonen des Bundesfernstraßengesetzes bzw. des Sächsischen Straßengesetzes.
- Die verkehrsrechtliche Erschließung soll mittelbar über kommunale Straßen zur S 75 erfolgen. Straßenrechtliche Belange sind nicht betroffen.

Stadt Leipzig, Frau Weimer:

- Es sollten alternative Anbindungsvarianten des Kiestagebaues geprüft werden, u.a. über eine Betriebsstraße mit Anbindung an die OD-Straße Zitzschen östlich von Zitzschen.

Anm. Herr Jung:

- Der Straßenanschluss wurde aus Immissionsschutzgründen bewusst über das Gewerbe-/Industriegebiet Knautnaundorf gewählt.
- Hinsichtlich der beabsichtigten Abfrachtung per Bahn teilte das Unternehmen mit, dass eine Nutzung des bereits vorhandenen privaten Gleisanschlusses der Firma Wochner (Betonwerk) vorgesehen ist.

Stadt Pegau, Frau Zenker:

- Frage nach der bergbaulichen Inanspruchnahme von Ortsverbindungsstraßen.

Anm. GUB, Herr Dr. Meyer: Aus gegenwärtiger Sicht werden vorhandene Versorgungsleitungen und Straßen funktionsfähig bleiben.

Versorgungsleitungen

envia Netzservice GmbH, Herr Höhn und Herr Kabisch:

- Im Vorhabensgebiet befinden sich drei 110-kV-Freileitungen zwischen Bewilligungsfeld Großdalzig (Baufeld III) und Bewilligungsfeld Zitzschen (Baufeld II). Es handelt es sich von links beginnend um die

- 110-kV- Freileitung Lützschena – Zwenkau (enviaM),
- 110-kV- Freileitung Zwenkau – Leipzig Z – Leipzig W (Stadtwerke Leipzig) und
- 110-kV- Freileitung Zwenkau – Leipzig T (enviaM gemeinsam mit Stadtwerke Leipzig).

Erdverlegte 110-kV-Anlagen sind nicht vorhanden.

Die Schutzstreifenbreiten aller Freileitungen betragen 20 m beidseitig der Trassenachse, wobei sich die Schutzstreifen teilweise überschneiden. Schutzstreifen und Maststandorte sind dinglich gesichert.

- Es wurden Hinweise gegeben und Forderungen aufgemacht, z.B. zur ungehinderten Zufahrt zu Freileitungen einschl. Masten, das Unterfahren von Freileitungen mittels Schwimmbagger und um Anzeigepflichten.

Stadtwerke Leipzig netz GmbH:

- Stellungnahme analog den Ausführungen der envia Netzservice GmbH.

- Frage, ob eine Verbindung der Baufelder Zitzschen/Großdalzig geplant ist.

Anm. GUB, Dr. Meyer: Hierzu können noch keine konkreten Aussagen getroffen werden.

envia Verteilnetz GmbH:

- Zum geplanten Vorhaben bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Im Bereich des Vorhabens befinden sich Gemeinschafts-Fernmelde-Kabelanlagen. Die Fernmeldetrassen verlaufen mit auf den 110-kV-Freileitungstrassen.

GDMcom

- Entsprechend der Stellungnahme der befinden sich mehrere Anlagen der VNG und der GasLINE im Vorhabensgebiet. Anhand der Darstellungen in Anlage 2 der Scopingunterlage wird davon ausgegangen, dass sich die aktive FGL 26 unzulässigerweise im Baufeld I und innerhalb der Aufbereitung/Tagesanlagen befindet sowie von der geplanten Betriebsstraße überbaut wird. Auf die lagegenaue Darstellung der Anlagen in zu erstellenden Betriebsplanunterlagen ist zu achten.

- Alle Planungen, Untersuchungen und Arbeiten sind mit der GDMcom unter Einbeziehung der VNG/GasLINE abzustimmen, um die Erfüllung der Versorgungsaufgaben nicht zu beeinträchtigen oder zu gefährden.

TOP 4 Abgrenzung des Untersuchungsumfangs für die UVP und Festlegung der voraussichtlich einzureichenden Unterlagen und der erforderlichen Genehmigungen

Abgrenzung des Untersuchungsumfangs und des Untersuchungsraumes für die UVU

Der in der Tischvorlage vorgeschlagene UR für das Schutzgut Wasser wird zunächst als ausreichend erachtet. Der UR muss in jedem Fall der Reichweite der Grundwasserabsenkung bzw. des Grundwasseranstieges entsprechen.

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, und Kultur- und sonstige Sachgüter ist der UR in der UVU ist zu erweitern. Das Feld Zitzschen ist aufgrund der wesentlichen Änderung des Vorhabens im Rahmen der UVU mit zu berücksichtigen, das Gesamtvorhaben ist zu betrachten. Die UR für die Schutzgüter Mensch, Landschaft, Klima und Luft waren ebenfalls zu erweitern.

Bei den Abstimmungen zu den Untersuchungsgrenzen für die einzelnen Schutzgüter ist zu berücksichtigen, dass sich die Untersuchungsgrenzen an den Wirkungsgrenzen des Vorhabens, die hauptsächlich durch die hydrogeologischen Auswirkungen bestimmt werden, bezogen auf das jeweilige Schutzgut orientieren. In Abhängigkeit der Ergebnisse der durchzuführenden Untersuchungen (hydrogeologischen Berechnungen) kann es deshalb erforderlich werden, die Untersuchungsgrenzen zu erweitern.

Abhandlung der gesetzlich vorgeschriebenen Punkte entsprechend UVPG und UVP-V Bergbau (Berücksichtigung der Ausführungen unter Punkt 3)

Mensch

Für die Untersuchungen sind hauptsächlich Lärm und Staub relevant.

Die vorgeschlagene Grenze für das Schutzgut Mensch wird aufgrund der Nähe des Vorhabens zur OL Knautnaundorf, hinsichtlich der möglichen Wirkungen von Lärm und Staub, als zu eng gesehen. Der UR ist dementsprechend auf die Besiedlungsbereiche in Knautnaundorf auszudehnen.

Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)

räumlich:

entsprechend dem in der Scopingunterlage vorgeschlagenen UR

inhaltlich:

Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser, Beschreibung von Wechselbeziehungen zu anderen Schutzgütern Grundwasser und Oberflächengewässer (Fließ- und Stauwasser) u.a.

- Umverlegung Sauggraben
- wasserwirtschaftliche Anlagen (Hochwasserschutzdeich, wasserwirtschaftliche Anlagen)
- Hydrogeologische Berechnung (Prognose) entsprechend den Vorgaben der Betriebsplanrichtlinie des OBA u.a. :



- Durchführung einer aktuellen Stichtagsmessung mit Einbeziehung aller relevanten Grundwassermessstellen sowie aller betroffenen Oberflächengewässer, ggf. vorherige Abstimmungen mit LDL und LfULG zum Umfang
- Ist- und Endzustandsbeschreibung der Grundwasserverhältnisse und Grundwasserbeschaffenheit
- Berücksichtigung des Grundwasserwiederanstiegs durch den benachbarten Tgb. Zwenkau / der Grundwasserprognosen der LMBV mbH
- Vorschlag Monitoring
- Modellierung unter Berücksichtigung mittlere, hohe und variable Grundwasserneubildungsverhältnisse

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

räumlich:

Der vorgeschlagene Untersuchungsradius wird als nicht ausreichend erachtet. Er sollte auf ca. 1.000 m erweitert werden (Orientierung am Untersuchungsraum Schutzgut „Landschaft“ der Scopingunterlage), wobei im Norden (zwischen Großschkorlopp und Knautnaundorf) der Krebsgraben als Grenze betrachtet wird. Letztendlich orientieren sich die Untersuchungsgrenzen an den Wirkgrenzen des Vorhabens.

zeitlich: ein Jahr

inhaltlich: Schwerpunkte:

- Biototypenkartierung, besonders geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG mit den entsprechenden, auf das jeweiligen Biotop bezogenen Pflanzenlisten mit Kennzeichnung der RL-Arten und den jeweiligen Häufigkeitsangaben
- Avifauna
Brutvogelkartierung:
Revierkartierung
[Standard-Erfassungsmethode nach SÜDBECK, P. et al (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands]
Kartierung von Nahrungs- und Wintergästen:
Berücksichtigung der Daten aus den in der Vorlage angegebenen Quellen (s. Tab.6) bei der Analyse/Bewertung der Kartierungen
- Insbesondere ist zu prüfen, welche Bedeutung die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Vorhabensgebiet und angrenzend an das Vorhabensgebiet als Zugvogelrastgebiet (z.B. Nordische Gänse) besitzen. Der UR ist entsprechend zu erweitern.
- weiterhin zu betrachten sind (Fischfauna) Neunaugen, zehnfüßige Krebse und Muscheln

Boden

Der UR für das Schutzgut Boden hat sich an dem o.g. neu festgelegten UR der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt zu orientieren. Sofern sich im Ergebnis hydrogeologischer/hydrologischer Untersuchungen zeigt, dass noch außerhalb des festgelegten UR eine Beeinflussung des Schutzgutes Boden möglich ist, ist dieser entsprechend zu erweitern.

Die vorhandenen Flächennutzungen sind zu erfassen. Als Handlungshilfe bei der Erfassung und Bewertung des Schutzgutes Boden wird auf den Leitfadens Bodenschutz bei Planungs- und Genehmigungsverfahren und das Bodenbewertungsinstrument des Freistaates Sachsen (<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/boden/12213.htm>) und das Bodenschutzkonzept der Stadt Leipzig, Stand: 29.07.2011 als Datengrundlage verwiesen.

Landschaft und Klima-Luft

Der in der Scopingunterlage vorgeschlagene UR wird als nicht ausreichend erachtet. Er soll sich an dem neu festgelegten UR Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt orientieren.

Kultur- und Sachgüter

Der Untersuchungsraum für Kultur- und Sachgüter wurde im Scoping-Termin anhand der Tischvorlage analog dem neu festgelegten UR für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen angepasst.

Die mit dem Scoping-Termin getroffenen Abstimmungen zum Untersuchungsumfang für die UVU entfalten keine Rechtswirkung. Sie sind ggf. anzupassen, wenn die Untersuchungsergebnisse andere Reichweiten als zum gegenwärtigen Planungsstand angenommen, ergeben.

Voraussichtlich einzureichende Unterlagen

Für das durchzuführende ROV ist bei der LD ein Raumordnungsantrag entsprechend den zum Scoping-Termin durch die LD übergebenen Vorgaben zur Erarbeitung von Antragsunterlagen zum ROV für bergbauliche Vorhaben zu stellen.

Für das nach § 52 Abs. 2c i.V.m. Abs. 2a BBergG zu führende PFV ist dem OBA ein RBP vorzulegen, der entsprechend den Vorgaben der Betriebsplanrichtlinie des OBA aufgestellt ist. Die Änderung des RBP Zitzschen mit der Erweiterung um das Feld Großdalzig stellt eine eigenständige Antragsunterlage dar, Altunterlagen können bei der Erarbeitung der Unterlage genutzt werden, jedoch sollten Querverweise auf die bereits vorliegende Altunterlagen (Unterlagen aus den RBP Zitzschen bzw. Großdalzig) unterbleiben.

Mit dem RBP sind u. a. folgende Unterlagen einzureichen:

- Hydrogeologie und Wasser
 - hydrogeologische Berechnungen (mit Darstellung der Ist-Situation, der zu berücksichtigte Randbedingungen und Darstellung der Auswirkung des Vorhabens)
 - Wasserkreislauf insgesamt
 - Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - wasserrechtliche Erlaubnis
 - Angaben zum Gewässeraus- und -umbau gemäß den Anforderungen des § 68 WHG (erforderliche Angaben gemäß der VwV Planvorlagen des SMUL im RBP)

- Angaben zur Umverlegung eines Gewässers gemäß den Anforderungen des § 68 WHG (erforderliche Angaben gemäß der VwV Planvorlagen des SMUL im RBP)
- Limnologisches Gutachten (Prognose)
- Immissionsschutz
 - Lärmprognose
 - Staubprognose
- Bergbau und Bergbausicherheit
 - Angaben zur Geologie
 - Lagerstätten erkundung mit quantitativer und qualitativer Bewertung (ggf. Eignung grundeigener Bodenschätze)
 - Erstellung einer Vorratsberechnung
 - Standsicherheitsberechnung (Prognose)
(SächsBergVO mit Anlage 1 – Anforderungen an die geotechnische Sicherheit, Merkblatt Standsicherheitsberechnungen, Merkblatt Böschungen im Lockergestein)
- Öffentlicher Verkehr
 - Darstellung der Verkehrsströme
 - Anbindung an den öffentlichen Verkehrsraum
- Eingriff in Natur und Landschaft
 - Plan der Wiedernutzbarmachung und der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen:
 - Wiedernutzbarmachungskonzeption mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Hinweis auf das Berechnungsmodell des Freistaates Sachsen),
 - Kosten für Wiedernutzbarmachung (u. a. um die Höhe der Sicherheitsleistung festlegen zu können),
 - zeitliche Darstellung des Ablaufes der Wiedernutzbarmachung
 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- wesentlicher Bestandteil der Antragsunterlagen sind die Ausführungen zur Umweltverträglichkeit (UVU) :
 - Beschreibung des Ist-Zustandes
 - Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter
 - Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter
 - Konflikteinschätzung
 - Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung/Ausgleich
 - Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen der EU-WRRL

Erforderliche Genehmigungen

Nach dem jetzigen Planungsstand sind für das Vorhaben folgende Genehmigungen erforderlich:

- Gestattung des Eingriffes nach § 15 BNatSchG i.V.m. § 10 SächsNatSchG
- Erlaubnis zum Errichten und Betreiben einer Betriebstankstelle nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) bei vorgesehener Errichtung
- wasserrechtliche Genehmigung gem. § 68 WHG für die Herstellung von bleibenden Gewässern im Rahmen des PFV,
- wasserrechtliche Genehmigung gem. § 68 WHG für die dauerhafte Umverlegung des verrohrten Abschnittes des Saugrabens im Rahmen des PFV,
- wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG zur Entnahme und Einleitung von Brauchwasser und ggf. weiterer wasserrechtlicher Tatbestände
- Baugenehmigung gemäß § 70 SächsBO für die Errichtung von Tagesanlagen
- immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von Aufbereitungsanlagen, die dem BImSchG unterliegen,
- Straßensondernutzungserlaubnis gem. § 18 SächsStrG
- Genehmigung zur Erstaufforstung gem. § 10 Abs. 1 SächsWaldG für die in der Wiedernutzbarmachung vorgesehene Gehölzanpflanzung auf bisher nicht forstwirtschaftlich genutzter Fläche.
- denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 SächsDSchG für die Durchführung von Erschließungsarbeiten, Erd- und Bauarbeiten.

TOP 5 Befahrung des Standortes

Im Anschluss an den Scoping-Termin wurde vor Ort das Vorhabensgebiet in Augenschein genommen.

Sächsisches Oberbergamt
Referat Steine- und Erdenbergbau

Landesdirektion Leipzig
Referat Raumordnung



Bensch
Referentin



Dr. Röhl
Referatsleiter

Abkürzungsverzeichnis

BEW	Bewilligung
ggf.	gegebenenfalls
LD	Landesdirektion
LfA	Landesamt für Archäologie
LfULG	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
LK	Landkreis
LRA	Landratsamt
OBA	Oberbergamt
OL	Ortslage
OD	Ortsdurchfahrt
PÄB	Planänderungsbeschluss
PFB	Planfeststellungsbeschluss
PFV	Planfeststellungsverfahren
RBP	Rahmenbetriebsplan
ROV	Raumordnungsverfahren
SBA	Straßenbauamt
SMUL	Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
TOP	Tagesordnungspunkt
UR	Untersuchungsraum
UVU	Umweltverträglichkeitsuntersuchung
VBG	Vorbehaltsgebiet
VRG	Vorranggebiet

Anlagen

Teilnehmerliste, Rechtsnormenverzeichnis

weitere Anlagen, nur an den Unternehmer (vorab per E-Mail)

- Stellungnahmen des LfULG vom 1. Dezember 2011 und vom 5. Dezember 2011
- Stellungnahme der LMBV mbH vom 1. Dezember 2011
- Stellungnahme des Straßenbauamtes Leipzig vom 23. November 2011
- Stellungnahme des Staatsbetriebes Sachsenforst vom 17. November 2011
- Stellungnahme des Landesamtes für Archäologie vom 6. Februar 2012
- Stellungnahme des Forstbezirktes Leipzig vom 9. November 2011
- Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes vom 9. Dezember 2011
- Stellungnahme der LD Leipzig (seit 1. März 2012 LD Sachsen) vom 18. Januar 2012
- Stellungnahme des LK Leipzig vom 19. Dezember 2011
- Stellungnahme der Stadt Leipzig vom 9. Februar 2012
- Stellungnahme der Stadt Pegau vom 18. Januar 2012
- Stellungnahme der Stadt Zwenkau vom 7. Februar 2012
- Stellungnahme der envia Netzservice GmbH vom 19. Dezember 2011
- Stellungnahme der envia Verteilnetz GmbH vom 6. Dezember 2011
- Stellungnahme der Stadtwerke Leipzig vom 3. Januar 2012
- Stellungnahme der GMDcom vom 1. Dezember 2011

Anlage zur Niederschrift zum Scoping-Termin für die Einleitung des bergrechtlichen Planfeststellungs- und Raumordnungsverfahrens (gemäß § 52 Abs. 2c BBergG) für das Vorhaben Abänderung RBP Kiessandtagebau Zitzschen/Großdalzig der Firma Mitteldeutsche Baustoffe GmbH, Betriebsnummer: 6117 am 5. Dezember 2011

Rechtsnormenverzeichnis

BBergG	Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 15a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
BergZustVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über bergrechtliche Zuständigkeiten (Zuständigkeitsverordnung BBergG - BergZustVO) in der Fassung der Verordnung vom 21. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 589)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557)
SächsBergVO	Verordnung des Sächsischen Oberbergamtes über die der Bergaufsicht unterliegenden Betriebe, Tätigkeiten und Einrichtungen (Sächsische Bergverordnung – SächsBergVO) vom 16. Juli 2009 (SächsGVBl. S. 489)
SächsBO	Sächsische Bauordnung – Artikel 1 des Gesetzes zur Neufassung der Sächsischen Bauordnung und zur Änderung anderer Gesetze vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 377)
SächsDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz) vom 3. März 1993 (SächsGVBl. 229), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2009
SächsStrG	Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Art. 30 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 403)
SächsNatSchG	Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) vom 3. Juli 2007, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398)
SächsWaldG	Waldgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S.438)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)
UVP-V Bergbau	Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261)

VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)
VwV Planvorlagen	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über die Anforderungen an die Planvorlagen für wasserwirtschaftliche Vorhaben vom 1. November 1995 (SächsABl. S. 1312), zuletzt als geltend bekanntgemacht durch VwV vom 10. Dezember 2009 (SächsABl. SDR. S. 2568)

Teilnehmerliste

Veranstaltung/Tag Beratung: Scoping Abänderung RBP Zitzschen/Großdolz

am: 05.12.2011

bis

Beginn 10.00 Uhr Ende

Leiter der Veranstaltung Frau Bensch

Tagungsort: Quesitz

Lfd.-Nr.	Name (Druckschrift)	Dienststelle, Betrieb, Betriebsstell. #	Tätigkeit	Unterschrift
1	Keine	Sächs. Oberbergamt	AL	Keine
2	Bensch	-"- , Ref. 31	Ref.	Bensch
3	Erkel	-"- -"	SB	Erkel
4	Fichner	Stadtwerke Leipzig Netz	Techn. Lieg. Sph.	Fichner
5	Kalin	Stadtwerke Leipzig Netz	Arbeitsmanagement	Kalin
6	Zenker	Stadt Pöggau	Baueing. für Gem. Kitzsch	Zenker
7	Kabisch	envia NSG	Bereich HS-Ütz.	Kabisch
8	Höhn	-"-	-"-	Höhn
9	Kaufmann	LfUG, Rohstoffproj.	Ref.	Kaufmann
10	Etzrodt	LDL, Ref. 43	Ref.	Etzrodt
11	Kadziach	LDL, Ref. 43	SB GW	Kadziach
12	Göbel	Oberbergamt	Referent	Göbel
13	DRESEN	LDL	Referent	Dresen
14	Röhl	LDL	RL	Röhl
15	Peißler	LRA LL	ArbK	Peißler
16	Hagen	LRA / VA Bereich LW	SB	Hagen
17	Cohla	LRA - Naturschutz	SB	Cohla
18	Kühn	"	FSB	Kühn
19	Dr. Meyer	G.u.B. AG	Planer	Meyer
20	Blume	Waldwirtschaftsamt	Referent	Blume
21	Henny	Mitteldeutsche Kunststf.	BL	Henny
22	Hübner	-"-	Rohstoffproj.	Hübner

23	Jung	Kittelold-Bauwerke	Beschäftigter	Jung
24	Loose	Sachs. Oberbergamt	Referent	Musch
25	STÄUBLE	LFA Sachsen	Ref. Leiter	Staub
26	Fürstenburg	SPN Leipzig	SB Projekte	Fehl
27	Weimer	Stadt Leipzig Stattdienst	SB G30	Weimer
28	Klamm	RPS Leipzig	Referent	Klamm
29	Hohl	LFA LKL	Verord. Korb	Hohl
30	Petschack	LRA LKL, <small>unter Wasserbehörd.</small>	Sachbearb.	Petschack
31	Engest	Stadt Zwentau	Stellv. Amtsleiter Bauamt	Engest
32				
33				
34				
35				
36				
37				
38				
39				
40				
41				
42				
43				
44				
45				
46				
47				
48				
49				
50				
51				
52				